

**Ausgabe Nr. 04/2017
vom 15. Juni 2017**

Inhalt

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Änderung Wintersemester 2017/2018) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 254. Sitzung am 23.03.2017)</i>	229
Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2019/2020 bis Sommersemester 2020) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 254. Sitzung am 23.03.2017)</i>	230
Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals	231
Ordnung für das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 256. Sitzung am 11.05.2017)</i>	236
Praktikumsordnung des Instituts für Islamische Theologie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	241
Fachspezifischer Teil ISLAMISCHE THEOLOGIE / ISLAMISCHE RELIGION zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	247
Fachspezifischer Teil ISLAMISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	251
Fachspezifischer Teil ISLAMISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	253
Fachspezifischer Teil ISLAMISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	255
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Islamische Theologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	257

...

Fortsetzung INHALT

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	307
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	346
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	381
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 250. Sitzung am 15.12.2016)</i>	416
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	423
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 250. Sitzung am 15.12.2016)</i>	430
Fachspezifischer Teil SOZIOLOGIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 250. Sitzung am 15.12.2016)</i>	440
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 250. Sitzung am 15.12.2016)</i>	444
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	547
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017)</i>	550
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017)</i>	557
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017)</i>	565
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017)</i>	573

...

Fortsetzung INHALT

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 255. Sitzung am 25.04.2017)</i>	581
Student Exchange Program Agreement between the Bureau de coopération interuniversitaire (BCI), Canada, and the University of Osnabrück, Germany	613
Renewal of Student Exchange Agreement by and between the City College of the City University of New York, USA, and the University of Osnabrück, Faculty of Languages and literature, Germany	620

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen

(Änderung Wintersemester 2017/2018)

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 254. Sitzung am 23.03.2017 (PB 254/1)

[Änderung des Beschlusses des Präsidiums vom 10.03.2016 (PB 238/14)]

Wintersemester 2017/2018		15 Wochen	Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	So	01.10.2017	Herbstferien:	02.10.2017 – 13.10.2017 (2 Wo)
Einführungswoche	Mo-Sa	16.10.2017 – 21.10.2017		
Beginn der regulären LV	Mo	23.10.2017		
Weihnachtsferien	Sa-Sa	23.12.2017 – <u>06.01.2018</u>	Weihnachtsferien:	22.12.2017 – 05.01.2018 (2 Wo)
Ende der LV	Sa	<u>10.02.2018</u>		
Semesterende	Sa	31.03.2018		

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen
(Wintersemester 2019/2020 bis Sommersemester 2020)

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 254. Sitzung am 23.03.2017 (PB 254/2)

Wintersemester 2019/2020		15 Wochen	Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Di	01.10.2019	Herbstferien:	04.10.2019 – 18.10.2019 (2,5 Wo)
Einführungswoche	Mo-Sa	21.10.2019 – 26.10.2019		
Beginn der regulären LV	Mo	28.10.2019		
Weihnachtsferien	Sa-Sa	21.12.2019 – 04.01.2020	Weihnachtsferien:	23.12.2019 – 06.01.2020 (2 Wo)
Ende der LV	Sa	15.02.2020		
Semesterende	Di	31.03.2020		
Sommersemester 2020		14 Wochen	Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Mi	01.04.2020	Osterferien:	30.03.2020 – 14.04.2020 (2 Wo)
Beginn der LV	Di	14.04.2020		
Ende der LV	Sa	18.07.2020		
Semesterende	Mi	30.09.2020		

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.

**Dienstvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück
und dem Personalrat der Universität Osnabrück
über die Regelung der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals
„Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftliches Personal“**

Präambel

Durch Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das wissenschaftliche Personal der Universität soll der Besonderheit der wissenschaftlichen Tätigkeit Rechnung getragen werden. Vertrauensarbeitszeit ist ein bedeutender Beitrag sowohl zur besseren Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten einer modernen Universität als auch zur Stärkung der Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten. Mit dieser Vereinbarung wird die Vereinbarkeit von Familie/Pflege, Beruf und Freizeit verbessert und die Gestaltungsmöglichkeit der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeitszeit erweitert. Eine starke Vernetzung und eine ausreichende Anzahl von anwesenden Beschäftigten für den reibungslosen Dienstablauf gehören auch bei Vertrauensarbeitszeit zu einer hohen Leistungsqualität. Hochschulleitung und Personalrat vertrauen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Möglichkeiten dieser Vereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Dienstvereinbarung gilt für die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, die keine Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Professurverwalterinnen und Professurverwalter, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragten, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sind.

§ 2 Arbeitsschutzbestimmungen

Die Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten [Nds.ArbZVO], Arbeitszeitgesetz [ArbZG], Mutterschutzgesetz [MuSchG], Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch [SGB IX]), Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz [NGG] und die Nds. Reisekostenverordnung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt und sind von der Universität und den Beschäftigten zu beachten.

§ 3 Arbeitszeitrahmen

- (1) Die tägliche Sollarbeitszeit, die der Arbeitszeitberechnung zugrunde liegt, beträgt in der Regel jeweils ein Fünftel der individuellen Wochenarbeitszeit von Montag bis Freitag.
- (2) Abweichungen sind im gegenseitigen Einverständnis unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege vorzunehmen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten kann die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage pro Woche verteilt werden. Die Verteilung der Teilzeit auf weniger als fünf Wochentage wird im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten und im gegenseitigen Einverständnis schriftlich festgelegt und dem Personaldezernat zur Kenntnis gegeben. Der Grundsatz eines auf Vertrauen beruhenden Arbeitszeitmodells bleibt davon unberührt.
- (4) Unabhängig von der Sollarbeitszeit gilt auf Grundlage des § 19 ArbZG die Höchstarbeitszeitgrenze aus § 4 Nds.ArbZVO auch für Tarifbeschäftigte. Danach soll nicht länger als 10 Stunden täglich gearbeitet werden. Länger als 12 Stunden täglich darf nicht gearbeitet werden.
Mitarbeiterinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, dürfen nicht länger als 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden.
- (5) Abwesenheiten, wie z.B. Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit, werden unabhängig

von der tatsächlichen Lage der Arbeitszeit grundsätzlich auf der Basis einer 5-Tage-Woche (montags bis freitags) berücksichtigt (außer bei Teilzeitbeschäftigten nach Absatz 3).

(6) Bei Dienstreisen wird die dienstlich begründete Abwesenheit mit folgenden Maßgaben als Arbeitszeit gewertet:

Eine Anrechnung der Reisezeiten bei Dienstreisen ist maximal bis zu einer Höhe von 12 Stunden erlaubt. Bei mehrtägigen Dienstreisen gilt dies auch für den An- und Abreisetag. An den übrigen Abwesenheitstagen, die keine Reisetage sind, wird die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme, mindestens aber die tägliche Sollarbeitszeit, bis zur Höchstarbeitszeitgrenze von zwölf Stunden angerechnet. Diese Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte.

Zeiten für Dienstgänge werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Dies gilt jedoch nicht für Wegezeiten von der Wohnung bis zur Aufnahme des Dienstgeschäftes an einer außerhalb der Dienststelle gelegenen Stelle sowie für Wegezeiten von der Beendigung der Dienstgeschäfte an einer außerhalb der Dienststelle gelegene Stelle zur Wohnung.

§ 4 Pausenregelung

Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden ist die Arbeit durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als neun Stunden ist die Arbeit um mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Beschäftigte nicht ohne Ruhepause arbeiten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpause von 30 bzw. 45 Minuten gilt auch dann nicht als Arbeitszeit, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5 Mehrarbeit/ Überstunden

(1) Mehrarbeit und Überstunden sind grundsätzlich zu vermeiden.

Mehrarbeit im Beamtenverhältnis (§60 Abs. 3 NBG) ist jede angeordnete oder genehmigte Dienstleistung, die von einer Beamtin oder einem Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben seines Hauptamtes über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 60 NBG verwiesen. Mehrarbeit betrifft im Bereich der tariflichen Beschäftigten (§ 7 TV-L) die Teilzeitbeschäftigten und bezeichnet bei diesen die Arbeit, die sie über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten leisten. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten im Tarifbereich (§ 7 TV-L), die über die für vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

(2) Im Falle der Notwendigkeit der Ausübung von Mehrarbeit oder Überstunden haben die Vorgesetzten dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Anträge rechtzeitig vorher dem Personaldezernat und dem Personalrat vorgelegt werden. Schwerbehinderten Menschen dürfen gem. § 124 SGB IX nur mit ihrer Zustimmung Überstunden angeordnet werden.

(3) Mehrarbeit oder Überstunden können im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit ausgeglichen oder ausnahmsweise durch Entgelt vergütet werden.

§ 6 Aufzeichnungspflicht

(1) Die/Der Beschäftigte nimmt nicht an der Zeiterfassung teil. Die/Der Beschäftigte ist jedoch verpflichtet, alle geleisteten Arbeitszeiten, die montags bis freitags über 10 Stunden hinausgehen bzw. die an arbeitsfreien Tagen geleistet werden, in schriftlicher Form zu dokumentieren und zu begründen (Formular s. Anlage 1). Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(2) Die Aufzeichnung ist für die Dauer von zwei Jahren als Nachweis für das Gewerbeaufsichtsamt im Sekretariat der Einrichtung aufzubewahren.

(3) Die Kontrolle der Aufzeichnung erfolgt stichprobenhaft durch die zuständige Führungskraft. Der Nachweis über die erfolgte Kontrolle ist ebenfalls zwei Jahre aufzubewahren.

§ 7 Orte zur Erbringung der Arbeitsleistung

Grundsätzlich ist die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz, der am Dienort der Universität zur Verfügung steht, sowie an Orten von Dienstgängen bzw. auf Dienstreisen oder am in der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz genannten Ort zu erbringen. Im Rahmen der Nutzung der Möglichkeiten der Vertrauensarbeitszeit sind individuelle, zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten abgestimmte und vorübergehende Abweichungen, insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf zulässig, sofern die ausgeübte Tätigkeit dazu geeignet ist, an einem anderen Ort als den genannten erbracht zu werden.

§ 8 Arbeitszeit

(1) Für den unter § 1 genannten Personenkreis findet, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Regelung getroffen wurde, die vertraglich vereinbarte Arbeits- bzw. Dienstzeit als Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bereitzustellen, sowie den jeweiligen Vorgesetzten über unvorhergesehene Verzögerungen und Probleme bezüglich der Erreichung von Arbeitszielen rechtzeitig zu informieren. Damit können Ziel- und Terminvorgaben ggf. an die neue Situation angepasst bzw. geeignete Maßnahmen zur Behebung der jeweiligen Probleme getroffen werden.

(3) Die Beschäftigten bestimmen unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmungen (s. § 2), der tariflichen Bedingungen, der betrieblichen Belange und Regelungen dieser Dienstvereinbarung eigenverantwortlich über die individuelle Lage ihrer Arbeitszeit (Beginn und Ende einschließlich der Pausen). Dabei soll angestrebt werden, dass über die individuelle Lage der Arbeitszeit das Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten besteht.

(4) Arbeitszeiten, die über der täglichen Sollarbeitszeit liegen werden grundsätzlich durch die Beschäftigten in eigener Verantwortung ausgeglichen.

(5) Soweit und solange zwingende dienstliche Gründe dies rechtfertigen, findet die vorstehende Freiheit der Regelung der individuellen Arbeitszeit ihre Grenzen im Weisungsrecht des Vorgesetzten. Arbeitsaufträge durch die Vorgesetzten müssen so rechtzeitig erteilt werden, dass sie vom Umfang und Zeitpunkt der Fertigstellung her zu den üblichen Arbeitsphasen montags bis freitags tagsüber geleistet werden können.

(6) Die Anwesenheitspflicht zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen bzw. dienstlich begründeten Terminen (z.B. Lehrveranstaltungen, feste Servicezeiten) schränkt die Regelungsfreiheit der/des Beschäftigten in zulässigem Maß ein.

§ 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen sowie Vereinbarungen gem. § 81 NPersVG gehen der getroffenen Vereinbarung vor.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst

nahe kommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten.

(4) Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie ersetzt die „Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit und des Dienstortes für die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, die keine Professorinnen und Professoren sind“ vom 07.04.1995.

Sie wird für einen Zeitraum von 18 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf von 15 Monaten wird eine Evaluierung dieser Dienstvereinbarung vorgenommen.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geltungszeitraums gekündigt werden. Nach der Kündigung gelten die Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten, weiter.

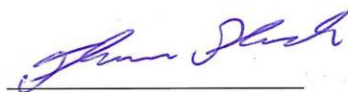
(5) Die Beschäftigten werden über diese Dienstvereinbarung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie per Rundschreiben und auf der Homepage informiert.

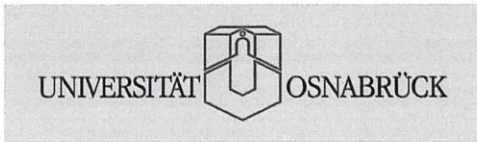
Osnabrück, den 4. 04. 2017

Der Präsident der
Universität Osnabrück
In Vertretung

Vorsitzender des
Personalrats der
Universität Osnabrück







Anlage 1

Erfassung der geleisteten Arbeitszeiten, die über der Höchstarbeitszeitgrenze liegen; § 6 Dienstvereinbarung Arbeitszeit wiss. Dienst

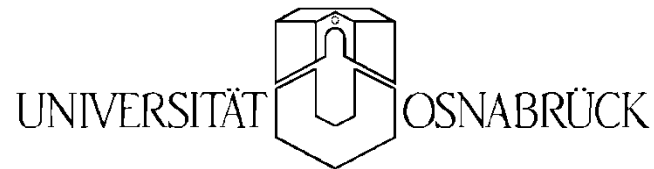
Name, Vorname der/ des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters:	
Fachbereich/Organisationseinheit:	
Monat/Jahr:	
Monatsarbeitszeit laut Arbeitsvertrag:	

Kalender- tag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	aufgezeichnet am:	Bemerkungen
1.				0:00		
2.				0:00		
3.				0:00		
4.				0:00		
5.				0:00		
6.				0:00		
7.				0:00		
8.				0:00		
9.				0:00		
10.				0:00		
11.				0:00		
12.				0:00		
13.				0:00		
14.				0:00		
15.				0:00		
16.				0:00		
17.				0:00		
18.				0:00		
19.				0:00		
20.				0:00		
21.				0:00		
22.				0:00		
23.				0:00		
24.				0:00		
25.				0:00		
26.				0:00		
27.				0:00		
28.				0:00		
29.				0:00		
30.				0:00		
31.				0:00		
Summe				0:00:00		

Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters der OE
alternativ: Vorgesetzte/Vorgesetzter

Stand: Februar 2015



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR
MUSIKWISSENSCHAFT UND MUSIKPÄDAGOGIK
IM FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
67. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.03.2017
genehmigt in der 256. Sitzung des Präsidiums am 11.05.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 236

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	238
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	238
§ 3	Organe des Instituts	238
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	239
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	239
§ 6	Geschäftsführende Leitung	240
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	240
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	240
§ 9	In-Kraft-Treten	240

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) ¹Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Musikwissenschaft/Musikpädagogik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Musikwissenschaft/Musikpädagogik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in dem Fach Musikwissenschaft/ Musikpädagogik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profiles.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut, in der Fachgruppe oder im Seminar wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitglieder und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors zählt doppelt. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (5) ¹Die Sitzungen des Institutsvorstands finden institutsöffentlich statt. ²Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten und entschieden ³Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Absatz 2 wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor des Instituts und ihre oder seine Vertretung gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

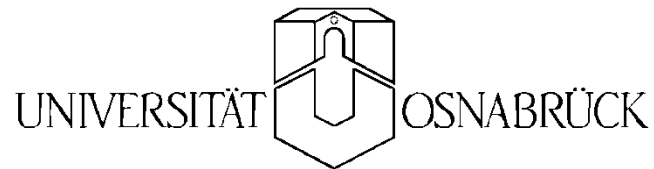
- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Die Änderungen in § 4 treten in der auf das nach In-Kraft-Treten der übrigen Ordnung gemäß Satz 1 folgenden Wahlperiode in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE

beschlossen in der

62. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016

befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017

genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 241

INHALT:

§ 1	Allgemeines	243
§ 2	Ziele des Praktikums	243
§ 3	Praktikumsplätze	243
§ 4	Praktikumsplan und -anleitung	244
§ 5	Status der Studierenden im Praktikum.....	244
§ 6	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums	244
§ 7	Anerkennung und Nachweise	245
§ 8	Praktikumsbericht	245
§ 10	In-Kraft-Treten	246

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und der Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“ beinhalten jeweils die Absolvierung eines fachbezogenen Berufspraktikums.
- (2) ¹Auch Studierende der „Islamischen Theologie“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, die nicht das Lehramt anstreben, müssen mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum absolvieren. ²Dieses Praktikum ist nachstehend das „Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang“ genannt.
- (3) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (4) ¹Für die Durchführung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie zuständig. ²Dieser benennt eine oder einen Praktikumsbeauftragte*n, deren oder dessen Zuständigkeit vor allem in der Koordination und Registrierung der Praktika liegt und durch die folgenden Paragraphen geregelt ist.
- (5) ¹Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts und des Haltens eines Vortrags über das abgeleistete Praktikum wird im Bachelorstudiengang mit 5 Leistungspunkten, im Masterstudiengang mit 4 Leistungspunkten und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit 7 Leistungspunkten (Umfang in einem Fach) oder mit 14 Leistungspunkten (Umfang in zwei Fächern) zertifiziert. ²Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Mit dem Praktikum im Bachelorstudiengang „Islamische Theologie“ und im 2-Fächer-Bachelorstudiengang werden folgende Zielsetzungen verfolgt:
 - Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur islamischen Theologie,
 - Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellungen und Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
 - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- (2) ¹Die Zielsetzungen des Praktikums im Masterstudiengang „Islamische Theologie“ liegen auf dem Schwerpunkt „Gemeindepädagogik und Seelsorge“. ²Hiernach soll das Praktikum den Studierenden
 - Einblicke in relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung *religionstheoretischer* Inhalte und Kompetenzen ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von gemeindepädagogischer und seelsorgerischer Arbeit eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in die fachlichen und persönlichen Anforderungen an das theologische wie gemeindepädagogische und seelsorgerische Personal in Moscheegemeinden und Verbandsstrukturen vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten (z.B. im liturgischen, seelsorgerischen und gemeindepädagogischen Bereich, im Organisations- und Gemeindemanagement, im interreligiösen und interkulturellen Dialog) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.

§ 3 Praktikumsplätze

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen theologischer, religions- und gemeindepädagogischer, seelsorgerischer sowie sozialer Arbeit, in öffentlicher Trägerschaft oder in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege oder der Religionsgemeinschaften, wie Moscheegemeinden, islamische Organisationen und Verbände, kommunale und/oder gemeinnützige Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, absolviert werden.

- (2) Die Praktikumsstellen müssen als Ausbildungsstätten ausgerichtet sein, in dem die Studierenden im jeweiligen Tätigkeitsfeld praktische Methoden erlernen und diese mit den im Studium gewonnen Erkenntnissen erproben und einüben können.
- (3) ¹Bei der Wahl der Praktikumsstelle gilt es sicherzustellen, dass eine fachlich geeignete Anleitung gemäß § 4 vorhanden und mit der praktischen Anleitung der Studierenden betraut ist. ²Ist dies nicht sichergestellt, so kann das Fachpraktikum nicht anerkannt werden.
- (4) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

§ 4 Praktikumsplan und -anleitung

- (1) Das fachbezogene Berufspraktikum kann in mindestens einem und maximal zwei der nachfolgend aufgelisteten Tätigkeitsbereiche abgeleistet werden:
 - theologische, religions- und gemeindepädagogische Arbeit; wird das Fachpraktikum in diesem Tätigkeitsbereich in einer Moscheegemeinde absolviert, so sind die Studierenden von einem qualifizierten Imam oder einer/m qualifizierten Theologin/Theologen zu begleiten.
 - seelsorgerische Arbeit in einer sozialen und/oder religiösen Einrichtung; hierbei sind die Studierenden von einer/m qualifizierten Seelsorgerin/Seelsorger zu begleiten und anzuleiten.
 - Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, bevorzugt Einrichtungen, die sich mit islamischen Themen befassen oder solche, die sich an muslimische Kinder, Jugendliche und deren Familien wenden; hierbei sind die Studierenden von erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu begleiten.
- (2) ¹Die Studierenden haben vor Antritt des Praktikums einen Praktikumsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum, in welchen Schwerpunkten und mit welcher Anleitung und Betreuung die praktische Arbeit erfolgt. ²Dieser Praktikumsplan ist sowohl von der gewählten Praktikumsstelle als auch von der oder dem Praktikumsbeauftragten abzuzeichnen.

§ 5 Status der Studierenden im Praktikum

¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 6 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als fachbezogenes Berufspraktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Praktikums im Bachelorstudiengang beträgt 150 Stunden, der Gesamtumfang des Praktikums im Masterstudiengang beträgt 120 Stunden, wobei jeweils 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung, den Besuch einer begleitenden Lehrveranstaltung (1 SWS) und die Nachbereitung entfallen. ²Somit müssen 90 Stunden Praktikumszeit im Bachelorstudiengang und 60 Stunden Praktikumszeit im Masterstudiengang absolviert und nachgewiesen werden.
- (3) ¹Das Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang umfasst entweder 210 Stunden oder 420 Stunden und wird entsprechend mit 7 Leistungspunkten oder mit 14 Leistungspunkten bestätigt. ²Für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums werden ebenfalls 60 Stunden angerechnet, die vom Gesamtumfang des Praktikums abzuziehen sind.
- (4) Die Tätigkeiten können im Block in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) oder semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (5) ¹Wird ein Praktikum zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, kann es im vollen Umfang angerechnet werden. ²Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Lehrinheit „Islamische Theologie“.

- (6) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Islamische Theologie.

§ 7 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des fachbezogenen Berufspraktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle nach dem Absolvieren des Praktikums die Tätigkeit der oder des Studierenden bestätigt und die Art der Aufgaben spezifiziert. ⁴Die Anerkennung des Praktikums obliegt ebenfalls der oder dem Praktikumsbeauftragten und in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss. ⁵Sie erfolgt erst, nachdem der Praktikumsbericht gemäß § 8 erstellt worden ist.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird,
 - einen Vortrag der oder des Studierenden über das von ihr oder ihm abgeleistete Praktikum im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung und
 - einen Praktikumsbericht.
- (3) Beim Praktikum im 2-Fächer-Bachelorstudiengang besteht die Möglichkeit, alternativ ein oder mehrere außerschulisch-fachbezogene Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang zu absolvieren.

§ 8 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumsstelle, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden sollen.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Dieses beinhaltet:
- die Bezeichnung des Praktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
 - den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums sowie den Namen der Mentorin oder des Mentors in der Praktikums-einrichtung,
 - Name, Anschrift (inkl. E-Mail-Adresse), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin oder des Verfassers.
- ³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:
- systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche etc.); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
 - eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt und/oder erworben werden konnten,
 - eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium.
- ⁴Der Umfang des Berichts liegt bei mindestens 10 000 Zeichen.
- (3) ¹Die oder der Studierende ist dazu aufgefordert, sich selbstständig um eine/n Betreuerin/Betreuer für ihren oder seinen Praktikumsbericht zu bemühen. ²Die Betreuung und Beurteilung des Berichts kann jede/r hauptamtlich tätige Professorin/Professor oder jede/r hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Lehreinheit Islamische Theologie übernehmen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer setzt die oder den Praktikumsbeauftragte/n schriftlich darüber in Kenntnis, ob der Bericht grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ISLAMISCHE THEOLOGIE/ISLAMISCHE RELIGION

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 62. Sitzung vom 13.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 423-430) beschlossen, der in der 133. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 247).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Islamische Theologie/Islamische Religion“ mit islamischer Theologie als Kernfach bzw. als Nebenfach vermittelten theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen, religionspädagogischen und religionswissenschaftlichen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in der muslimischen Gemeinde, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der islamischen Theologie besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Islamische Theologie/Islamische Religion“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 Islamische Theologie / Islamische Religion als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Islamische Theologie/Islamische Religion“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich aus einem Grundlagenmodul, zwei Sprachmodulen, drei Einführungsmodulen, einem Bezugsmodul und zwei Hauptmodulen im Umfang von 54 LP. ²Außerdem ist ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP sowie ein Wahlbereich im Umfang von 3 LP vorgesehen. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.
- (2) Das Studium „Islamische Theologie/Islamische Religion“ gliedert sich im Kernfach wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-GM_IT-2	Grundlagenmodul: Islamische Theologie	4	4	1	1.	--
IT-SM_RU	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht	8	8	2	1.+2.	--
IT-SM_RU-2	Sprachmodul: Fortgeschrittenes Arabisch für den Religionsunterricht	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id	4	6	2	1.+2.	IT-GM_IT-2
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – ‘ulūm al- <i>qur’ān</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die <i>ḥadīṭ</i> -Wissenschaften – ‘ulūm al- <i>ḥadīṭ</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-BM_IS_v1	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	4	6	2	3.+4.	--

IT-HM_RF	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
IT-HM_RG	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>	4	6	1	5.	IT-SM_RU
Summe Pflichtbereich		40	54			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
1 Modul aus folgenden Modulen:						
IT-EM_GI_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam	4	6	2	1.+2.	--
IT-BM_RW_v1	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/ Religionspsychologie	4	6	1	3.	--
IT-BM_MG	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	4	6	1	4.	--
IT-BM_RP_v1	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur	4	6	2	5.+6.	--
IT-BM_PS	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands	4	6	1	6.	--
Summe Wahlpflichtbereich		4	6			
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT – WPW1	3 LP aus dem Angebot der Lehreinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik - Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur - Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands	2	3	1	5./6.	--
Summe Wahlbereich		2	3			
Summe Gesamt		46	63			

- (3) Im Laufe des Studiums müssen mindestens zwei Hausarbeiten verfasst werden.
- (4) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (5) ¹Im Rahmen des Wahlbereichs ist eine Veranstaltung aus einer Disziplin zu wählen, die noch nicht im Wahlpflichtbereich gewählt wurde. ²In der Veranstaltung des Wahlbereichs ist ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 5 Islamische Theologie/Islamische Religion als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Islamische Theologie/Islamische Religion“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich aus einem Grundlagenmodul, einem Sprachmodul, drei Einführungsmodulen und zwei Hauptmodulen. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.
- (2) Das Studium „Islamische Theologie/Islamische Religion“ gliedert sich im Nebenfach wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-GM_IT-2	Grundlagenmodul: Islamische Theologie	4	4	1	1.	--
IT-SM_RU	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht	8	8	2	1.+2.	--
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	6	2	1.+2.	IT-GM_IT
IT-EM_KW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – <i>'ulūm al-qur'ān</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-EM_HW_v1	Einführungsmodul: Einführung in die <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften – <i>'ulūm al-ḥadīth</i>	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-HM_RF	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
IT-HM_RG	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>	4	6	1	5.	IT-SM_RU
Summe		32	42			

- (3) Im Laufe des Studiums muss mindestens eine Hausarbeit verfasst werden.
- (4) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Kernfach Islamische Theologie/Islamische Religion setzt voraus, dass mindestens eine der verlangten Hausarbeiten geschrieben und mindestens mit der Note vier bewertet wurde und dass 54 LP erreicht sind.

§ 8 Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einer der Disziplinen des Pflichtbereichs bzw. des Wahlpflichtbereichs geschrieben.
- (2) Die Arbeit soll mindestens 80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 9 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP für diejenigen Studierenden, die nicht das Lehramt anstreben, angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
IT-SK_1	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen im Grundlagenmodul Islamische Theologie (4 Schritte+)		2	1	1.	--
IT-SK_2	Methoden / Grundlagen. Integrative Schlüsselkompetenzen im Modul Einführung in das Studium der Islamischen Theologie (4 Schritte+)	2	2	1	2.	--
IT-SK_3	Anwendung in Fachveranstaltungen. Integrative Schlüsselkompetenzen in den Einführungs-, Haupt- und/oder Bezugsmodulen (4 Schritte+)		2 x 1	1	2.-4.	--
IT-SK_4	Projektarbeit/ Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ob ggf. und in welcher Form eine Studienleistung oder benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Beim Studium der Islamischen Theologie werden insbesondere folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz), Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), und Zusatz-qualifikationen (u.a. Präsentation und Dokumentation, allgemeine Vermittlungskompetenz).
- (4) Die Anwendung der in IT-SK_1 und IT-SK_2 erworbenen Kompetenzen ist grundsätzlich in allen Fachveranstaltungen (Einführungs-, Haupt- und/oder Bezugsmodule) im Rahmen von IT-SK_3 möglich und wird jedes Semester in ausgewählten Modulen angeboten, die den Studierenden zu Semesterbeginn mitgeteilt werden.

§ 10 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

¹Studierende, die nicht das Lehramt anstreben, müssen mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum absolvieren. ²Regelungen dieses Praktikum betreffend sind der Praktikumsordnung des Instituts für islamische Theologie zu entnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 62. Sitzung vom 13.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang berufliche Bildung vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2014, S. 171-178) beschlossen, der in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 251).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs „Islamische Theologie“.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-GM_IT-2	Grundlagenmodul: Islamische Theologie	4	4	1	1.	--
IT-SM_RU	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht	8	8	2	1.+2.	--
IT-EM_GG_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – <i>'aqā'id</i>	4	6	2	1.+2.	IT-GM_IT-2
IT-HM_RF	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
IT-EM_KS	Einführungsmodul: Einführung in die Hauptquellen Koran und Sunna	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-BM_IS_v1	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	4	6	2	3.+4.	IT-SM_RU
IT-HM_RG	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>	4	6	1	5.	IT-SM_RU
Summe		32	42			

- (2) Im Laufe des Studiums muss mindestens eine Hausarbeit verfasst werden.

§ 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der beruflichen Fachrichtung auch im Fach Islamische Religion angefertigt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 LP erreicht sind.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 62. Sitzung vom 13.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 461-467) beschlossen, der in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 253).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs „Islamische Theologie“.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-MA_GL	Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag	4	8	1	1.	
IT-VM_IR_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>	2	4	1	1.	
IT-MA_FBS	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – berufsbildende Schulen	4	6	1	2.	
IT-VM_ST_v1	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – <i>kalām</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_KE_v1	Vertiefungsmodul: Koranexegeese – <i>tafsīr</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_HW_v1	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	2	4	1	4.	
Summe		16	30			

- (2) ¹Für das Fach „Islamische Religion“ muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (IT-FPLBS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Lehreinheit „Islamische Theologie“ und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.
- (3) Im Laufe des Studiums muss mindestens eine Hausarbeit verfasst werden.

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
IT-FPLBS	Fachpraktikum-LBs Islamische Religion	--	2	1	1. oder 2.	

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 62. Sitzung vom 30.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 453-460) beschlossen, der in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017 befürwortet und in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 255).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs „Islamische Theologie“.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Islamische Religion mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-MA_GL	Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag	4	8	1	1.	
IT-VM_IR_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>	2	4	1	1.	
IT-MA_FGY	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Gymnasium	4	6	1	2.	
IT-VM_ST_v1	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – <i>kalām</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_KE_v1	Vertiefungsmodul: Koranexegese – <i>tafsīr</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_HW_v1	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	2	4	1	4.	
Summe		16	30			

- (2) Im Laufe des Studiums muss mindestens eine Hausarbeit verfasst werden.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Islamische Religion mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-MA_GL	Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag	4	8	1	1.	
IT-VM_IR_v1	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>	2	4	1	1.	

IT-SM_RU-2	Sprachmodul: Fortgeschrittenes Arabisch für den Religionsunterricht	4	6	2	1.+2.	
IT-BM_IS_v1	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien	4	6	2	1.+2.	
IT-MA_FGY	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Gymnasium	4	6	1	2	
IT-VM_ST_v1	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – <i>kalām</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_KE_v1	Vertiefungsmodul: Koranexegese – <i>tafsīr</i>	2	4	1	3.	
IT-VM_HW_v1	Vertiefungsmodul: <i>ḥadīth</i> -Wissenschaften	2	4	1	4.	
Summe Pflichtbereich		24	42			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
1 Modul aus folgenden Modulen:						
IT-EM_GI_v1	Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam	4	6	2	1.+2.	--
IT-BM_MG	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland	4	6	1	2.	--
IT-BM_RW_v1	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/ Religionspsychologie	4	6	1	3.	--
IT-BM_RP_v1	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur	4	6	2	3.+4.	--
IT-BM_PS	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands	4	6	1	4.	--
Summe Wahlpflichtbereich		4	6			
Summe Gesamt		28	48			

(2) Im Laufe des Studiums müssen mindestens zwei Hausarbeiten verfasst werden.

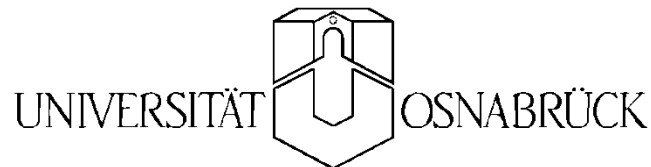
§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach „Islamische Religion“ muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im Modulhandbuch der Lehreinheit „Islamische Theologie“ und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
IT-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Islamische Religion	2	8	1	1.	--
oder						
IT-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Islamische Religion	--	6	1	2.	IT-MA_FGY

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung
beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 252

Änderungen beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 675

Änderung beschlossen in der

62. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 257

Identifizier	IT-GM_IT-2
Modultitel	Grundlagenmodul: Islamische Theologie
Englischer Modultitel	<i>Foundation Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie • theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie • Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung) • Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie • Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung • Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik • wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland • Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Übung (2 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_KS
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Hauptquellen Koran und Sunna
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Main Sources Quran and Sunna</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese) / Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der koranwissenschaftlichen und hadithwissenschaftlichen Disziplin • Kenntnis der exegetischen Methoden und Anbahnung exegetischer Kompetenzen • Anwendung von Standardwerken aus den beiden Quellengattungen und Befähigung zu ihrem wissenschaftlichen Einsatz • Befähigung zu didaktischen Entscheidungen im Umgang mit den Quellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptthemen im Koran und zeitgenössische Diskurse • Einführung in die Koranwissenschaften • Einführung in die ḥadīṭ-Wissenschaften und in die klassischen Hadithsammlungen • Methoden der Klassifizierung von Überlieferungen bezüglich ihrer Authentizität und Inhalte (<i>uṣūl al-ḥadīṭ</i>)

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Kenntnisse zur Quellenarbeit sowie Methodenwissen vermittelt werden, deren Anwendung gemeinsame Übung erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_RU-2
Modultitel	Sprachmodul: Fortgeschrittenes Arabisch für den Religionsunterricht
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Advanced Arabic for Islamic Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Kenntnis der arabischen Sprache für den Umgang mit unterrichtsrelevanten Quellentexten Fähigkeit, die arabische Sprache unter Berücksichtigung weiterer Quellen zu benutzen Vertiefung und Differenzierung des Arabischen für den Unterricht
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Morphologie und Syntax der arabischen Sprache Lektüre von Texten aus Koran, Hadith und weiteren Quellen anwendungsorientierte Übungen zur unterrichtsbezogenen Anwendung von Quellentexten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Übung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen die aktive Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FGY
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Gymnasium
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Sekundarstufe I und II • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts an Gymnasien • Analyse von Unterrichtsplanung und -prozessen • Reflexionskompetenz • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Sekundarstufe I und II • Umgang mit den Kerncurricula für den islamischen Religionsunterricht • Fachdidaktische Prinzipien • Methoden der Unterrichtsplanung und religionspädagogische Theorien • Didaktische Aufbereitung theologischer Wissensbestände für den Lernort Gymnasium • Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts • Erste Unterrichtserfahrung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studien-begleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und angebahnt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FBS
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – berufsbildende Schulen
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über die Fachdidaktik in berufsbildenden Schulen • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts • Analyse von Unterrichtsplanung und -prozessen • Reflexionskompetenz • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen • Umgang mit Fragen Jugendlicher an Religion und Gesellschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Religionspädagogische Schwerpunkte in der berufsbildenden Schule • Umgang mit dem Kerncurriculum • Fachdidaktische Prinzipien • Methoden der Unterrichtsplanung und religionspädagogische Theorien • Didaktische Aufbereitung theologischer Wissensbestände für den Lernort Berufsschule • Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts • Erste Unterrichtserfahrung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4

Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studien-begleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und angebahnt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum Islamische Religion
Englischer Modultitel	<i>Basic School placement Islamic Religion</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Islamische Religion befähigt zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Religionsunterricht, verbunden mit der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachbezogenen Kompetenzprofils.</p> <p>Kenntnisse der</p> <ul style="list-style-type: none"> • didaktisch-methodischen Fragestellungen • Handlungsfelder des Religionsunterrichts • Anforderungen der Berufsrolle des/der ReligionslehrerIn. <p>Vertiefte Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Religionsunterrichts • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur • Fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlauf des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche • Formulierung von Unterrichtsentwürfen • Fähigkeit zur Diskussion fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen und Fragestellungen • Erfahrungsbasierte Besprechungen und Auswertung von Unterricht • Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung • Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Fachs Islamische Religion • Weiterentwicklung und zielgruppenspezifische Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden • Wahl und Einsatz geeigneter Medien • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung von Religionsunterricht • Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten • Reflexion von Religionsunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Seminar (2 LP) 2. Komponente: Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-EFP
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Islamische Religion
Englischer Modultitel	<i>Advanced School placement Islamic Religion</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum im Fach Islamische Religion befähigt die Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) im Kontext des Fachs Islamische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur • Fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche • Erstellung von Unterrichtsverlaufsplänen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung von Religionsunterricht • Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten • Reflexion von Religionsunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-FPLBS
Modultitel	Fachpraktikum-LbS Islamische Religion
Englischer Modultitel	<i>School Placement Islamic Religion</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Islamische Religion befähigt die Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) im Kontext des Fachs Islamische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur • Fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche • Erstellung von Unterrichtsverlaufsplänen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung von Religionsunterricht • Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten • Reflexion von Religionsunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-SK_1
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen im Grundlagenmodul Islamische Theologie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	<i>Orientation</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Fachs, aktive Orientierung über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Entwicklung von beruflichen Perspektiven, Befähigung zur wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Kontextualisierung des Fachs, erste Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Fachs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, Berufsmöglichkeiten, Bedeutung von Schlüsselkompetenzen für den Studienerfolg und die berufliche Entwicklung, wissenschafts- und gesellschafts-politische Kontexte des Fachs, Einführung in Formen des wissenschaftlichen Arbeitens
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	keine (integriert im Grundlagenmodul Islamische Theologie)
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-SK_2
Modultitel	Methoden / Grundlagen. Integrative Schlüsselkompetenzen im Modul Einführung in das Studium der Islamischen Theologie (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	<i>Methodology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz, Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Inhalte	In Komponente 3 des Moduls Einführung in das Studium der Islamischen Theologie lernen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennen, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	IT-SK_1
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-SK_3
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen. Integrative Schlüsselkompetenzen in den Einführungs-, Haupt- und/oder Bezugsmodulen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	<i>Application</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Die in den Modulen IT-SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	Anwendung der in den Modulen IT-SK_1 und IT-SK_2 erworbenen Kompetenzen in zwei Fachveranstaltungen des 3. und 4. Semesters (Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodule)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)

LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	keine (integriert in Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodulen)
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	Semesterweise je nach angebotenen Lehrveranstaltungen
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	IT-SK_1 und IT-SK_2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können sowie ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-SK_4
Modultitel	Projektarbeit/Tutorentätigkeit. (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	<i>Project or tutoring</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement. Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen, Vermittlungskompetenzen, Medienkompetenzen
Inhalte	Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in IT-SK_1 oder IT-SK_2
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts (4 LP) oder Komponente Betreuung von Studierenden außerhalb der Veranstaltungen IT-SK_1, IT-SK_2 und ggf. anderen Lehrveranstaltungen sowie Vor- und Nachbereitung (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. beim Erwerb von Kompetenzen aus IT-SK_1 und/oder IT-SK_2
Prüfungsvorleistungen	IT-SK_1 bis IT-SK_3
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Identifizier	IT-EM_IT_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in das Studium der Islamischen Theologie
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse über die Entwicklungslinien der islamischen Theologie und ihrer Wissenschaftsdisziplinen • Kenntnis der Hauptquellen der islamischen Theologie • Fähigkeit, die grundlegenden Quellenwerke und Hilfsmittel der islamischen Theologie wissenschaftlich nutzen zu können • Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie • theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie • Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung) • Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Wissenschaftstheorie • allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie • Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung • Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik • Vergleich von traditionellen und modernen Formen der theologischen Wissensvermittlung (Madrasah und Universität) • wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland • berufliche Perspektiven für Theologinnen und Theologen • Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.) • Wissenschaftssprache • Lernstrategien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Übung (2 LP) 3. Komponente Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung oder 3. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 bis 4 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das in gemeinsamen Übungen und Diskussionen angewandt und erprobt werden muss.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-GM_IT
Modultitel	Grundlagenmodul: Islamische Theologie
Englischer Modultitel	<i>Foundation Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie • theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie • Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung) • Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie • Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung • Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik • wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland • Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Übung (1 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_GG_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to the Foundations of Islamic Faith</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der systematischen Disziplin • Kenntnisse der Terminologie und Inhalte der Glaubensgrundlagen • Kenntnisse über die theologischen Schulen, ihre unterschiedliche Rezeption und kritische Wechselbeziehung zueinander • Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Glaubensgrundlagen und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehre von den Glaubensgrundlagen des Islam als theologische Disziplin (<i>uṣūl al-īmān</i>) • theologische Schulen, deren Erscheinungsformen und Dispute im Kontext der sozialen und historischen Gegebenheiten • Spätantike Philosophie und deren Rezeption durch die <i>mutakallimūn</i> • Einführung in die Terminologie der Glaubensgrundlagen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale dogmatische Inhalte vermittelt werden, deren Verständnis eine gemeinsame Diskussion und deren Darstellung und Vermittlung dialogische Kompetenzen erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_KW_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – <i>‘ulūm al-qur‘ān</i>
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Qur‘anic Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der koranwissenschaftlichen Disziplin • Verständnis für koranische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • Kenntnis der Rezeption und der Diskurse über die Authentizität des koranischen Textes und deren historisch-kritische Reflexion • Kenntnis der exegetischen Methoden und Anbahnung exegetischer Kompetenzen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner Überblick über die Hauptthemen im Koran • Einführung in die Koranwissenschaften und die dazugehörigen Disziplinen • Überblick über die Genese des koranischen Textes und die Entwicklung der unterschiedlichen Formen der Koraninterpretationen • zeitgenössische Diskurse über koranische Inhalte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische und hermeneutische Kompetenzen vermittelt werden, die in einem dialogischen Lernprozess erprobt und angewandt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_HW_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften – <i>‘ulūm al-ḥadīṭ</i>
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to the Sciences of Hadith</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der traditions-wissenschaftlichen Disziplin • Grundkenntnisse der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften und der dazugehörigen wissen-schaftlichen Methoden zur Qualifizierung der Überlieferungen • Kenntnis der Standardwerke der <i>ḥadīṭ</i>-Sammlungen und Befähigung zu ihrem wissenschaftlichen Einsatz • Kenntnis der klassischen und zeitgenössischen Diskurse über die Authentizität der Überlieferungen • Verständnis für Grundthemen der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften • Überblick über die klassischen Traditionssammlungen • Methoden der Klassifizierung von Überlieferungen bezüglich ihrer Authentizität und Inhalte (<i>uṣūl al-ḥadīṭ</i>) • Rezeption der Überlieferungen und der Tradition Muhammads im Kontext der Moderne • Lektüre von <i>ḥadīṭ</i>-Texten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studien-begleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Kenntnisse zur Quellenarbeit sowie Methodenwissen vermittelt werden, deren Anwendung gemeinsame Übung erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_IR_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Islamischen Rechtswissenschaften – <i>uṣūl al-fiqh</i> und <i>fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic Legal Theory and Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der beiden Teildisziplinen • Grundkenntnisse der Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) und der Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>) • Kenntnis der Entwicklungslinien beider Disziplinen und aktueller fach-bezogener Diskurse • Verständnis für Grundthemen aus Rechtstheorie und Jurisprudenz sowie Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der islamischen Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) • Themen der islamischen Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>) • Übersicht über die historischen Entwicklungslinien • aktuelle Diskurse in Bezug auf Rechtsschulen und die Minderheitensituation von Muslimen in Europa (<i>fiqh al-aqalliyāt</i>) • Einführung in die Textarbeit mit den Standardwerken der islamischen Jurisprudenz
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6

SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Inhalte und Methoden des islamischen Rechts vermittelt werden, welche in der Diskussion angewandt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-EM_GI_v1
Modultitel	Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam
Englischer Modultitel	<i>Basic Module: Introduction to Islamic History</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf die frühislamische Geschichte • Kenntnis der Quellenlage und Überlieferungsgeschichte frühislamischer Texte • Fähigkeit, die besondere Rolle der Prophetengeschichte und ihre Relevanz für die Gegenwart zu erläutern
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • historischer Kontext des Vor- und Frühislam • Geschichte der früheren Propheten • Leben des Propheten Muhammad • Zeitgenössische Diskurse über den Propheten Muhammad und neuere Betrachtungen zur Prophetenbiographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da geschichtswissenschaftliches Methodenwissen vermittelt wird, das auf historische Quellen angewandt soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-HM_RG
Modultitel	Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Main Module: Islamic Law and Religious Practices</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Ansätze und Methoden der Herleitung religiöser Rechtsnormen (<i>uṣūl al-fiqh</i>) • fundierte Kenntnisse und Reflexion wichtiger Kernbereiche des <i>fiqh</i>, die alltägliche und rituelle Handlungen betreffen • Fähigkeit, Fragen und Probleme, die sich aus der Lebenswirklichkeit der Muslime in Europa ergeben, differenziert darzustellen und zu reflektieren • Fähigkeit, Entwürfe für die Unterrichtsgestaltung zu Themen der islamischen Glaubenspraxis zu entwickeln
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungen in die Normen des <i>fiqh</i>, verschiedene Ansätze ihrer Herleitung und die Bedeutung für den religiösen Alltag (Einführung in die Wissenschaft des <i>uṣūl al-fiqh</i> und des <i>fiqh</i>) • Überblick über die Entwicklung und Bedeutung der Rechtsschulen • vertiefte Kenntnis muslimischer Glaubenspraxis • <i>fiqh</i> und die Lebenswelten der Muslime in Europa
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Reflexion von Kernbereichen des islamischen Rechts und zeitgenössischen Fragestellungen in der gemeinsamen Diskussion erfolgen soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-HM_RF
Modultitel	Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik
Englischer Modultitel	<i>Main Module: Islamic Education and Didactics</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, islamische und christliche Konzepte der religiösen Sozialisation, Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart vergleichend zu betrachten • Anbahnung der Fähigkeit, unterrichtsrelevante fachwissenschaftliche Inhalte didaktisch aufzubereiten • Fähigkeit, didaktische Materialien und Medien hinsichtlich ihrer Eignung für den Unterricht und der • Gestaltung von Lehr- Lernprozessen zu analysieren • Fähigkeit zur projektorientierten Arbeit
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • vergleichende Betrachtung von islamischen und christlichen Konzepten der religiösen Erziehung, Bildung und Sozialisation in Geschichte und Gegenwart • Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, gesetzliche Bestimmungen, Inhalte des islamischen Religionsunterrichts, Curricula im nationalen und europäischen Vergleich • schulform- und schulstufenbezogene Didaktik, fachdidaktische Modelle • fachwissenschaftliche Inhalte aus religionspädagogischer und religionsdidaktischer Perspektive • Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht • Analyse didaktischer Materialien und Medien • Konzepte interkultureller/interreligiöser Schulprojekte; projektorientiertes Arbeiten

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Erziehungskonzepte, Analyse didaktischer Materialien und Konzeptentwicklung den Austausch im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_ST_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – kalām
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit in der Anwendung systematischer (<i>kalām</i>) und dogmatischer (<i>‘aqīda</i>) Methoden • vertieftes Verständnis theologischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie zu damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnis der theologischen Schulen (<i>maḏāhib</i>) und deren Inhalte • Kenntnisse über andere islamische Glaubensrichtungen (<i>al-firaq</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen der Glaubensgrundlagen des Islam • die theologischen Schulen: <i>Mu‘tazila-</i>, <i>Ḥanbaliyya-</i>, <i>Aš‘ariyya-</i> und <i>Māturīdiyya</i> u.a. • andere islamische Glaubens- und Denkschulen (<i>al-firaq</i>) • Konzepte und Weltanschauungen der islamischen und europäischen Geistesgeschichte der Moderne
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflexion und Erläuterung sowie das Beziehen von begründeten Positionen zu Glaubensfragen im dialogischen Austausch erfolgen sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IG_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Ideengeschichte – <i>falsafa, ahlāq und taṣawwuf</i>
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Philosophy, Ethics and Mysticism</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der islamischen Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen • Fähigkeit zum Diskurs über Sinn- und Existenzfragen sowohl im interreligiösen und interkulturellen Diskurs als auch im innermuslimischen Dialog • Kenntnis der Theorien der islamischen Ethik und deren Wechselbeziehungen zu anderen Ethiktraditionen • Kenntnis der Hauptebenen islamischer Ethik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Kenntnis der Erscheinungsformen und Genese islamischer Mystik • Kenntnis der verschiedenen Wege, Traditionen und mystischen Bruderschaften
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über wichtige Strömungen und Vertreter der islamischen Philosophie • muslimische Philosophien der Neuzeit und deren kritische Analysen und Erkenntnisse • Überblick über die Hauptebenen islamischer Ethik und deren theoretischer Ethik in Koran und <i>hadīṭ</i> • theologische und philosophische Ethikmodelle • islamische Mystik und deren Bedeutung für die Prägung muslimischer Kulturen • neosufische Strömungen und Kritik an der islamischen Mystik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Grundwissen über die drei Disziplinen (Philosophie, Ethik und Sufik) vermittelt wird, dessen Reflexion sowie die Fähigkeit, begründet Position zu ethischen und philosophischen Fragen zu beziehen, den dialogischen Austausch erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_KE_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Koranexegese – <i>tafsīr</i>
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Qur'anic Exegesis</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Anwendung exegetischer Methoden und Zugänge anhand ausgewählter Texte • vertiefte Kenntnis der klassischen Koranexegese und der exegetischen Entwicklung in Frühmoderne und Moderne • Fähigkeit, innerislamische Richtungen der Koranauslegung vergleichend zu bearbeiten

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die klassischen wie auch zeitgenössischen Werke der Koranexegese • Methodik der Koranexegeten – <i>manāhiğ al-mufassirīn</i> • traditionelle Koranexegese • zeitgenössische Zugänge: u.a.: analytische Exegese – <i>tafsīr taḥlīlī</i>, legislative Verse – <i>ayāt al-aḥkām</i>, thematische Exegese – <i>tafsīr mauḍū ī</i>, mystische Exegese – <i>tafsīr išārī</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische Methoden und die Fähigkeit zu vergleichenden Analysen nur in einem interaktiven Lernprozess vermittelt werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_HW_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: ḥadīṭ-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnis der ḥadīṭ-Wissenschaften • Kenntnis ḥadīṭ-wissenschaftlicher Themen und Fähigkeit zu eigenständiger Reflexion und Begründung vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands • Fähigkeit, die Tradition des Propheten (<i>as-sunna</i>) im Kontext der Lebenswirklichkeit kritisch zu reflektieren • Fähigkeiten gemäß religionspädagogischer und gemeindepädagogischer Anforderungen den Komplex ḥadīṭ-Wissenschaft und Sunna in deutscher Sprache zu vermitteln
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Systematik der ḥadīṭ-Wissenschaften • Aufzeichnung der Sunna – <i>tadwīn as-sunna</i> • Kriterien der ḥadīṭ-Kritik – <i>naqd al-ḥadīṭ</i> • Textsuche – <i>tahrīğ al-ḥadīṭ</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da kritische Reflexion und Fähigkeit zur Vermittlung eingeübt werden sollen, welche den dialogischen Austausch im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IR_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Legal Theory</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der islamischen Rechtstheorie und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Sicherheit im Umgang mit Prinzipien der islamischen Rechtstheorie • vertiefte Kenntnisse der Hauptthemen der <i>uṣūl al-fiqh</i> • vertiefte Kenntnisse der Methodik der islamischen Rechtstheorie • Kenntnis der Quellen der islamischen Rechtstheorie
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen der <i>uṣūl al-fiqh</i> • die Quellenlehre – <i>maṣādir al-aḥkām</i> • Evidenz der Rechtsnormen – <i>adillat al-aḥkām</i> • Ziele der Scharia – <i>maqāsid aṣ-ṣarī‘a</i> • rationale Deduktion und Fatwawesen – <i>al-iğtihād wa l-iftā’</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_IJ
Modultitel	Vertiefungsmodul: Islamische Jurisprudenz
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht und Fähigkeit, dieses eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Sicherheit im Umgang mit Kernthemen des islamischen Rechts • Fähigkeit zur Reflexion binnenislamischer Pluralität in Rechtsschulfragen • Fähigkeit zur Aktualisierung von Rechtsbeziehungen und -interaktionen in pluralen Kontexten

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kernthemen des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht • Binnenpluralität der Rechtsschulen (<i>al-fiqh al-muqaran</i>) • Ziele der Scharia – <i>maqāsid aš-šarī'a</i> • Darstellung und Zugänge zu den Rechtsnormen • kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qaḍāya fiqhīya mu'āšira</i> • Vorstellung von Konzepten der islamischen Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte des islamischen Rechts vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflexion und der begründeten Positionsbeziehung in der Diskussion erprobt werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_GI_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Geschichte des Islam
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: History of Islam</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über methodische und konzeptionelle Zugänge zu den verschiedenen Epochen und Stadien der islamischen Geschichte • Kenntnis der islamischen Geschichte und Kultur im regionalen Kontext • vertieftes Verständnis für Hauptthemen der Geschichte des Islam und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in interdisziplinären und aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Kenntnis über die verschiedenen Formen der Geschichtsschreibung und ihre Auswirkungen auf das jeweilige Geschichtsbild • Kenntnis der neueren Geschichte der islamischen Welt bis zur Gegenwart
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die wichtigsten Stationen und Ereignisse der islamischen Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart • Kulturkontakte im Mittelalter • Rezeption der Geschichte durch die Orientalistik und die kritischen Analysen durch die postkoloniale Theorie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der islamischen Geschichte sowie Methodenwissen vermittelt werden, dessen Anwendung im Seminar erprobt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-VM_KI_v1
Modultitel	Vertiefungsmodul: Kultur und Zivilisation des Islam
Englischer Modultitel	<i>Advanced Module: Islamic Culture and Civilization</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnis der kulturellen Vielfalt der islamischen Welt • Einblicke in die reiche Tradition islamischer Kunst, Kultur und Wissenschaft • vertiefte Kenntnis verschiedener Diskurstraditionen innerhalb der islamischen Kultur und Zivilisation • Fähigkeit zur Vermittlung eines differenzierten Bildes über die islamische Welt, ihre Kultur und Zivilisation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kunst, Musik, Poesie, Kalligraphie, Architektur in verschiedenen Regionen • Wissenschaftsgeschichte der islamischen Welt • Kulturgeographie, Kulturanthropologie des islamischen Kulturraums • Bildungsinstitutionen und Bildungstraditionen • kulturelle Verschiedenheiten innerhalb der islamischen Welt
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_RW_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/Religionspsychologie
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Religious Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der europäischen Wissenschafts- und Religionsgeschichte • Kenntnisse der historischen und theoretischen Grundlagen der Religionssoziologie/-psychologie • Fähigkeit zur Reflexion und zum Positionsbezug in religionswissenschaftlichen (insb. religionssoziologischen/religionspsychologischen) Forschungsfragen • Kenntnis europäischer Modelle zum Verhältnis Religion – Staat/Gesellschaft im Vergleich • Vertieftes Wissen zu qualitativer Religionsforschung

	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, sich selbständig neues Wissen auf der Basis religionssoziologischer/-psychologischer Studien aneignen zu können • Verstehen und Anwendung religionssoziologischer/-psychologischer Definitionen und Terminologien für den islamischen Kontext
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die europäische Wissenschaftsgeschichte im Kontext von Religion • Darstellung der Entwicklungslinien des Verhältnisses zwischen Staat/Gesellschaft und Religion im Kontext Europas • Verhältnis von Globalisierung, Migration, Religion und religiösem Pluralismus • Verhältnis von Religion und Modernisierung im Kontext von Säkularisierung • Neue religiöse Bewegungen und Gemeinden in den Einwanderungsländern
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Begriffe und Methoden der Religionswissenschaft bzw. -soziologie und -psychologie vermittelt werden, deren Reflexion und Anwendung auf islambezogene Fragen die Diskussion im Seminar erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_MG
Modultitel	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der empirischen Religionsforschung • Fähigkeit, die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften zu erfassen und sozialstrukturell zu analysieren • Fähigkeit, die sozialen Voraussetzungen von Religionen, insb. des Islam, ihre empirischen Erscheinungsformen und Funktionen zu erkennen • Fähigkeit, die theoretischen Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Theologie nutzen zu können • Fähigkeit, moderne muslimische Strömungen zu charakterisieren und in religionssoziologische Themen einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern • Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften • Funktion von Religion in der Gegenwart • Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität • fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt • Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland • Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)

LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_MG-IR
Modultitel	Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der empirischen Religionsforschung • Fähigkeit, die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften zu erfassen und sozialstrukturell zu analysieren • Fähigkeit, die sozialen Voraussetzungen von Religionen, insb. des Islam, ihre empirischen Erscheinungsformen und Funktionen zu erkennen • Fähigkeit, die theoretischen Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Theologie nutzen zu können • Fähigkeit, moderne muslimische Strömungen zu charakterisieren und in religionssoziologische Themen einzuordnen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern • Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften • Funktion von Religion in der Gegenwart • Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität • fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt • Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland • Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_IS_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik (1. Komponente: Import KT/ET)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der biblischen Grundlagen christlichen Denkens • Kenntnisse der Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart • Kenntnisse der Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee • Fähigkeit zur Entwicklung interreligiöser Dialog-Konzepte in der Schule • Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • biblische Grundlagen christlichen Denkens • Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte) • Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule • Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde • Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte der christlichen Religion vermittelt werden und dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_IS-IR
Modultitel	Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der biblischen Grundlagen christlichen Denkens • Kenntnisse der Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart • Kenntnisse der Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee • Fähigkeit zur Entwicklung interreligiöser Dialog-Konzepte in der Schule • Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • biblische Grundlagen christlichen Denkens • Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte) • Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule • Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde • Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte der christlichen Religion vermittelt werden und dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_RP_v1
Modultitel	Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifisches vertieftes Wissen über Ziele, Inhalte und Entwicklungen der Gemeindepädagogik • gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenzen • Kenntnis religionspädagogischer Modelle und Fähigkeit zur Kooperation der Lernorte Moschee und Schule • Kenntnis klassischer und zeitgenössischer Modelle religiöser Bildung • Methodenkompetenz bei Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moscheegemeinden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische Modelle • Gemeindepädagogik als Betätigungsfeld für Imame • praktische Erfahrung im Sinne von Unterrichtsentwürfen und Konzepterstellung • religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflexions-, Gestaltungs- und Methodenkompetenzen nur in interaktiven Lernprozessen erworben werden können. Zudem handelt es sich um ein sehr junges Feld, in dem noch nicht auf ausreichend Literatur zurückgegriffen werden kann.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-BM_PS
Modultitel	Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands
Englischer Modultitel	<i>Complementary Module: Political Order and Social Structures in Germany</i>
Modulbeauftragter	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis mehrerer Themen aus der politischen Bildung • Fähigkeit, diese Fragestellungen eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnisse der deutschen Nachkriegsgeschichte insb. im Kontext von Pluralisierung und Heterogenisierung • Kenntnis der erweiterten Integrationsdebatten in Europa • Kenntnis der aktuellen politischen Debatten in Deutschland
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über soziale Transformationsprozesse in Deutschland • Überblick über Demokratietheorien und politisches System in Deutschland • Gesellschaftliche Vielfalt und Wertekonsens • Interreligiöse und interkulturelle Konflikte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der Politik und Gesellschaft Deutschlands vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflexion, der Weitervermittlung und des begründeten Positionsbezugs den Austausch und die Diskussion im Seminar erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_GG_v1
Modultitel	Profilmodul: Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Islamic Theology</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis theologischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie zu damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • vertiefte Kenntnis theologischer Kernthemen • vertiefte Kenntnisse über die theologischen Schulen und deren Inhalte sowie Kenntnisse über andere islamische Glaubensrichtungen (<i>al-firaq</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theologische Schulen • kontemporäre Fragen islamischer Theologie • Islam und religiöser Pluralismus • neue theologische Denkschulen – <i>maḏāhib al-fikrīya al-mu'āšira</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_KE_v1
Modultitel	Profilmodul: Koranexegese – tafsīr
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Qur'anic Exegesis</i>
Modulbeauftragter	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, selbständig mit Primärquellen der koranwissenschaftlichen Disziplinen umzugehen • Sicherheit in der Anwendung exegetischer Methoden • Fähigkeit, verschiedene Konzepte der arabischen Rhetorik und Sprachwissenschaft im Kontext der Koranwissenschaften zu verstehen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Studium exemplarischer Koransuren mit ausgewählten Kommentaren • aktuelle koranwissenschaftliche Diskurse • Vergleich der Binnen- und Außenperspektive exegetischer Zugänge zum Koran • Lektüre von klassischen und zeitgenössischen Werken der Koranexegese
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_HW_v1
Modultitel	Profilmodul: <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragter	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> vertieftes Verständnis <i>ḥadīṭ</i>-wissenschaftlicher Themen und Fähigkeit, zu eigenständiger Reflexion und Begründung vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands Sicherheit im Umgang mit der Literaturgattung <i>ḥadīṭ</i>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> zeitgenössische Entwicklungen in der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft thematische <i>ḥadīṭ</i>-Kommentare aktuelle wissenschaftliche Diskurs über die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft Systematik der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> Komponente Lektürekurs (3 LP) Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_IR_v1
Modultitel	Profilmodul: Islamische Rechtstheorie – <i>uṣūl al-fiqh</i>
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Legal Theory</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> vertieftes Verständnis der islamischen Rechtstheorie und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen Sicherheit im Umgang mit Prinzipien der islamischen Rechtstheorie vertiefte Kenntnis der Hauptthemen der islamischen Rechtstheorie vertiefte Kenntnis der Methodik der islamischen Rechtstheorie Kontextualisierung von Religion und Gesellschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Kernthemen der islamischen Rechtstheorie aktuelle Entwicklungen im Bereich der islamischen Rechtstheorie Lektüre klassischer und zeitgenössischer Texte der islamischen Rechtstheorie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> Komponente Lektürekurs (3 LP) Komponente Seminar (6 LP)

LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_IJ_v1
Modultitel	Profilmodul: Islamische Jurisprudenz – fiqh
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Islamic Jurisprudence</i>
Modulbeauftragter	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der islamischen Jurisprudenz und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Fähigkeit zur Aktualisierung der Bezüge zum Bereich der gegenseitige Beziehungen und Interaktionen vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Religion und Lebenswirklichkeit • Fähigkeit zur Reflexion binnenislamischer Pluralität in Rechtsfragen (<i>fiqh al-ibādāt</i> und <i>fiqh al-mu‘āmalāt</i>)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnormen und ihr detaillierter Zugang • Kontextualisierung von Religion und Gesellschaft • vergleichende islamische Jurisprudenz – <i>al-fiqh al-muqaran</i> • kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qaḍāya fiqhīya mu‘āšira</i> • Vorstellung von Konzepten der islamische Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PM_RP_v1
Modultitel	Profilmodul: Religions- und Gemeindepädagogik
Englischer Modultitel	<i>Specialisation Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Verständnis der Religions- und Gemeindepädagogik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenz • vertiefte Kenntnis religionspädagogischer Modelle und Fähigkeit zur Kooperation der Lernorte Familie, Moschee und Schule • vertiefte Kenntnis klassischer und zeitgenössischer Modelle religiöser Bildung • Methodenkompetenz bei Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moschee
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische (auch nichtmuslimische) Modelle • Analytische Auseinandersetzung mit den Zielen und Methoden unterschiedlicher Modelle mit besonderer Berücksichtigung ihres Menschenbilds (Anthroposophie) und ihrer Epistemologie • Gemeindepädagogik als Betätigungsfeld für Imame • praktische Erfahrung im Sinne von Unterrichtsentwürfen und Konzepterstellung • religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Lektürekurs (3 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Wintersemester
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT – WPW1
Modultitel	Wahlbereich
Englischer Modultitel	<i>Electives</i>
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	<p>Eine Wahlveranstaltung aus dem Angebot der Lehrereinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik - Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur - Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 3 LP

LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	In der Wahlveranstaltung des Wahlbereichs ist ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_RU
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic for Islamic Education</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der arabischen Sprache für den Umgang mit einfachen Quellentexten • Fähigkeit, die wissenschaftliche Umschrift anzuwenden • Fähigkeit, die wichtigsten Regeln der Koranrezitation anzuwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatik, Morphologie, Syntax der arabischen Sprache • Einführung in die wissenschaftliche Umschrift • Vertiefung der erworbenen Kenntnisse durch Lektüre aufbereiteter Beispieltex-te aus Koran und <i>hadī</i> • Vermittlung der für das Lesen des Koran wichtigen Regeln (<i>tağwīd</i>) und Einführung in die Rezitation von ausgewählten Koransuren
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (2 LP) 2. Komponente Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar (2 LP) 4. Komponente Übung (2 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: 1 Klausur als Voraussetzung für 3. und 4. Modulkomponente (90 Minuten, Mindestnote: 4,0)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. und 4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten) plus mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen sowie der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR1_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch I
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic I</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch • grundlegende Kenntnis der Morphologie des klassischen Arabisch • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Arabische Schrift, Phonetik • Grammatik • Morphologie • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. bis 3. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR2_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch II
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic II</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch • grundlegende Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatik • Syntax • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 4. Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	8
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. bis 3. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	4. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR3
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch III
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic III</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Satzarten • Kenntnis der Wortarten • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Syntax • Syntax des klassischen Arabisch • Syntax des modernen Arabisch • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR4
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch IV
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic IV</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung • vertiefte Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung • Kenntnis der Satzarten • Kenntnis der Wortarten • Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Syntax • Syntax des klassischen Arabisch • Syntax des modernen Arabisch • Wortschatzarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (2 LP) 3. Komponente Seminar oder Übung (2 LP)

LP des Moduls	6
SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	1. und 2. Modulkomponente: keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Klausur (60 Minuten) und 1 mündliche Prüfung (10 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-SM_AR5_v1
Modultitel	Sprachmodul: Arabisch V – Koranrezitation (tağwīd, tilāwah, tahfīz)
Englischer Modultitel	<i>Language Module: Arabic V – Recitation and Memorization of the Qur'an</i>
Modulbeauftragter	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • sichere Beherrschung der Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i> • Kompetenzen in der Koranrezitation • Memorieren und Wiedergabe ausgewählter Abschnitte des Koran
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i> • begleitetes Lesen zur Regelüberprüfung und Verbesserung der Leseleistung • Memorieren ausgewählter Abschnitte des Koran
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente Seminar oder Übung (4 LP)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert, die dem Lehrenden die Möglichkeit zur Korrektur gibt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_IRK
Modultitel	Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Interreligious and Transcultural Communication</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis interreligiöser und transkultureller Kommunikation und ihrer Methodik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern • Kenntnis über eigene theologische Konzepte im Umgang mit den Anderen • Kenntnis über verschiedene Dialogmodelle der Theologien

	<ul style="list-style-type: none"> • Interreligiöse, transkulturelle und interweltanschauliche Professionalität • Kompetenzen zur Förderung transkultureller Kommunikation • Methodenkompetenz bei der Analyse von Medieninhalten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontexte und relevante Faktoren für die interreligiöse und interweltanschauliche Kommunikation in Deutschland • Instrumente, Methoden und Strategien interreligiöser Kommunikation, v.a. am Beispiel der drei „abrahamitischen“ Religionen • Akteure und Formate des interreligiösen Dialogs in Deutschland • Angebote anderer weltanschaulicher Akteure • Einfluss der Massenmedien auf die interreligiöse Kommunikation
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (4 LP) 2. Komponente Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Min.) oder Referat (20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Kompetenzen in Kommunikation und Dialog nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_ARA
Modultitel	Mastermodul: Arabisch
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Arabic</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Literatur und Arabistik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis sprachfunktionaler Besonderheiten in mindestens zwei Bereichen: Koran, <i>Ḥadīṭ</i>, Islamisches Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>), lexikographische Literatur • Vertiefung und Differenzierung des Arabischen als Theologiesprache • Fachsprachliche Kompetenz im Umgang mit den Quellentexten • Fähigkeit zum Verfassen und Vortragen eigener kurzer fachwissenschaftlicher Texte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifische quellentextliche Besonderheiten von Koran, <i>Ḥadīṭ</i>, Islamischem Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>) und lexikographischer Literatur • Quellenarbeit (Übersetzung und fachwissenschaftliche Einordnung) • Erarbeitung und Vortrag eigener Fachtexte in arabischer Sprache
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar oder Übung (6 LP) 2. Komponente Seminar oder Übung (6 LP) 3. Komponente Independent Studies (betreute Quellenarbeit mit reduzierter Präsenzzeit) (4 LP)
LP des Moduls	12

SWS des Moduls	6
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (90 Min.) 3. Modulkomponente: 1 Textpräsentation (insg. 15 Min.): Vortrag eines selbst verfassten arabischen Kurztexes (5 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung eines Quellentextes (Übersetzung und Analyse je 5 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Vertiefung der fachsprachlichen Kompetenz durch die gemeinsame Übung im Unterricht erworben werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_DMP
Modultitel	Mastermodul: Dogmatik (<i>‘ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Dogmatics, Sufism and Philosophy</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur Interpretation und Textkritik von Werken der Dogmatik (<i>kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>) • Entwicklung der Fähigkeit, relevante Texte zu dogmatischen, philosophischen und ethischen Fragestellungen zu identifizieren • Erwerb von Voraussetzungen, dogmatische und ethische Probleme in Auseinandersetzung mit der klassischen Theologie zu erkennen und zu analysieren • Kompetenz, sich mit zeitgenössischen philosophischen Ansätzen auf Grundlage der islamischen Glaubenslehre auseinanderzusetzen und theoretische Fragestellungen philosophisch-systematisch zu analysieren und darzustellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Werke der klassischen Dogmatik (<i>kalām</i>) • Zentrale Werke der Literatur der Mystik, die sich mit der Verknüpfung von Glaubenslehre und Ethik befassen • Lektüre relevanter arabischer Quellentexte mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie und textkritischer Aspekte • Bedeutende Werke der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt • Vertiefung zentraler Inhalte der Dogmatik (<i>kalām</i>) und der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt • Einführung in die Systematik der theoretischen Philosophie in der abendländischen Tradition
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit klassischen und zeitgenössischen Ansätzen in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben und geübt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_KEX
Modultitel	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Qur'anic Exegesis</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Tafsir (Koranexegese)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur eigenständigen Beschäftigung mit klassischer und moderner Koranexegese und ihren Methoden • Vertiefung der zur Analyse der Semantik des Korans notwendigen Kompetenzen in der arabischen Sprachwissenschaft • Erwerb von Kenntnissen über <i>tafsīr</i> verschiedener konfessioneller Strömungen • Kompetenz im kritischen Umgang mit Koranübersetzungen • Fähigkeit zur begründeten Positionierung in zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um den Koran und das Konzept der Offenbarung (<i>wahy</i>) und Kenntnis seiner philosophischen Grundlagen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre ausgewählter Abschnitte aus verschiedenen Exegesewerken, z.B. mit Schwerpunkt auf Philosophie und Sprachwissenschaft sowie Exegesewerken verschiedener konfessioneller Strömungen • vertiefende Darstellung von Konzepten der arabischen Sprachwissenschaft, die in der Exegese Anwendung finden • Auseinandersetzung mit zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um das Konzept der Offenbarung und seine philosophischen Grundlagen • Betrachtung verschiedener Übersetzungen des Korans und ihrer Methodik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertieftes Wissen im Bereich Koranexegese vermittelt und die Fähigkeit zum begründeten Positionsbezug in innerislamischen Diskussionen im Seminar erworben und erprobt werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_HAW
Modultitel	Mastermodul: Ḥadīṭ-Wissenschaften
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Ḥadīṭ Studies</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit und Reflexion von Themen und Ergebnissen der westlichen Ḥadīṭ-Forschung • Vertrautheit mit neuen Methoden der Ḥadīṭ-Kritik • Verständnis des historischen Gehalts von Ḥadīṭ-Texten und ihrer praktischen Relevanz • Kenntnis der historisch-kritischen Methode und ihrer Umsetzung in der Ḥadīṭ-Kritik • Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen den Kriterien der Ḥadīṭ-Wissenschaftler und der <i>Fiqh</i>-Wissenschaftler bei der Annahme einer Überlieferung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Fragen der westlichen Ḥadīṭ-Forschung • <i>Isnad-cum-matn</i>-Analyse und die Beurteilung ihrer Tragfähigkeit als Kriterium zur Überprüfung der Echtheit von Ḥadīṭ-Texten • Historisch-kritische Methode und ihre Rolle in den Ḥadīṭ-Wissenschaften • Entwicklung der Ḥadīṭ-Wissenschaften bis in die Gegenwart • Klassifizierung der Ḥadīṭ-Texte zwischen Ḥadīṭ-Wissenschaft und Methodologie der Normenlehre • Wissenschaftliche Erkenntnisse der Ḥadīṭ-Forschung und Ḥadīṭ-Kritik • Historizität der Ḥadīṭ-Texte und deren Verortung im Rechtsapparat • Fallbeispiele für die Annahme oder Ablehnung einer Überlieferung nach den Kriterien der Ḥadīṭ-Wissenschaftler und <i>Fiqh</i>-Wissenschaftler
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da neuere Methoden der Ḥadīṭ-Kritik vermittelt werden, deren Analyse und Anwendung im Seminar geübt werden sollen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_ISR
Modultitel	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Islamic Law</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständigkeit in der Diskussion über die Aktualität und Tragfähigkeit der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis • Kenntnis der Maximen der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und ihrer Rolle zur Bewältigung aktueller Probleme • Wahrnehmung der Wandelbarkeit der Normen der Scharia als dynamisches Merkmal • Fähigkeit zur differenzierten Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Rechtsfindung anhand ausgewählter Beispiele
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Ansätze zu einer gegenwartsbezogenen Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und möglicher Transferprozesse in die Rechtspraxis • Aktuelle Debatten über die Erarbeitung einer Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis für die muslimischen Minderheiten in einem mehrheitlich nichtmuslimischen Kontext • Religiöse Relevanz gegenwärtiger gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Gegebenheiten auf die Rechtspraxis • Untersuchung ausgewählter Fragestellungen der Rechtspraxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Methoden der Rechtsfindung erprobt und die Diskussionsfähigkeit über aktuelle Fragen des islamischen Rechts erworben werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_RGS
Modultitel	Mastermodul: Religion und Gesellschaft
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Religion and Society</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur qualifizierten Beteiligung an aktuellen Debatten um die Rolle der Religion in der Gesellschaft • Kenntnisse über Theorien der Säkularisierung und deren Kritik • Kompetenz im Umgang mit Fragen, die gesamtgesellschaftlich mit Bezug auf den Islam diskutiert werden (z.B. Geschlechtergerechtigkeit) • Kompetenz in der Analyse und im angemessenen Umgang mit Phänomenen des antimuslimischen Rassismus/Islamfeindlichkeit • Kompetenz in der Anwendung religionssoziologischer und religionswissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des Wissens über Methoden und Theorien der Religionssoziologie und Religionswissenschaft • Einführung in Theorien der Säkularisierung und deren Kritik • Darstellung der historischen Entwicklung und gegenwärtigen Ausprägungen der Islamrezeption in Europa • Einführung in neuere theoretische Ansätze, z.B. der Postcolonial Studies, Diskurstheorie und Gender Studies
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da in aktuelle theoretische Diskussionen eingeführt und die Befähigung zur Beteiligung an akademischen und gesellschaftlichen Debatten erworben werden soll.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_GPS
Modultitel	Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge
Englischer Modultitel	<i>Focal Module: Parish Education and Spiritual Care</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik und islamischen Seelsorgetheorien sowie die Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen • Fundierte Kenntnisse über die Ziele und Perspektiven der Gemeindegarbeit sowie über verschiedene sozial-pädagogische und seelsorgerische Methoden und Konzepte • Kompetenzen in den Bereichen der Organisation des Lehr- und Lernbetriebs in der Gemeinde, der Beratung und der Kooperation mit öffentlichen Institutionen

	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit religionspsychologischen Themen wie der Einfluss von Religiosität auf Persönlichkeitsstrukturen, Gesundheit, Lebenskrisen (Tod und Sterben), Angst, Vorurteile und Neurosen • Kompetenzen in speziellen seelsorgerischen Themen-bereichen wie Krankenhausseelsorge, Gefängnisseel-sorge und Unfallseelsorge
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Methodik der Sozial- und Gemeinde-pädagogik • Gegenstand, Vorgehensweisen und Selbstverständnis der islamischen Seelsorge • Erörterung der Ziele und Perspektiven in der Gemeinde-tätigkeit und Seelsorge sowie ihrer praktischen Bezüge • Lehr- und Lernprozesse im religiösen Kontext, in Kommunikation und Rhetorik, Gemeindefmanagement und Organisation • Religionspsychologische Theorien und ihre zentralen Begriffe und Probleme • Behandlung der für die Seelsorge bedeutsamen Thementaus der Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Theologie (z.B. Theodizee)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (6 LP) 2. Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	12
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: 1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik vermittelt und Organisations- und Beratungskompetenzen erworben werden sollen, die eine dialogische Lernsituation erfordern.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FKL-IT
Modultitel	Forschungskolloquium „Islamische Theologie“
Englischer Modultitel	<i>Master Research Colloquium “Islamic Theology”</i>
Modulbeauftragte(r)	Institutsleitung
Qualifikationsziele	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie, bzw. im Bereich der Gemeindepädagogik und Seelsorge • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes • Schlüsselkompetenzen: sicherer und kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur, Informationskompetenz, Wissenschaftsorganisation, Konzeption und Problemlösung theologischer Fragestellungen (zugleich Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit)

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte • Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden nationaler und internationaler theologischer Forschung, bzw. Forschungsansätze und -methoden im Bereich Gemeindepädagogik und Seelsorge • Realistische Planung eines Forschungsvorhabens • Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar (4 LP) (nur für Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“)</p> <p>2. Komponente Seminar (6 LP) (für alle Studierenden)</p>
LP des Moduls	10
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung: z.B. Portfolio mit Bibliographie und Forschungsstand oder Essay (mind. 10 000 Zeichen)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2. Modulkomponente: schriftliche Ausarbeitung eines Exposés (mind. 10 000 Zeichen)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FKL-GS
Modultitel	Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“
Englischer Modultitel	<i>Master Research Colloquium “Parish Education and Spiritual Care”</i>
Modulbeauftragte(r)	Institutsleitung
Qualifikationsziele	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie, bzw. im Bereich der Gemeindepädagogik und Seelsorge • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte • Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden nationaler und internationaler theologischer Forschung, bzw. Forschungsansätze und -methoden im Bereich Gemeindepädagogik und Seelsorge • Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (6 LP)
LP des Moduls	6
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Exposés (mind. 10 000 Zeichen)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FGS
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Grundschule
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Primary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Primarstufe • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in der Grundschule • Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen • Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Primarstufe • Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Grundschule • Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien • Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (4 LP) (teilweise separat für Grundschule)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_FHR
Modultitel	Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Haupt- und Realschule
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Sekundarstufe I • Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in Haupt- und Realschule • Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge • Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen • Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Sekundarstufe I • Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I • Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien • Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (4 LP) (teilweise separat für Haupt- und Realschule)
LP des Moduls	4
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MA_GL
Modultitel	Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag
Englischer Modultitel	<i>Master Module: Belief and Religious Practice in Daily Muslim Life</i>
Modulbeauftragte(r)	Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über die Theorien der Identitätsbildung muslimischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland • Kenntnisse über verschiedene Modelle kindlicher und jugendlicher religiöser Sozialisation

	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Fragen nach Religion und Glaube im Kontext der Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen • Vertiefte Kenntnis alltagsrelevanter Normen und religiöser Praxen • Reflexion von Glaube, Handeln und Verantwortung im Spannungsfeld von Religion und werteppluraler Gesellschaft • Umgang mit zentralen Fragestellungen aus Theologie und Lebenswirklichkeit • Befähigung zu religionspädagogischem Handeln am Lernort Moschee und Einblicke in religionspädagogische Prozesse in der Gemeinde • Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Adressatenbezogenes Theologisieren • Muslimische Schülerinnen und Schüler als Akteure in werteppluralen Spannungsfeldern • Identitätsmodelle und -konstruktionen muslimischer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer gesellschaftlichen Bezüge • Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studien zur Lebenswirklichkeit von muslimischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland • Normative und spirituelle Aspekte der Glaubenspraxis • Diskussion grundlegender Theologieschulen • Lektüre ausgewählter Texte und Diskurse zu Normativität und Glaube • Kennenlernen praktisch-theologischer Gemeindeabläufe • Einarbeitung in das jeweilige lokale Konzept religiöser Bildung • Aktive Beteiligung an der religiösen Bildung der Moscheegemeinde im Rahmen der gemeindeüblichen Abläufe (20 UE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Religionspädagogisches Kurzpraktikum Gemeinde (20 UE) (2 LP) 3. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	8
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Modulkomponente: 1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung 2. Modulkomponente: Erstellung eines strukturierten Berichts (4000 Zeichen) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer religionsdidaktischen Reflexion
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	3. Modulkomponente: 1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 1 und 3 herrscht Anwesenheitspflicht, da die Kontextualisierung von Glaubensfragen in der Lebenswirklichkeit muslimischer Kinder und Jugendlicher sowie die Integration von Theorie und Praxis einen dialogischen Austausch erfordern. Zeugnis des Praktikumsgebers über das absolvierte Praktikum sowie Praktikumsbericht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_FF
Modultitel	Projektband: Fachspezifische Forschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: Subject Specific Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse fachspezifischer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Nutzung empirisch gesicherter Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Einzelfragen unter einem wissenschaftlichen Untersuchungsansatz zusammenzustellen, um die Wirksamkeit von Lehr-/Lernprozessen durch das eigene Fach vor dem Hintergrund curricularer Anforderungen zu überprüfen.
Inhalte	Das Modul „Projektband: Fachspezifische Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und die Anbahnung eines Forschungshabitus aus. Ausgehend von den curricularen Vorgaben bearbeiten die Studierenden selbstständig Forschungsfragen im Rahmen möglicher Optimierungsprozesse schulischer Unterrichtspraxis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)
Studiennachweise	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen PB-2: Projekt ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage PB-3: Projektbegleitseminar ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur

	PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_AF
Modultitel	Projektband: Aktionsforschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: Action Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse, eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstorganisation und Selbstreflexion, ▪ realistischen Zeit- und Arbeitsplanung, ▪ projektbezogenen Teamarbeit, ▪ Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen, ▪ Reflexion eigener Verantwortung in religiösen Bildungsprozessen, ▪ Diagnose der religiösen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erkennung von Wirkzusammenhängen in konkreten Unterrichtssituationen.
Inhalte	Die Studierenden entwickeln in Zusammenhang mit der Praxis in der Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann. Die Studierenden erforschen zudem die Wechselseitigkeit des Lehr-/Lernprozesses religiöser Sozialisation im Kontext des eigenen Faches. Zudem erfahren sie, wie religiöse Sozialisation vor dem Hintergrund heterogener Ausgangsbedingungen Differenzierung im Lehrverhalten erfordert. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt, ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5 Monaten zu beantwortenden Forschungsfrage zu entwickeln und einzugrenzen. Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung eigenständig durch. Parallel dazu erhalten sie regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar. Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester

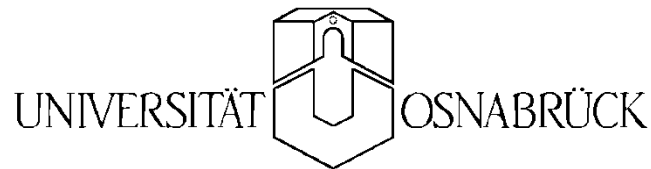
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen <p>PB-2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>PB-3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs oder eines Posters) (Einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-PB_SE
Modultitel	Projektband: Schulentwicklungsforschung (Islamische Religion)
Englischer Modultitel	<i>Project: School Development Research</i> (Islamic Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Islamische Religionspädagogik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben im Projektband Schulentwicklungsforschung ein grundlegendes Verständnis von Schulentwicklungsprozessen. Sie lernen, gemeinsam mit der Schule/den Lehrkräften Forschungsfragen mit dem Ziel der Schulentwicklung und/oder Qualitätssicherung zu stellen und zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfähigkeiten zur Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur Auswahl geeigneter Datenerhebungsverfahren; ▪ Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; ▪ praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; ▪ Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen; ▪ Fähigkeit der Präsentation der Ergebnisse in Hinblick auf Schulentwicklung; ▪ Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit;

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationsfähigkeit und Befähigung zur realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; ▪ Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen; ▪ Wissen über Möglichkeiten und Techniken zur Förderung, Individualisierung und Differenzierung im Unterricht; ▪ Fähigkeit zur projektorientierten Gestaltungskompetenz der Fächergruppe Religion/Werte und Normen; ▪ fächerübergreifendes kontrastierendes wie verbindendes Verständnis von Lerngegenständen.
Inhalte	<p>Der Schwerpunkt Schulentwicklung bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit Fragen sowie den damit zusammenhängenden methodischen und praktischen Problemen schulbezogener Forschung auseinanderzusetzen. Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind. In dem Forschungsprojekt der Studierenden soll es daher darum gehen, von der Schule selbst erwünschte oder bereits angestoßene Schulentwicklungsprozesse wissenschaftlich zu begleiten. Die Studierenden erwerben dazu wissenschaftliche Methodik im Vorbereitungsseminar und führen in Zusammenarbeit mit der Schule Forschungsprojekte vor Ort durch. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (PO) auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden. Die Studierenden erkunden neue Ansätze einer auf das gesellschaftliche Gesamtwohl ausgerichteten Beschäftigung mit religiösen wie weltanschaulichen Phänomenen vor dem Hintergrund allgemeiner schulischer Entwicklungsprozesse.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen <p>PB-2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>PB-3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03

Identifizier	IT-MK
Modultitel	Masterkolloquium Islamische Religion
Englischer Modultitel	<i>Master Colloquium</i>
Modulbeauftragter	Institutsleitung
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen, • theologische Grundfragen vor einem religionspädagogischen Hintergrund zu reflektieren, • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln, • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darstellen zu können, • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen und dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	Ein Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Kolloquium (i.d.R. 30 Min.) oder im Umfang vergleichbare Leistungen
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat 03



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der

73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	310
§ 1 Zweck der Prüfung	310
§ 2 Hochschulgrad	310
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	310
§ 4 Prüfungsausschuss	310
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	311
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	312
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	312
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	314
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	314
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	315
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	316
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	316
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	316
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	317
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	317
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	317
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	318
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	318
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	318
§ 19 Bachelorarbeit	319
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	319
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	320
Dritter Teil: Schlussvorschriften	320
§ 22 In-Kraft-Treten	320
Anlage 1	321
Anlage 2	323
Anlage 3a	342
Annex 3b	343
Anlage 4a	344
Annex 4b	345

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 4 über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss nach § 4. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der „Lissabon-Konvention“ erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss nach § 4. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz^o6).
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.

- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

Pmax maximal erzielbare Punktzahl

Pmin als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

Nmax als Note, die man bei der Erreichung von Pmin erhält (Nmax = 4,0)

Nmin als Note, die man bei der Erreichung von Pmax erhält (Nmin = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)

3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 10 Absatz 2 PO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 2 PO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage 1** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (2) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 40 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 4a, Annex 4b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (**Anlage 3a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (**Annex 3b**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind

oder

- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß *Anlage 1*, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß *Anlage 2* (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.

Anlage 1**Inhalte und Struktur des Studiums**

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	6	
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2	
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2	
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2	
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2	
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2	
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4	
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4	
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie	S	2	4	
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4	
Differenzielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4	
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4	
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2	
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	ja
	Testverfahren	S	2	3	
	Interview und Beobachtung	S	2	3	
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4	
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4	
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4	

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP		W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4		ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	V	2	4		ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	3	4		nein
	Bachelorarbeit	-	-	12		nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15		nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1		nein
				180		

Anlage 2

Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
------	-------------	----	----------	----------

EINFÜHRUNG

Psy-B-101_v2	Einführung in die Psychologie	10	300	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
Psy-B-102	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	6	180	1-2
	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3

METHODEN

Psy-B-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2

GRUNDLAGENFÄCHER

Psy-B-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	2
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	2
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	2
Psy-B-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
Psy-B-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-124_v1	Entwicklungspsychologie	8	240	1
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	1

Psy-B-125	Differentielle Psychologie	8	240	3-4
	Persönlichkeitspsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (S)	4	120	4
Psy-B-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141_v1	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
Psy-B-142_v1	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
Psy-B-143_v1	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-144_v1	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	5
Psy-B-145_v1	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	12	360	4
	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters (S)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter (S)	4	120	4

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-151_v2	Bachelor-Propädeutikum	4	120	5
Psy-B-152	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-153	Berufsbezogenes Praktikum*	15	450	5-6 ¹
Psy-B-154	Versuchspersonenstunden**	1	40	1 ²
		180	5410	

¹ Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

² Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung		Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101_v2			
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (6 LP)	4 SWS (60 h)	120 h	
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h	
Leistungspunkte für Modul	10 LP			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf.</p> <p>Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.</p>			
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben.</p> <p>Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge</p>			
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung am Praktikum, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden			
Prüfungsleistungen	-			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-102			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8 LP			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			

Exemplarische Inhalte	Das Empirisch-experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch-experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch-experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Verfassen wissenschaftlicher Berichte; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Literaturrecherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken und Internet
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden. Hinzu kommt die Erstellung von Übungsberichten.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines oder mehrerer Versuchsberichte oder/und Poster oder/und Vortrag nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h	
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h	
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>			
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.			
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation			
Teilnahmevoraussetzungen	-			

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
	Leistungspunkte für Modul	8	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt. Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.		

Lernziele	Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.		

Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert. In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen).</p> <p>Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand des Lehrbuches zur Vorlesung, eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z.B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder entwicklungsorientierte Persönlichkeitsdiagnostik (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachendiagnostik).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel.</p> <p>Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem jeweils eine mündliche Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin / den Dozenten zu übernehmen ist. da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen,); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils ein diagnostisches Verfahren vorzustellen bzw. zu präsentieren ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-142_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-143_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	Psy-B-144_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch- psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie
Modul-Code	Psy-B-145_v1
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie
Teilnahmevoraussetzungen	-

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Klinische Kinder- und Jugendpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie des Kindes- und Jugendalters (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Diagnostik und Intervention im Kindes- und Jugendalter (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden einführend theoretische Konzepte und spezifische Forschungsmethoden und -ergebnisse der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Die Seminare vertiefen Inhalte zu ausgewählten Störungsbildern des Kindes- und Jugendalters, zu spezifischen Methoden der klinisch-psychologischen Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen sowie zu verschiedenen klinisch-psychologischen Interventionen, wobei auch Bezug zu entsprechenden Methoden und Ergebnissen aktueller Forschung aus dem Bereich der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie genommen wird.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über zentrale Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters sowie klinisch-psychologische Interventionen für diese Altersgruppen erwerben. Im Seminar sollen sich die Studierenden Kompetenzen aneignen, spezifische Inhalte aus dem o.g. Bereich mit gezielter Literaturlaufbereitung eigenständig zu vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils eine mündliche Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen erreicht werden können.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	Psy-B-151_v2		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
Leistungspunkte für Anforderung	4 LP		
Dauer	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Inhalte	Im Modul werden die formalen, technischen und inhaltlichen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit vermittelt (z.B. softwareunterstützte Literaturverwaltung). Darüber hinaus wird die Erstellung der Bachelorarbeit begleitet.
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Vorbereiten eines Projektes; Argumentationsfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	Psy-B-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-B-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		

Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.
Schlüsselkompetenzen	
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	Psy-B-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	40 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	40 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen der zuständigen Versuchsleiterin bzw. des zuständigen Versuchsleiters über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Anlage 3a**Urkunde**

Die Universität Osnabrück
 Fachbereich
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
 geboren am in

den Hochschulgrad
Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Bachelorstudiengang

 am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs

.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Annex 3b



Certificate

Mr./Ms.
born on in

is awarded the
Bachelor of Science (B.Sc.)
degree by

Osnabrück University
School of

after having passed the Bachelor's examination in
.....
(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School
.....
.....



Head of Examination Board
.....
.....

Anlage 4a**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr
 geboren am in
 hat den Abschluss im Bachelorstudiengang

 im Fachbereich
 (mit Auszeichnung) erworben.

Gesamtnote für den Studiengang
 XXX

Note für die Bachelorarbeit, geschrieben im Fach
 XXX

Bachelorarbeit zum Thema: ».....«

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Annex 4b



Record of Bachelor's Examination

Mr./Ms.
born on in
has passed the Bachelor's examination in
.....
(with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
XXX

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
the subject of
XXX

Title of Bachelor's Thesis:

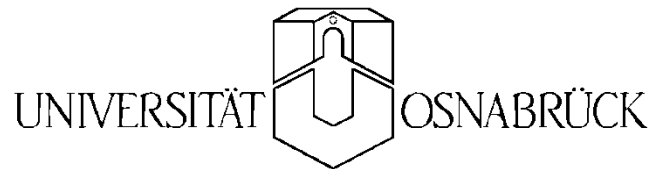
First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Head of Examination Board
.....
.....



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013

befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014

genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1113

Änderungen

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017

genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 346

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	348
§ 1 Zweck der Prüfung	348
§ 2 Hochschulgrad	348
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	348
§ 4 Prüfungsausschuss	348
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	349
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	349
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	350
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	352
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	352
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	353
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	354
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	354
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	354
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	355
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	355
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	355
Zweiter Teil: Masterprüfung	356
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	356
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit	356
§ 19 Masterarbeit	357
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	358
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	358
Dritter Teil: Schlussvorschriften	358
§ 22 In-Kraft-Treten	358
Anlage 1	359
Anlage 2	360
Anlage 3a	377
Annex 3b	378
Anlage 4a	379
Annex 4b	380

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen

entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach §4 über die Gleichwertigkeit.⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss nach §4. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der „Lissabon-Konvention“ erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss nach §4. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz^o6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Vom dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)

3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 10 Absatz 2 PO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 2 PO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage I** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 4a, Annex 4b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (**Anlage 3a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (**Annex 3a**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.

- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (**Anlage 2**) nachweisen kann, und
 - verbindlich mitgeteilt hat, welches Nebenfach in die Gesamtnote einfließen soll.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabelle enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP		W
Forschungsmethoden	Multivariate Verfahren	V	2	4		ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Methodenvertiefung	S	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4		ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Entwicklung und Kultur	Entwicklung und Kultur	V	2	4		ja
	Entwicklungsdiagnostik	S	2	4		
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur	S	2	4		
Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie	V	2	4		ja
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie	S	2	4		
Kulturvergleichende Sozialpsychologie	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie	V	2	4		ja
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium	Studienprojekt	SP	4	8		nein
	Kolloquium I	K	2	3		
	Kolloquium II	K	2	4		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12		nein
	Masterarbeit	-	-	30		nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15		nein
				120		

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

METHODEN UND DIAGNOSTIK

Psy-M-101	Forschungsmethoden	300	10	1-2
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1
	Methodenvertiefung (S)	120	4	2
Psy-M-102	Skalieren, Testen und Entscheiden	180	6	1
	Skalieren, Testen und Entscheiden (V)	120	4	1
	Skalieren, Testen und Entscheiden (Ü)	60	2	1

ANWENDUNGSBEREICH

Psy-M-121	Entwicklung und Kultur	360	12	1-2
	Entwicklung und Kultur (V)	120	4	1
	Entwicklungsdiagnostik (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (S)	120	4	2
Psy-M-122	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	360	12	1-2
	Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (V)	120	4	1
	Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-123	Kulturvergleichende Sozialpsychologie	240	8	1-2
	Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (V)	120	4	1
	Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-124_v1	Studienprojekt und Kolloquium	450	15	3-4
	Studienprojekt	240	8	3
	Kolloquium I	90	3	3
	Kolloquium II	120	4	4

NEBENFACH

Psy-M-113+ Psy-M-141 ff.	Wahl eines der aufgeführten Nebenfächer (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	1-2
-----------------------------	--	------	-----	-----

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	3-4
Psy-M-132_v1	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	3

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	S Methodenvertiefung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden u.a. folgende Themen bearbeitet: Grundlagen der Matrixalgebra, multivariate Varianzanalyse, multiple Regression und allgemeines lineares Modell, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben (zu einem großen Teil am PC mittels einschlägiger Programme) zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.</p> <p>Seminare zur Methodenvertiefung werden zu variierenden Themen angeboten.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben und ihr Wissen in einem methodischen Themengebiet vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen.		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind., da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.</p> <p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Skalieren, Testen und Entscheiden		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Skalieren, Testen und Entscheiden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Skalieren, Testen und Entscheiden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an und beschäftigt sich mit Fragen der Skalierung (grundlegende ein- und mehrdimensionale Modelle), des Testens (Einzelfalldiagnostik, adaptives Testen) und der diagnostischen Entscheidung (Entscheidungsregeln, Optimalitätskriterien, Risikofunktionen, Expertensysteme). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über deskriptive und normative Modelle sowie Vorgehensweisen der Skalierung, des Testens und psychodiagnostischer Entscheidungen erwerben und lernen, diese unter Nutzung entsprechender Software anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur		
Modul-Code	Psy-M-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklung und Kultur		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Entwicklungsdiagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden zunächst evolutionäre Grundlagen von Entwicklung besprochen. Danach werden entsprechende Konzeptionen von Kultur diskutiert. Auf dem Hintergrund eines ökokulturellen Modells von Entwicklung werden spezifische Entwicklungsverläufe mithilfe quantitativer als auch qualitativer Forschung nachgezeichnet.</p> <p>In dem Seminar „Entwicklungsdiagnostik“ werden entwicklungstheoretische Grundlagen von diagnostischen Verfahren im Kleinkind- und Kindesalter und die kulturpsychologischen Grundlagen diskutiert. Die gängigen Entwicklungstests werden vorgestellt und in ihrer Anwendung erprobt.</p> <p>In einem weiteren Seminar werden ausgewählte Bereiche des in der Vorlesung besprochenen inhaltlichen Programms vertiefend behandelt.</p>		

Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse des Zusammenspiels von Biologie und Kultur für den Verlauf der menschlichen Ontogenese sowie grundlegende und vertiefende Kenntnisse der Rolle der kulturellen Modelle der Autonomie und Relationalität für die aktive Konstruktion und Ko-konstruktion von Entwicklungsprozessen erwerben. Zudem sollen sie grundlegende und vertiefende Kenntnisse diagnostischer Verfahren des Kleinkind- und Kindesalters, sowie ihrer theoretischen und metatheoretischen Grundlagen erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können. In dem Seminar zu „Ausgewählten Themen“ ist eine Hausarbeit und im Seminar „Entwicklungsdiagnostik“ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie		
Modul-Code	Psy-M-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Gegenstand der Vorlesung sind wirtschaftspsychologische Themen unter spezieller Berücksichtigung interkultureller Aspekte (z.B. interkulturelle Kompetenzen und Trainings, Führung im interkulturellen Kontext, Werte und Normen in Organisationen und Wirtschaftssystemen). Weiterhin werden arbeits- und organisationspsychologische Themen vertieft sowie Fragen der Konsumenten- und Marktpsychologie und wirtschaftspsychologische Methoden und Instrumente behandelt. Thema des Methodenseminars sind Methoden und Instrumente der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (z.B. kulturübergreifende Interviews und Fragebögen, Diagnose interkultureller beruflicher Kompetenzen), die an Hand von Praxisbeispielen erläutert und praktisch erprobt werden.		

	Im Seminar zu den Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie werden ausgewählte Konzepte und Theorien aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung vertieft behandelt.
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Sicht für die Beschreibung, Erklärung und Prognose menschlichen Erlebens und Handelns in (interkulturellen) wirtschaftlichen Systemen zu berücksichtigen sind, um begründete Entscheidungen über die Analyse und Intervention in Organisationen ableiten und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, in denen ist jeweils ein Referat zu halten und schriftlich auszuarbeiten ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-M-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung wird die Universalität bzw. Kulturgebundenheit der aus dem Bachelorstudium bekannten sozialpsychologischen Theorien und Befunde diskutiert (z.B. Attribution, Emotion, Selbstkonzept). Es wird aufgezeigt, wie sich Kulturen voneinander unterscheiden, und über welche Mechanismen sich kulturelle Gegebenheiten auf psychologische Prozesse auswirken können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Darstellung der Methoden kulturvergleichender Labor- und Feldforschung.</p> <p>In dem Seminar werden die Studierenden mit der Analyse und der Optimierung interkultureller Begegnungen vertraut gemacht. Die der interkulturellen Kompetenz zugrunde liegenden Konzepte werden theoretisch erarbeitet sowie in praktischen Übungen angewendet. Die Studierenden werden verschiedene Formen des interkulturelles Trainings (kulturspezifisch vs. kulturübergreifend; informatorisch vs. interaktionsorientiert) an praktischen Beispielen kennen lernen.</p>		

Lernziele	Studierende sollen lernen, die Universalität bzw. Relativität sozialpsychologischer Theorien einzuschätzen und zu diskutieren sowie den eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Auswirkungen auf psychologische Prozesse zu reflektieren. Ferner sollen sie Kenntnisse über Methoden kulturvergleichender Forschung und interkulturelle Kompetenzen in interkulturellen Trainings erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu halten ist; zusätzlich sind in praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zu erarbeiten, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-124_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Entwicklung und Kultur, Arbeits- und Organisationspsychologie und Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsvorlesungen in „Entwicklung und Kultur“, „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium I (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	K Kolloquium II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	15		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit.</p> <p>Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, ihre Masterarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		

Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln;
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts. Aktive Teilnahme an Kolloquium I und Präsentation der Masterarbeit in Kolloquium II.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	Psy-M-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden der (experimentellen) Psychopathologieforschung und Theorien der Pathopsychologie vermittelt. Im Fokus steht hierbei die Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, Diagnostische Interviews und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in ihren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet. Besonderheiten für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu übernehmen oder eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen ist (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Wahlpflichtmodul (Nebenfach) für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Angewandte Systemwissenschaft
Modul-Code	Psy-M-141
Modulinformationen	Dieses Modul setzt sich zusammen aus den Modulen „ASW-101“ und ASW-301“, zu finden im „Modulhandbuch Systemwissenschaft“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und soziologische Grundlagen		
Modul-Code	Psy-M-143_v1		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Modulhausarbeit (4 LP)	-	100 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	310 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Seminar ›Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung‹ geht es um die sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie die sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung von Migration und Integration.</p> <p>Das Seminar ›Grundlagen der historischen Migrationsforschung‹ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der Historischen Migrationsforschung. Die Ringvorlesung ›Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung‹ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Geographie und Sprachwissenschaft einführen in Migration als interdisziplinären Gegenstand der Sozial- und Kulturwissenschaften. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugriffsweisen auf Themenstellungen im Feld ›Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen‹ sowie in theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung.</p>		

Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln.
Studienleistungen	Jeweils ein Referat (im Umfang von 10 bis 20 Minuten) mit jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung in den beiden Seminaren (2-3 Seiten)
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht. Die Leistungen können auch im Team (bis zu drei Personen) erstellt werden. Dabei müssen die individuellen Leistungsbeiträge erkennbar sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Genetik		
Modul-Code	Psy-M-144		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Genetik I (Molekulargenetische Grundlagen) (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
	V Genetik II (Regulation der Gen-expression in Pro- und Eukaryonten) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Aktuelle Themen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	255 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Einführung in die Grundlagen der molekularen Genetik bei verschiedenen Organismen von Bakterien über Pflanzen bis zum Menschen; Vertiefung der Regulation der Expression von Genen als Grundlage für phänotypische Auswirkungen (lac-Operon; Signalketten; Transkription in Pro- und Eukaryonten)		
Lernziele	Einführung in die genetische Denkweise; Kenntnisse der Grundlagen der Gentechnik; Verständnis der Bedeutung von Genregulation; selbständige Erarbeitung von für Psychologen relevanten genetischen Grundkenntnissen.		
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: abstraktes genetisches Denken; Verständnis der experimentellen Grundlagen genetischer Konzepte; Literaturrecherche zum Seminarthema, Darstellung und kritische Beurteilung englischer Originaltexte, logischer Aufbau einer naturwissenschaftlichen Präsentation (z.B. PowerPoint), mündliche Präsentation Sozialkompetenzen: Naturwissenschaftliche Kommunikation		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		

Prüfungsleistungen	Halbstündige mündliche Prüfung zu den Themen der Vorlesungen und des Seminars.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Marketing
Modul-Code	Psy-M-145
Modulinformation	<p>Im Rahmen dieses Moduls werden die folgenden beiden Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften belegt: „Grundlagen des Marketing“ (Identifizier WIWI-B-01015-MA) und „Marketing BI“ (Identifizier WIWI-B-19001-MA). Insgesamt müssen somit im Nebenfach 15 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Die Nebenfachvereinbarung findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/5_studium/Andere_FBe/fb8_psychologie_nebenfaecher_wiwi_234_FBR_19112014.pdf und enthält die zu belegenden Module und Identifizier. Die Module werden im Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschrieben. Dieses findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fachbereich/pruefungsamt/modulbeschreibungen.html und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Mensch-Computer Interaktion		
Modul-Code	Psy-M-146_v1		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Fachgebiets Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Mensch-Computer Interaktion (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Mensch-Computer Interaktion* (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Cognitive HCI* (Cognitive Science) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion* (Informatik) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der einführenden Vorlesung werden die Ziele und Inhalte der Mensch-Computer Interaktion als interdisziplinäre Wissenschaft, sowie konzeptionellen und theoretischen Grundlagen für die Gestaltung gebrauchstauglicher Software vermittelt. Letztere beziehen sich auf: (1) menschliche Informationsverarbeitung und Handlungsprozesse, (2) Ein- und Ausgabegeräte, (3) Interaktionstechniken und (4) Fragen der Arbeits- und Tätigkeitsgestaltung. Weiterhin werden Ansätze der benutzerzentrierten Software-Entwicklung behandelt. Diese umfassen Methoden zur Bestimmung nutzer- und aufgabenbezogener Anforderungen sowie Vorgehensweisen der iterativen und beteiligungsorientierten Entwicklung von Software mit Hilfe von Prototyping und systematischer Produktevaluation.</p>		

* nur zwei der mit * gekennzeichneten Veranstaltungen müssen belegt werden

	<p>Gegenstand der Übung sind Konzepte, Methoden und Modelle für die Gestaltung menschen- und aufgabengerechter Computeranwendungen. Ausgewählte Methoden für die Analyse und Evaluation von Prototypen, sowie Ansätze beteiligungsorientierter Gestaltung von Mensch-Computer Systemen, wie sie im Rahmen des Usability-Engineerings zum Einsatz kommen, werden vermittelt und praktisch erprobt.</p> <p>Als Ergänzung zur Einführungsveranstaltung wird in dem Seminar „Cognitive HCI“ die Mensch-Computer Interaktion aus einer primär kognitiven Perspektive heraus betrachtet. Grundlagen der Perzeption, der Motorik, der Aufmerksamkeit und höherer kognitiver Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt, um Konsequenzen für das Design von Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine abzuleiten. Sowohl technische Aspekte des Schnittstellendesigns als auch Evaluationstechniken werden diskutiert. Das Seminar besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil. In dem Praxisteil werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich, Semantic Web und E-Learning Anwendungen behandelt.</p> <p>Im Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ werden die für die Mensch-Computer Interaktion erforderlichen Begriffe und Grundlagen des Software Engineering, Kenntnisse über unterschiedliche Vorgehensmodelle und die mit der Entwicklung von Software verbundenen Aspekte des Projektmanagements behandelt.</p>
Lernziele	<p>Veranstaltung „Mensch-Computer Interaktion“: Vermittlung der grundlegenden Ziele und Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion (MCI), Kenntnisse der für die MCI relevanten Grundlagen in Bezug auf menschliche Informationsverarbeitungs- und Handlungsprozesse, Kenntnisse, wie dieses Wissen auf die Gestaltung von Software angewendet werden kann, Kenntnisse bzgl. benutzerzentrierter Entwicklungsprozesse und der Methoden des Usability-Engineering, Kompetenzen bzgl. der Auswahl angemessener Methoden und deren praktische Anwendung für die Gestaltung ergonomischer Software.</p> <p>Seminar „Cognitive HCI“: Kenntnisse kognitiver Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion, Vermittlung von Techniken der Evaluation von Mensch-Maschine Schnittstellen, Vermittlung elementarer Techniken für Anwendungen, im Bereich des Semantic Web und des E-Learning.</p> <p>Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“: MCI relevante Grundkenntnisse der ingenieurmäßigen Systementwicklung.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten; Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Team- und Konfliktfähigkeit; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an zwei Seminaren oder regelmäßige Teilnahme an einem der Seminare und der Übung.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Mensch-Computer Interaktion“ werden durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>In der Übung zu der Vorlesung ist als Prüfungsleistung ein benoteter Bericht (Umfang ca. 15 Seiten) anzufertigen.</p> <p>Im Seminar „Cognitive HCI“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Für das Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 30-45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Masterstudium Psychologie, Informatik, Cognitive Science</p>
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	<p>Wahlpflichtmodul</p>

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiologie		
Modul-Code	Psy-M-147		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurobiologie II (Entwicklung, Funktionelle Systeme und Degeneration) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Neurobiologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie (Neurobiologie I) und Aspekte der systemischen Neurobiologie (Neurobiologie II); Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen		
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie; vertiefte Kenntnisse im Bereich der systemischen Neurobiologie; Kenntnisse zur Datenbank- und Literaturrecherche in der experimentellen Neurobiologie		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Halten von Vorträgen), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		
Prüfungsleistungen	Jeweils eine Abschlussklausur der beiden Vorlesungen (jeweils 50% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiopsychologie		
Modul-Code	Psy-M-148		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Action & Cognition I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Action & Cognition II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung oder Wahlveranstaltung aus dem Bereich Neurobiopsychologie, z.B. A&C I-Seminar, A&C II- Seminar, Models of attention (Seminar), Neural Coding (Seminar & Übung) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester		
Exemplarische Inhalte	Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Neglekt, bewusste Wahrnehmung, Objekterkennung, Neurolinguistik, motorisches System, Koordinatentransformationen, Entscheidungen, Schizophrenie, Neuroökonomie, Reinforcementlernen.		
Lernziele	Physiologische Grundlagen kognitiver Prozesse, Darstellen und kritische Diskussion komplexer Sachverhalte.		

Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zu beiden Vorlesungen.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Abschlussklausuren und der dritten Lehrveranstaltung zusammen.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Organisation und Unternehmensführung		
Modul-Code	Psy-M-149		
Leistungspunkte für Modul	15 LP		
Modulinformation	<p>Im Rahmen dieses Moduls werden folgende Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften belegt: „Entscheidungstheorie“ (Identifizier WIWI-B-01004-MA), „Einführung in die Organisation“ (Identifizier WIWI-B-01016-MA) und „Grundlagen der Unternehmensführung“ (Identifizier WIWI-B-01017-MA). Insgesamt müssen im Nebenfach 15 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Die Nebenfachvereinbarung findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/5_studium/Andere_FBe/fb8_psychologie_nebenfaecher_wiwi_234_FBR_19112014.pdf und enthält die zu belegenden Module und Identifizier. Die Module werden im Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschrieben. Dieses findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fachbereich/pruefungsamt/modulbeschreibungen.html und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert.</p> <p>Das Modul besteht aus 3 Teilleistungen, die bestanden werden müssen. Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Ergebnisse (§10 Absatz 2 – 4 gilt entsprechend).</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Philosophy of Mind and Cognition		
Modul-Code	Psy-M-150_v1		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Introduction to the Philosophy of Mind (Lecture) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Introduction to the Philosophy of Mind (Practice) (6 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Philosophie der Kognition/des Geistes (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Sommersemester		
Exemplarische Inhalte	Systematischer Überblick über die wichtigsten Themen der Philosophie des Geistes (u.a. psycho-physisches Problem, Qualität, Intentionalität, Mentale Verursachung), Schwerpunktsetzung nach Wahl		

Lernziele	Grundkenntnisse in den Problemfeldern der Philosophie des Geistes und der Kognition / argumentierendes Schreiben, Präsentationen, Erfassen komplexer Texte
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung, Präsentation sowie erfolgreiche Bearbeitung von sechs Kurzessay-Fragen im Seminar, Anforderung der Wahlpflichtveranstaltung nach Auskunft des jeweiligen Dozenten; in die Gesamtnote der Pflicht-LV „Introduction to the Philosophy of Mind“ geht die Bewertung der Vorlesung zu ¼ und die des Seminars zu ¾ ein.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Note für die Pflichtveranstaltung „Introduction to the Philosophy of Mind“ (10/14 der Prüfungsleistung) und der der Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (4/14 der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychomotorik und Gesundheitsförderung durch Bewegung		
Modul-Code	Psy-M-151		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Sport / Sportwissenschaften		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S im Bereich Psychomotorik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Motodiagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung, Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung, Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport, Psychomotorische Förderkonzepte, Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik, Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik, Integrationsprinzipien, Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports, Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten, Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen, Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik, methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse		
Lernziele	Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung, Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes, Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen, Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten, Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit, Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung, Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen		

Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Auswertung empirischer Untersuchungen Selbstkompetenzen: Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Alle vier Seminare müssen absolviert werden. Zwei der vier Seminare werden benotet. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten (§10 Absatz 2 – 4 gilt entsprechend).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132_v1		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		

Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Anlage 3a



Urkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Masterstudiengang
.....
am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs
.....
.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses
.....
.....

Annex 3b



Certificate

Mr./Ms.
 born on in

is awarded the
Master of Science (M.Sc.)
 degree by

Osnabrück University
 School of

after having passed the Master's examination in

 (with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School



Head of Examination Board

Anlage 4a



Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr
geboren am in
hat den Abschluss im Masterstudiengang
.....
im Fachbereich
(mit Auszeichnung) erworben.

Gesamtnote für den Studiengang
	XXX
<hr/>	
Note für die Masterarbeit, geschrieben im Fach
	XXX

Masterarbeit zum Thema: >.....<

Erstprüfer:
Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
.....

Annex 4b



Record of Master's Examination

Mr./Ms.
born on in
has passed the Master's examination in
.....
(with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
XXX

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
the subject of
XXX

Title of Bachelor's Thesis:

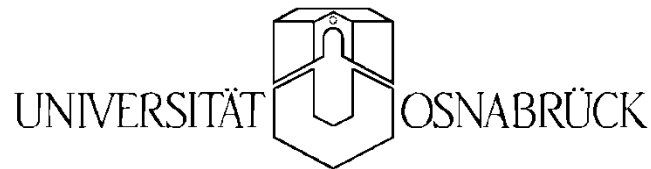
First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Head of Examination Board
.....
.....



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE:
SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1158

Änderungen
beschlossen in der
119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 381

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	383
§ 1 Zweck der Prüfung	383
§ 2 Hochschulgrad.....	383
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	383
§ 4 Prüfungsausschuss	383
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	384
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	384
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	385
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	387
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	387
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	388
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	389
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	389
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	389
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	390
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	390
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	390
Zweiter Teil: Masterprüfung	391
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	391
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	391
§ 19 Masterarbeit.....	392
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	393
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	393
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	393
§ 22 In-Kraft-Treten	393
Anlage 1.....	394
Anlage 2.....	395
Anlage 3a.....	412
Annex 3b.....	413
Anlage 4a.....	414
Annex 4b.....	415

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen

entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 4 über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss nach § 4. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der „Lissabon-Konvention“ erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss nach § 4. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage I*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz^o6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9),
 - Studienprojekt (Absatz 10).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.

- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert

die Note

≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)

3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §^o10 Absatz^o2 PO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des §^o10 Absatz^o2 PO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.
- (3) ¹Aus der Liste der in *Anlage 1* gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

¹Es ist ein oder mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a, Annex 4b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde. ³
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 3a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (*Annex 3a*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.

- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt zeitnah Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann, und
 - verbindlich mitgeteilt hat, welches Nebenfach in die Gesamtnote einfließen soll.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 1*, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgenden Tabelle enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP		W
Forschungsmethoden	Multivariate Verfahren	V	2	4		ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Methodenvertiefung	S	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4		ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	Biopsychologie	V	2	4		ja
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin	V	2	4		
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie	S	2	4		
Psychotherapie und Beratung	Psychotherapie und Beratung	V	2	4		ja
	Psychotherapieforschung	V	2	4		
	Psychotherapeutische Übungen	Ü	2	4		
Pathopsychologie & Diagnostik	Pathopsychologie	V	2	4		ja
	Klinische Diagnostik	S	2	4		
	Gutachten	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	Studienprojekt	SP	4	8		nein
	Kolloquium	K	2	3		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12		nein
	Masterarbeit	-	-	30		nein
	Berufsbezogenes Praktikum	-	-	15		nein
				120		

Anlage 2

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP	Semester
------	-------------	----------	----	----------

METHODEN UND DIAGNOSTIK

Psy-M-101	Forschungsmethoden	300	10	1-2
	Multivariate Verfahren (V)	120	4	1
	Multivariate Verfahren (Ü)	60	2	1
	Methodenvertiefung (S)	120	4	2
Psy-M-102	Skalieren, Testen und Entscheiden	180	6	1
	Skalieren, Testen und Entscheiden (V)	120	4	1
	Skalieren, Testen und Entscheiden (Ü)	60	2	1

ANWENDUNGSBEREICH

Psy-M-111	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	360	12	1-2
	Biopsychologie (V)	120	4	1
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin (V)	120	4	2
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie (S)	120	4	2
Psy-M-112	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung	360	12	1-2
	Psychotherapie und Beratung (V)	120	4	1
	Psychotherapieforschung (V)	120	4	2
	Psychotherapeutische Übungen (U)	120	4	1
Psy-M-113	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik	360	12	2-3
	Pathopsychologie (V)	120	4	2
	Klinische Diagnostik (S)	120	4	3
	Gutachten (S)	120	4	3
Psy-M-114_v1	Studienprojekt und Kolloquium	330	11	3-4
	Studienprojekt	240	8	3
	Kolloquium	90	3	4

NEBENFACH

Psy-M-141 ff.	Wahl eines der aufgeführten Nebenfächer (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	1-2
---------------	--	------	-----	-----

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	3-4
Psy-M-132_v1	Berufsbezogenes Praktikum	450	15	3

120

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	S Methodenvertiefung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden u.a. folgende Themen bearbeitet: Grundlagen der Matrixalgebra, multivariate Varianzanalyse, multiple Regression und allgemeines lineares Modell, Diskriminanzanalyse, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben (zu einem großen Teil am PC mittels einschlägiger Programme) zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.</p> <p>Seminare zur Methodenvertiefung werden zu variierenden Themen angeboten.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben und ihr Wissen in einem methodischen Themengebiet vertiefen.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen.		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.</p> <p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat, ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, zu halten ist oder eine vergleichbare Leistung erbracht werden muss, nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme am Seminar erreicht werden können.</p>		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Skalieren, Testen und Entscheiden		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Skalieren, Testen und Entscheiden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Skalieren, Testen und Entscheiden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich
Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an und beschäftigt sich mit Fragen der Skalierung (grundlegende ein- und mehrdimensionale Modelle), des Testens (Einzelfalldiagnostik, adaptives Testen) und der diagnostischen Entscheidung (Entscheidungsregeln, Optimalitätskriterien, Risikofunktionen, Expertensysteme). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über deskriptive und normative Modelle sowie Vorgehensweisen der Skalierung, des Testens und psychodiagnostischer Entscheidungen erwerben und lernen, diese unter Nutzung entsprechender Software anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin		
Modul-Code	Psy-M-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Psychosomatik/Verhaltensmedizin und Neuropsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Biopsychologie“ werden die neurobiologischen Grundlagen solcher psychischer Funktionen und Funktionsstörungen erarbeitet, die für den Bereich der klinischen Psychologie bedeutsam sind (z. B. Gedächtnisstörungen, Schizophrenie, Depression, affektive Störungen, Drogenmissbrauch, Hirnschädigung und Neuroplastizität). Weiterhin werden Kenntnisse der Psychoneuroimmunologie und Psychoneuroendokrinologie in Bezug auf psychische und somatische Erkrankungen vermittelt (z. B. die endokrine Stressachse und chronische Belastungsstörungen, Übergewicht, Erkrankungen des Immunsystems etc.) sowie Forschungsmethoden dargestellt. In den Veranstaltungen zur „Psychosomatik/Verhaltensmedizin“ wird die Bedeutung psychologischer Faktoren bei organischen Erkrankungen (z. B. chronischer Schmerz, Herz-Kreislaufkrankungen, Krebserkrankungen, Übergewicht und Diabetes, Erkrankungen des Immunsystems, des Verdauungssystems, Schlafstörungen) dargestellt sowie theoretische Modelle		

	zum Zusammenspiel von somatischen und psychischen Faktoren erarbeitet. Dabei werden vor allem verhaltensorientierte Konzepte vermittelt. Im Seminar werden – im Sinne der klinischen Anwendung der Biopsychologie – auch neuropsychologische Themen bearbeitet.
Lernziele	Die Studierenden sollen die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen und somatischer Erkrankungen und die Bedeutung von Erleben und Verhalten bei Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf somatischer Erkrankungen erlernen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an dem Seminar erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden auf Basis von zwei Teilprüfungen (je 50% der Gesamtnote) am Ende der Vorlesungen mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung		
Modul-Code	Psy-M-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Psychotherapie und Beratung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychotherapieforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Psychotherapeutische Übungen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In beiden Vorlesungen sollen folgende Themen vermittelt werden: Übersicht über die theoretischen Grundlagen der Psychotherapie oder Beratung, Formen und Gegenstandsbereiche von Beratung, die psychotherapeutische Beziehung, Wirkfaktoren von Psychotherapie, Störungsübergreifende und störungsspezifische Methoden der Psychotherapie, Ethik und Grenzen von Psychotherapie, Methoden, Designs und Strategien der Psychotherapieforschung, Evaluationsphasen von Psychotherapie, Wirksamkeit von Psychotherapie, Methoden und Ergebnisse der Prozess- und Versorgungsforschung. In der Übung werden die Gestaltung der Patient-Therapeut-Beziehung, der Einsatz von psychotherapeutischen Techniken und die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in prozedurales Wissen in den Vordergrund gerückt.		

Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden, Psychotherapie und Beratung, unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Verfahren erwerben. Auch sollen profunde Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Studien sowie der Interpretation und kritischen Reflexion von Publikationen im Bereich der Psychotherapieforschung erworben werden. Zudem soll eine eingegrenzte Anzahl therapeutischer Techniken in ihrem methodischen Ablauf trainiert werden.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Übung, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden..
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	Psy-M-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden die Methoden der (experimentellen) Psychopathologieforschung und Theorien der Pathopsychologie vermittelt. Im Fokus steht hierbei die Symptomatologie, Epidemiologie, Diagnostik/Differentialdiagnostik, Klassifikation, Ätiologie/Aufrechterhaltung sowie Behandlung verschiedener psychischer Störungen. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, Diagnostische Interviews und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in ihren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet. Besonderheiten für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zu übernehmen oder eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen ist (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten), da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren erreicht werden können.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Wahlpflichtmodul (Nebenfach) für das Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium		
Modul-Code	Psy-M-114_v1		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Im Studienprojekt erwerben die Studierenden allgemeine Kenntnisse (z.B. wissenschaftliches Publizieren, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Erstellen von Ethikanträgen) und spezielle Kenntnisse (spezifische Versuchsplanung und Datenerhebungsmethoden) für die Planung und Durchführung Ihrer Masterarbeit. Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Studiengang beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium werden in der Regel die in den Masterarbeiten erhobenen Daten vorgestellt und diskutiert.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, ihre Masterarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, Berichte, Poster und/oder Vorträge zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts. Aktive Teilnahme am Kolloquium und Präsentation der Masterarbeit.		
Prüfungsleistungen	-		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Angewandte Systemwissenschaft
Modul-Code	Psy-M-141
Modulinformationen	Dieses Modul setzt sich zusammen aus den Modulen „ASW-101“ und „ASW-301“, zu finden im „Modulhandbuch Systemwissenschaft“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Interkulturelle Psychologie		
Modul-Code	Psy-M-153		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Entwicklungsdiagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der kulturvergleichenden Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
		Gesamt:	6 SWS (90 h)
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Zusammensetzung des Moduls	Das Modul wird aus Veranstaltungen des Anwendungsbereichs des Masterstudiengangs „Psychologie: Schwerpunkt interkulturelle Psychologie“ gebildet. Aus den drei Modulen „Entwicklung und Kultur“ (Psy-M-121), „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ (Psy-M-122) und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“ (Psy-M-123) werden zwei Vorlesungen und ein Seminar belegt. Die Vorlesungen können dabei frei gewählt werden. Das Seminar kann nach Maßgabe zur Verfügung stehender Plätze gewählt werden, Studierende des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt interkulturelle Psychologie werden bei der Platzvergabe bevorzugt.		
Exemplarische Inhalte	Die exemplarischen Inhalte der einzelnen Veranstaltungen können der Beschreibung des jeweiligen Moduls (Psy-M-121/Psy-M-122/Psy-M-123) in der aktuell geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt interkulturelle Psychologie“ entnommen werden. Die Modulbeschreibungen finden sich dort in Anlage 5: „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.		

Lernziele	Die Lernziele der einzelnen Veranstaltungen können der Beschreibung des jeweiligen Moduls (Psy-M-121/Psy-M-122/Psy-M-123) in der aktuell geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt interkulturelle Psychologie“ entnommen werden. Die Modulbeschreibungen finden sich dort in Anlage 5: „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.
Schlüsselkompetenzen	Die Schlüsselkompetenzen der einzelnen Veranstaltungen können der Beschreibung des jeweiligen Moduls (Psy-M-121/Psy-M-122/Psy-M-123) in der aktuell geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt interkulturelle Psychologie“ entnommen werden. Die Modulbeschreibungen finden sich dort in Anlage 5: „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.
Studienleistung	Die Details zur Studienleistung werden in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Die Modulbeschreibungen finden sich dort in Anlage 5: „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“. Regelmäßige Teilnahme an einem in der Beschreibung des jeweiligen Moduls (Psy-M-121/Psy-M-122/Psy-M-123) genannten Seminare.
Prüfungsleistungen	Zu zwei der in den Modulen (Psy-M-121/Psy-M-122/Psy-M-123) genannten Vorlesungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung vom/von der jeweiligen Dozenten/in festgelegt und ist von diesem/dieser frei wählbar. Die Modulbeschreibungen finden sich dort in Anlage 5: „Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und soziologische Grundlagen		
Modul-Code	Psy-M-143_v1		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Modulhausarbeit (4 LP)	-	100 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	310 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Seminar ›Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung‹ geht es um die sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie die sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung von Migration und Integration.</p> <p>Das Seminar ›Grundlagen der historischen Migrationsforschung‹ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der Historischen Migrationsforschung. Die Ringvorlesung ›Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung‹ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie,</p>		

	Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Geographie und Sprachwissenschaft einführen in Migration als interdisziplinären Gegenstand der Sozial- und Kulturwissenschaften. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugriffsweisen auf Themenstellungen im Feld ›Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen‹ sowie in theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung.
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Jeweils ein Referat (im Umfang von 10 bis 20 Minuten) mit jeweils einer schriftlichen Ausarbeitung in den beiden Seminaren (2-3 Seiten)
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht. Die Leistungen können auch im Team (bis zu drei Personen) erstellt werden. Dabei müssen die individuellen Leistungsbeiträge erkennbar sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Genetik		
Modul-Code	Psy-M-144		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Genetik I (Molekulargenetische Grundlagen) (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
	V Genetik II (Regulation der Gen-expression in Pro- und Eukaryonten) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Aktuelle Themen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	255 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Einführung in die Grundlagen der molekularen Genetik bei verschiedenen Organismen von Bakterien über Pflanzen bis zum Menschen; Vertiefung der Regulation der Expression von Genen als Grundlage für phänotypische Auswirkungen (lac-Operon; Signalketten; Transkription in Pro- und Eukaryonten)		
Lernziele	Einführung in die genetische Denkweise; Kenntnisse der Grundlagen der Gentechnik; Verständnis der Bedeutung von Genregulation; selbständige Erarbeitung von für Psychologen relevanten genetischen Grundkenntnissen.		

Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: abstraktes genetisches Denken; Verständnis der experimentellen Grundlagen genetischer Konzepte; Literaturrecherche zum Seminarthema, Darstellung und kritische Beurteilung englischer Originaltexte, logischer Aufbau einer naturwissenschaftlichen Präsentation (z.B. PowerPoint), mündliche Präsentation Sozialkompetenzen: Naturwissenschaftliche Kommunikation
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.
Prüfungsleistungen	Halbstündige mündliche Prüfung zu den Themen der Vorlesungen und des Seminars.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Marketing
Modul-Code	Psy-M-145
Modulinformation	Im Rahmen dieses Moduls werden die folgenden beiden Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften belegt: „Grundlagen des Marketing“ (Identifizier WIWI-B-01015-MA) und „Marketing BI“ (Identifizier WIWI-B-19001-MA). Insgesamt müssen somit im Nebenfach 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Nebenfachvereinbarung findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/5_studium/Andere_FBe/fb8_psychologie_nebenaecher_wiwi_234_FBR_19112014.pdf und enthält die zu belegenden Module und Identifizier. Die Module werden im Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschrieben. Dieses findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fachbereich/pruefungsamt/modulbeschreibungen.html und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Mensch-Computer Interaktion		
Modul-Code	Psy-M-146_v1		
Modul-Verantwortlicher	Mitarbeiter/in des Fachgebiets Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Mensch-Computer Interaktion (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Mensch-Computer Interaktion* (Psychologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Cognitive HCI* (Cognitive Science) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion* (Informatik) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der einführenden Vorlesung werden die Ziele und Inhalte der Mensch-Computer Interaktion als interdisziplinäre Wissenschaft, sowie konzeptionellen und theoretischen Grundlagen für die Gestaltung gebrauchstauglicher Software		

* nur zwei der mit * gekennzeichneten Veranstaltungen müssen belegt werden

	<p>vermittelt. Letztere beziehen sich auf: (1) menschliche Informationsverarbeitung und Handlungsprozesse, (2) Ein- und Ausgabegeräte, (3) Interaktionstechniken und (4) Fragen der Arbeits- und Tätigkeitsgestaltung. Weiterhin werden Ansätze der benutzerzentrierten Software-Entwicklung behandelt. Diese umfassen Methoden zur Bestimmung nutzer- und aufgabenbezogener Anforderungen sowie Vorgehensweisen der iterativen und beteiligungsorientierten Entwicklung von Software mit Hilfe von Prototyping und systematischer Produktevaluation. Gegenstand der Übung sind Konzepte, Methoden und Modelle für die Gestaltung menschen- und aufgabengerechter Computeranwendungen. Ausgewählte Methoden für die Analyse und Evaluation von Prototypen, sowie Ansätze beteiligungsorientierter Gestaltung von Mensch-Computer Systemen, wie sie im Rahmen des Usability-Engineerings zum Einsatz kommen, werden vermittelt und praktisch erprobt.</p> <p>Als Ergänzung zur Einführungsveranstaltung wird in dem Seminar „Cognitive HCI“ die Mensch-Computer Interaktion aus einer primär kognitiven Perspektive heraus betrachtet. Grundlagen der Perzeption, der Motorik, der Aufmerksamkeit und höherer kognitiver Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt, um Konsequenzen für das Design von Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine abzuleiten. Sowohl technische Aspekte des Schnittstellendesigns als auch Evaluationstechniken werden diskutiert. Das Seminar besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil. In dem Praxisteil werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich, Semantic Web und E-Learning Anwendungen behandelt.</p> <p>Im Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ werden die für die Mensch-Computer Interaktion erforderlichen Begriffe und Grundlagen des Software Engineering, Kenntnisse über unterschiedliche Vorgehensmodelle und die mit der Entwicklung von Software verbundenen Aspekte des Projektmanagements behandelt.</p>
Lernziele	<p>Veranstaltung „Mensch-Computer Interaktion“: Vermittlung der grundlegenden Ziele und Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion (MCI), Kenntnisse der für die MCI relevanten Grundlagen in Bezug auf menschliche Informationsverarbeitungs- und Handlungsprozesse, Kenntnisse, wie dieses Wissen auf die Gestaltung von Software angewendet werden kann, Kenntnisse bzgl. benutzerzentrierter Entwicklungsprozesse und der Methoden des Usability-Engineering, Kompetenzen bzgl. der Auswahl angemessener Methoden und deren praktische Anwendung für die Gestaltung ergonomischer Software.</p> <p>Seminar „Cognitive HCI“: Kenntnisse kognitiver Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion, Vermittlung von Techniken der Evaluation von Mensch-Maschine Schnittstellen, Vermittlung elementarer Techniken für Anwendungen, im Bereich des Semantic Web und des E-Learning.</p> <p>Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“: MCI relevante Grundkenntnisse der ingenieurmäßigen Systementwicklung.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten; Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Team- und Konfliktfähigkeit; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an zwei Seminaren oder regelmäßige Teilnahme an einem der Seminare und der Übung.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Mensch-Computer Interaktion“ werden durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. In der Übung zu der Vorlesung ist als Prüfungsleistung ein benoteter Bericht (Umfang ca. 15 Seiten) anzufertigen.</p> <p>Im Seminar „Cognitive HCI“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Für das Seminar „Software-Engineering in der Mensch-Computer-Interaktion“ wird die Prüfungsleistung durch eine Präsentation (Dauer ca. 30-45 Minuten) und eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten) erbracht.</p> <p>Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie, Informatik, Cognitive Science
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiologie		
Modul-Code	Psy-M-147		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Biologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurobiologie II (Entwicklung, Funktionelle Systeme und Degeneration) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Neurobiologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie (Neurobiologie I) und Aspekte der systemischen Neurobiologie (Neurobiologie II); Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen		
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie; vertiefte Kenntnisse im Bereich der systemischen Neurobiologie; Kenntnisse zur Datenbank- und Literaturrecherche in der experimentellen Neurobiologie		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Halten von Vorträgen), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		
Prüfungsleistungen	Jeweils eine Abschlussklausur der beiden Vorlesungen (jeweils 50% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiopsychologie		
Modul-Code	Psy-M-148		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Action & Cognition I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Action & Cognition II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung oder Wahlveranstaltung aus dem Bereich Neurobiopsychologie, z.B. A&C I-Seminar, A&C II- Seminar, Models of attention (Seminar), Neural Coding (Seminar & Übung) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester		

Exemplarische Inhalte	Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Neglekt, bewusste Wahrnehmung, Objekterkennung, Neurolinguistik, motorisches System, Koordinatentransformationen, Entscheidungen, Schizophrenie, Neuroökonomie, Reinforcementlernen.
Lernziele	Physiologische Grundlagen kognitiver Prozesse, Darstellen und kritische Diskussion komplexer Sachverhalte.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zu beiden Vorlesungen.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Abschlussklausuren und der dritten Lehrveranstaltung zusammen.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Organisation und Unternehmensführung		
Modul-Code	Psy-M-149		
Leistungspunkte für Modul	15 LP		
Modulinformation	<p>Im Rahmen dieses Moduls werden folgende Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften belegt: „Entscheidungstheorie“ (Identifizier WIWI-B-01004-MA), „Einführung in die Organisation“ (Identifizier WIWI-B-01016-MA) und „Grundlagen der Unternehmensführung“ (Identifizier WIWI-B-01017-MA). Insgesamt müssen im Nebenfach 15 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Die Nebenfachvereinbarung findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/5_studium/Andere_FBe/fb8_psychologie_nebenfaecher_wiwi_234_FBR_19112014.pdf</p> <p>und enthält die zu belegenden Module und Identifizier. Die Module werden im Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschrieben. Dieses findet sich unter http://www.wiwi.uni-osnabrueck.de/fachbereich/pruefungsamt/modulbeschreibungen.html</p> <p>und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert.</p> <p>Das Modul besteht aus 3 Teilleistungen, die bestanden werden müssen. Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Ergebnisse (§10 Absatz 2 – 4 gilt entsprechend).</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Philosophy of Mind and Cognition		
Modul-Code	Psy-M-150_v1		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Cognitive Science		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Introduction to the Philosophy of Mind (Lecture) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Introduction to the Philosophy of Mind (Practice) (6 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Philosophie der Kognition/des Geistes (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	14		

Dauer des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Sommersemester
Exemplarische Inhalte	Systematischer Überblick über die wichtigsten Themen der Philosophie des Geistes (u.a. psycho-physisches Problem, Qualität, Intentionalität, Mentale Verursachung), Schwerpunktsetzung nach Wahl
Lernziele	Grundkenntnisse in den Problemfeldern der Philosophie des Geistes und der Kognition / argumentierendes Schreiben, Präsentationen, Erfassen komplexer Texte
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung, Präsentation sowie erfolgreiche Bearbeitung von sechs Kurzessay-Fragen im Seminar, Anforderung der Wahlpflichtveranstaltung nach Auskunft des jeweiligen Dozenten; in die Gesamtnote der Pflicht-LV „Introduction to the Philosophy of Mind“ geht die Bewertung der Vorlesung zu ¼ und die des Seminars zu ¾ ein.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Note für die Pflichtveranstaltung „Introduction to the Philosophy of Mind“ (10/14 der Prüfungsleistung) und der Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (4/14 der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychomotorik und Gesundheitsförderung durch Bewegung		
Modul-Code	Psy-M-151		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan Sport / Sportwissenschaften		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S im Bereich Psychomotorik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Motodiagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung, Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung, Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport, Psychomotorische Förderkonzepte, Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik, Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik, Integrationsprinzipien, Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports, Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten, Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen, Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik, methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse		

Lernziele	Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung, Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes, Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen, Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten, Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit, Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung, Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Auswertung empirischer Untersuchungen Selbstkompetenzen: Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Alle vier Seminare müssen absolviert werden. Zwei der vier Seminare werden benotet. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten (§10 Absatz 2 – 4 gilt entsprechend).
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (30 LP)	-	900 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132_v1		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsbezogenen Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Anlage 3a



Urkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Masterstudiengang
.....
am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs
.....
.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses
.....
.....

Annex 3b



Certificate

Mr./Ms.
born on in

is awarded the
Master of Science (M.Sc.)
degree by

Osnabrück University
School of

after having passed the Master's examination in
.....
(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School
.....
.....



Head of Examination Board
.....
.....

Anlage 4a



Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr
 geboren am in
 hat den Abschluss im Masterstudiengang

 im Fachbereich
 (mit Auszeichnung) erworben.

Gesamtnote für den Studiengang
	XXX

Note für die Masterarbeit, geschrieben im Fach
	XXX

Masterarbeit zum Thema: ».....«

Erstprüfer:
 Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

.....

Annex 4b



Record of Master's Examination

Mr./Ms.
born on in
has passed the Master's examination in
.....
(with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
XXX

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
the subject of
XXX

Title of Bachelor's Thesis:

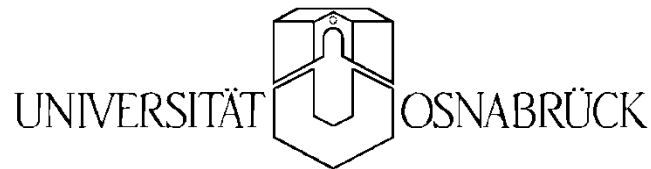
First Examiner:
Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Head of Examination Board

.....
.....



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 456

Ergänzung um den § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 327

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 416

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	418
§ 2	Zweck der Prüfung	418
§ 3	Hochschulgrad	418
§ 4	Prüfungsausschuss	418
§ 5	Aufbau, und Gliederung des Studiums	418
§ 6	Regelung der Nebenfächer	419
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	420
§ 8	Bachelorarbeit	420
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	421
§ 10	In-Kraft-Treten	421
Anlage 1:		
	Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“	422

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau, und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Europäische Studien beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 92 LP, (Basisbereich 52 LP, Vertiefungsbereich 40 LP), einen freien Wahlbereich von 18 Leistungspunkten, den Praktikumsbereich (9 LP), der Bachelorarbeit (12 LP) und dem Bachelorkolloquium (4 LP) sowie ein Nebenfach (45 LP).
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ³	LP ⁴	LN ⁵	SNW ⁶	ER ⁷
Basismodule		Pflicht	21	52	5	5	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
Vertiefungsmodule		Wahlpflicht (4 aus 5)	16	40	4	4	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-EW	Europäische Wirtschaft	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-WS	Europäische Wohlfahrtsstaaten	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
Praktikumsmodule		Pflicht		9			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
Modul: Freier Wahlbereich	3-4 Lehrveranstaltungen	mindestens 1 LN	8*	18*	1*	3*	N
SOZ-B-FWB	Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.						
Module zur Bachelorarbeit			-	16			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
Nebenfach				45			Ja
Insgesamt	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			180	10	15	

§ 6 Regelung der Nebenfächer

(1) Aus der Liste der nachfolgend genannten Nebenfächer wählt die/der Studierende ein Nebenfach mit einem Umfang (Workload) von 45 LP:

- Anglistik
- Geographie
- Germanistik
- Geschichte
- Erziehungswissenschaft
- Rechtswissenschaften

³ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit)

⁴ Leistungspunkte

⁵ Leistungsnachweis

⁶ Studiennachweis

⁷ Endnotenrelevant

- Romanistik
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und wer in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,67 und die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach mit 0,33 gewichtet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs aus.

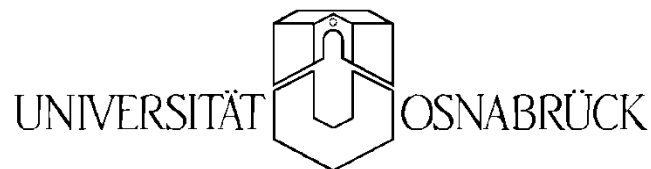
§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 1: Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“**Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen**

<i>Sem/Jahr</i>	<i>Basis (Pflicht) 52 LP</i>						Nebenfach (45LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon: 1 LN)	SOZ-B-PPR: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB:: Praktikumsbericht (2 LP)			
1. Sem.	SOZ-BQ-TA-ES: Techniken wiss. Arbeitens f. ES (2 LP)	SOZ-BES-EI: Basismodul Europäische Integration (10 LP)	SOZ-BES-WG: Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft (10 LP)	SOZ-BES-PW: Basismodul Politikwissenschaft (20 LP) (in 2 LV ist ein LN zu erbringen)		SOZ-M1-BK Basismodul Methoden emp. Sozialforschung (10 LP)						
		VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 6/4LP	VL: Regierungssystem der BRD 6/4LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 4 LP						
2. Sem.		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP						
	Vertiefung (Wahlpflicht: 4 aus 5 Modulen; 2. und 3. Studienjahr) 40 LP											
2. und/ oder 3 Studien- jahr	SOZ-BES-IN Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive (10 LP)	SOZ-BES-EW: Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft (10 LP)	SOZ-BES-IS Vertiefungsmodul: EU im internationalen System (10 LP)	SOZ-BES-PS Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa (10 LP)	SOZ-BES-WS Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten (10 LP)							
	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Europäische Wirtschaft I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP	S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP	S: Europäische Wohl- fahrtsstaaten im Vergleich 6/4 LP							
	S: Policy Making in der EU II (mit Exkursion) 4/6 LP	S: Europäische Wirtschaft II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP	S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP	S: Europäische Sozialpolitik 4/6 LP							
ab 5.	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)											
6. Sem.	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)											

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e); LV: Lehrveranstaltung



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHES REGIEREN:

MARKT-MACHT-GEMEINSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 463

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 328

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016
befürwortet in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 423

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	425
§ 2	Zweck der Prüfung	425
§ 3	Hochschulgrad.....	425
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	425
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	425
§ 6	Auslandsstudium	426
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	427
§ 8	Masterarbeit.....	427
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	428
§ 10	Übergangsvorschrift	428
§ 11	In-Kraft-Treten	428
Anlage: Muster eines Studienverlaufsplans Master „Europäisches Regieren: Markt- Macht-Gemeinschaft“		429

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, den Bereich Berufs- und Forschungspraxis im Umfang von 16 LP, eine Masterarbeit im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ⁸	LP ⁹	LN ¹⁰	SN ¹¹	ER ¹²
Pflichtbereich		<i>eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS ¹³	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja

⁸ Semesterwochenstunde(n)

⁹ Leistungspunkt(e)

¹⁰ Leistungsnachweis(e)

¹¹ Studiennachweis(e)

¹² Endnotenrelevant

¹³ Fachsemester

SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS <i>und/oder</i>	1*	2*	-	1*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Wahlpflicht, ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Modul: Freier Wahlbereich	(mindestens 3 LN)		12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB							
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP bei Anmeldung					
			38	120	9	11	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind mind. 1, ansonsten 2 (Block-) Seminare im Modul SOZ-MBF-SQ zu wählen.

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester. ⁴Ein Auslandspraktikum ist selbstständig zu organisieren, wobei Servicestellen des Fachbereichs und der Hochschule für Praktikum und Ausland zur Unterstützung eingerichtet wurden. ⁵Studierende, die ihren Bachelorabschluss im Ausland erworben haben, sind vom obligatorischen Auslandsstudium befreit.
- (2) Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des „Europäischen Regierens“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Endnoten Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im zweiten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

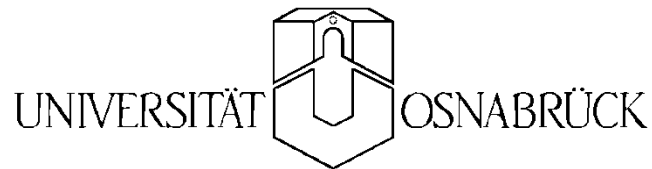
¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück in der Fassung vom 28.05.2009 außer Kraft; § 10 bleibt unberührt.

Anlage: Muster eines Studienverlaufsplans Master „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Module / Semester	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (30 LP)
1. /3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (6/4 LP)	Governance in der EU (6/4 LP)	EU und Global Governance (6/4 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (6/4 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (6/4 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester <u>Pflicht (12 LP)</u> SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus Praxisperspektive“ (4 LP)	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (4/6 LP)	Europäisierung nationaler Politik (4/6 LP)	Globalisierung und europäische Politik (4/6 LP)	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa (4/6 LP)	Wirtschaft und Arbeit im Wandel (Fokus: Europa) (4/6 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (4/6 LP)	<u>Wahlpflicht (4 LP):</u> SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	(mindestens 3 LN)
	Auslandsaufenthalt							
	(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)							
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „SOZIALWISSENSCHAFTEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 470

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 5

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 325

Ergänzung um den § 5 (4)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 326

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 430

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	432
§ 2	Zweck der Prüfung	432
§ 3	Hochschulgrad	432
§ 4	Prüfungsausschuss	432
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	432
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit	435
§ 7	Bachelorarbeit	436
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	436
§ 9	In-Kraft-Treten	437

Anlage 1:

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)	438
--	-----

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang Sozialwissenschaften verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist strukturell in fünf Bereiche gegliedert. ²Der erste Bereich im Umfang von insgesamt 46 Leistungspunkten besteht aus zwei Säulen: Qualifikation und Methoden. ³Die Säule Qualifikation umfasst: Einführung 3 LP, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 4 LP und Praktikum – bestehend aus dem fachbezogenen Berufspraktikum 7 LP und dem Praktikumsbericht 2 LP. ⁴Die Säule Methoden beinhaltet als Pflicht folgende Module: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung 10 LP, Qualitative Methoden 10 LP und Projektorientierter Kompaktkurs 10 LP. ⁵Einen größeren zweiten Bereich bildet der fachbezogene Major im Umfang von insgesamt 70 LP mit einem Pflichtanteil von 40 LP und einem Wahlpflichtanteil von 30 LP. ⁶Der so erworbene fachliche Kern im Studium wird ergänzt durch einen dritten und vierten Bereich, dem Minorbereich im Umfang von 30 LP und dem freien Wahlbereich mit 18 LP. ⁷Die abschließende Komponente des Studiums (16 LP) bildet die Bachelorarbeit (12 LP) mit dem dazugehörigen Kolloquium (4 LP).
- (3) ¹Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. ²Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT / MINOR SOZIOLOGIE

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Bemerkungen	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3	-	Nein
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	ab 1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; ab 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)		-	9	1	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 1. FS		7		-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	In der Regel ab 3. FS	-	2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK S) ¹	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)	Innerhalb eines Moduls: teilweise Auswahl von 2 aus 3 Seminaren	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II	Abschluss BP-PT1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II	Abschluss BP-SP1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II	Abschluss BP IP1 ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II	Abschluss BPVP1, ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-XX	1 von 4 Modulen aus dem Vertiefungsbereich des Studiengangs BA Europäische Studien: SOZ-BES-IS: EU im internat. System (10 LP) (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-WS: Europ. Wohlfahrtsstaaten (10 LP) (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (10LP) (ab 5. Sem.) oder SOZ-BES-EW: Europäische Wirtschaft (10 LP) (ab 5. Sem.)	Vertiefungsmodul, ab 3. bzw. 5. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-M4-PK2_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK XL) ¹⁴	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	8	20	2	2	Ja (1)

¹⁴ Wer POK XL (SOZ-M4-PK2_V1) im Wahlpflichtbereich wählt, muss POK S nicht mehr belegen. Von den in POK XL erworbenen 20 Leistungspunkten entfallen 10 LP auf den Pflichtbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und 10 LP auf den Wahlpflichtbereich.

	Minor Soziologie (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	
SOZ-B-FWB	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern in einem anderen Bereich noch nicht belegt, stehen alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück zur Auswahl.	Mindestens 1 LN, ab 3. FS					
	Module zur Bachelorarbeit			16	1		s.u.
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	Mind. 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	In der Regel ab 5. FS	2	4	1	-	Nein
	Insgesamt		66	180	21	14	13 & BA

MAJOR SOZIOLOGIE / MINOR POLITIKWISSENSCHAFT

Identifizier	Module	Voraussetzung Bemerkung	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3		Nein
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wiss. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)			9	-	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 3. FS		7	-	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum		2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK S) ¹	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja

	Major Soziologie (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M4- PK2_V1	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK XL) ¹⁵	ab 3. FS	8	20	2	2	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I	eine Spezielle Soziologie nach Wahl, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	Eine zweite Spezielle Sozio- logie nach Wahl, ab 4. FS	8	20	2	2	Ja
	Minor Politikwissenschaften (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen; Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN, ab 2. FS					
	Module zur Bachelorarbeit			16	1		s.u.
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mindestens 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 4. FS	2	4	1	-	Nein
	Insgesamt		66	180	21	14	13 & BA

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

¹⁵ Wer POK XL (SOZ-M4-PK2_V1) im Wahlpflichtbereich wählt, muss POK S nicht mehr belegen. Von den in POK XL erworbenen 20 Leistungspunkten entfallen 10 LP auf den Pflichtbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und 10 LP auf den Wahlpflichtbereich.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereich Sozialwissenschaften.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.

- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major-, Minor- und Methoden-Bereichs aus.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: Studienbereiche, Module, Leistungspunkte (LP) und Modulkomponenten (Lehrveranstaltungen); Pflichtmodule sind grau hinterlegt, Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

	Qualifizierung		Methoden		Soziologische Theorien	Mikro- / Makrosoziologie	Wirtschafts- / Organisationssoziologie	Spezielle Soziologien	
1.	SOZ-BS-EF: Einf. in die Soziologie (3 LP)	SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (10LP)		SOZ-BS ST1: Soziologische Theorien I (10LP) 1) Handlungstheorien, 6/4 LP 2) Theorien sozialer Differenzierung, 6/4 LP	SOZ-BS-MA1: Makrosoz. Strukturen (10LP) 1) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur, 6/4 LP 2) Soziale Ungleichheit u. Sozialstruktur im internat. Vergleich, 6/4 LP	SOZ-BS-WO1: Einführung in die Wirtschafts- / Organisationssoz. (10LP) 1) Organisationssoz., 6/4 LP 2) Wirtschaftssoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS1: Spezielle Soziologien I (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP	Hinweis: Die Abfolge der Module der Speziellen Soziologie im Studienverlauf ist nicht vorgegeben
2.			2) Wirtschafts- und Sozialstatistik; 6 LP						
3.	SOZ-BPR: Berufspraktikum (7 LP)	SOZ-BQ-PB: Praktikums-Bericht (2 LP)	SOZ-M3-PK1_V1: „POK S - Standardversion“	SOZ-M4-PK2_V1: „POK XL – Erweiterte Version“	SOZ-BS-ST2: Soziologische Theorien II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 6/4 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BS-MI1: Mikrosoz. Strukturen (10 LP) 1) Einführung in die Mikrosoziologie, 6/4 LP 2) Vertiefung Mikrosoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS2: Spezielle Soziologien II (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4		
4.			1) Datenanalyse 1 4 LP 2) Datenanalyse 2 6 LP	1) Datenerhebung, 8 LP 2) Datenanalyse 12 LP		SOZ-BS-WO2: Vertiefung Wirtschaftssoz. (10LP) [Wahl 2 aus 3] 1) Märkte, Management und Organisation, 6/4 LP 2) Arbeit und Arbeitsbeziehungen, 6/4 LP 3) Wirtschaft und Gesellschaft 6/4 LP			
5	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)		SOZ-M2-QM: Qualitative Methoden 1) Methoden, 4 LP 2) Datenanalyse, 6 LP						
6	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP), ab 2. Fachsemester: Wahl aus modularisiertem Angebot (3-4 Lehrveranstaltungen) der Universität; mind. 1 Leistungsnachweis ist zu erwerben.

Minor Politik (30 LP insgesamt, davon 10 LP Pflicht, 20 LP Wahlpflicht)

1 Pflicht: SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I

2 Wahlpflicht: (2 aus 3 Modulen): SOZ-BP-SP1: Staat und Innenpolitik I; SOZ-BP-VP1: Vergleichende Politikwissenschaft I; SOZ-BP-IP1: Internationale Politik I

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: erste Zeile thematische Bereiche, zweite Zeile Module; Pflichtmodule sind grau hinterlegt, Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

	Qualifikation	Methoden		Politische Theorie	Staat und Innenpolitik	Vergleichende Politikwissenschaft	Internationale Politik	Europäische Politik	Minor Soziologie	Wahl
1	SOZ-BP-EF: Einf. in die Politikw. (3 LP)	SOZ-M1-BK: Basismodul Methoden d. emp. Sozialforschung 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 4 LP 2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 6 LP		SOZ-BP-PT1: Pol. Theorie I (10 LP) 1) Macht und Herrschaft, 6/4 LP 2) Demokratietheorien, 4/6 LP	SOZ-BP-SP1: Staat & Innenpolitik I (10 LP) 1) Regierungssystem der BRD, 6/4 LP 2) Public Policy-Politikfeldanalyse, 4/6 LP				SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorie I (10 LP)	SOZ-B-FWB: 18 LP, davon mind. 1 LN, d.h. 3-4 Lehrveranstaltungen
	SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)									
2						SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwiss. I (10 LP) 1) Theorien & Methoden, 6/4 LP 2) Vergleich politischer Systeme, 4/6 LP	SOZ-BP-IP1: Inter. Politik I (10LP) 1) Einf. internat. Bez., 4/6 LP 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU, 6/4 LP	[2 x Wahlpflicht] (20 LP) aus:		
3	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP)	SOZ-M3-PK1_V1: „POK S“ 1) 4 LP 2) 6 LP	SOZ-M4-PK2_V1: „POK XL“ 1) 8 LP 2) 12 LP	SOZ-BP-PT2: Polit. Theorie II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Klassiker der Moderne, 6/4 LP 2) Politische Denkströmungen und Bewegungen, 4/6 LP 3) Politische Theorie: Vertiefung, 4/6 LP	SOZ-BP-SP2: Staat & Innenpolitik II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Regieren in der BRD, 6/4 LP 2) Politik und Wirtschaft, 4/6 LP 3) Staat und Innenpolitik: Vertiefung, 4/6 LP			[1 x Wahlpflicht (10LP) aus Angebot BA ES] Entweder SOZ-BES-IS: EU im internat. System (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-WS: Europ. Wohlfahrtsstaaten (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (ab 5. Sem.) oder SOZ-BES-EW: Europäische Wirtschaft (ab 5. Sem.)	SOZ-BS-MA1: Makrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-MI1: Mikrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-WO1: Einführung in die Wirtschafts-/ Organisationssoz.	
	SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-QM: Qualitative Methoden 1) Methoden, 4 LP 2) Datenanalyse, 6 LP								
4						SOZ-BP-VP2: Vgl. Politikw. II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Demokr. Regieren im Wandel, 6/4 LP 2) Vergl. Demokr.-forschung, 4/6 LP 3) Aktuelle Themen & Probl. 4/6 LP	SOZ-BP-IP2: Intern. Politik II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Globales Regieren /Global Governance, 4/6 LP 2) Friedens- und Konfliktforschung, 4/6 LP 3) Problemfelder Internationaler Politik, 4/6 LP			
5	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP) (5.Sem.)									
6	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)									

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

SOZIOLOGIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in seiner 13. Sitzung 16.11.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 5/2016, S. 423) beschlossen, der in der 133. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016 befürwortet und in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2017, S. 440).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Soziologinnen und Soziologen mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;
- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 3a Varianz der Prüfungsformen

Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Soziologie kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Soziologie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Soziologie im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 23 LP, zwei Wahlpflichtbereichen (Grundlagen und Erweiterung/Vertiefung) im Umfang von insgesamt 40 LP. ³Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Soziologie eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In diesem Fall ist das Bachelorkolloquium (4LP) obligat und wird im Professionalisierungsbereich belegt. ⁵Sowohl im Wahlpflichtbereich I als auch im Wahlpflichtbereich II müssen jeweils mindestens zwei Module belegt werden.
- (2) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der folgenden Tabelle jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch dargelegt.

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS	E.Sem ¹⁶	LP ¹⁷	SN ¹⁸	LN ¹⁹	ER ²⁰
	Fachspezifischer Pflichtbereich	10		23	3	2	Ja (2)
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung *	4	ab 1.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	2	2	Ja (2)
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften** <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften** <i>oder</i>	4	ab 3	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie**	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung; (2 aus mind. 6 Modulen) 20 LP	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK S)*** <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden*** <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I <i>oder</i>	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	4	ab 4.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	<i>Zweites Kernfach</i>			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (Je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika a 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	<i>Professionalisierungsbereich</i>			28			
	<i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>			180			

¹⁶ Empfohlenes Semester

¹⁷ Leistungspunkt

¹⁸ Studiennachweis

¹⁹ Leistungsnachweis

²⁰ Endnotenrelevant

HINWEISE

- * Sofern bereits im 2. Fach absolviert, kann dies als Äquivalent anerkannt werden. In diesem Fall ist dann aus dem Wahlpflichtbereich I oder II ein weiteres Modul als Ersatz auszuwählen.
- ** Das im Wahlpflichtbereich I nicht gewählte Modul kann stattdessen auch im Wahlpflichtbereich II gewählt werden.
- *** Wenn die BA-Arbeit im Kernfach Soziologie geschrieben werden soll, muss im Wahlpflichtbereich II zumindest eines der beiden Methodenmodule (Qualitative Methoden oder POK S) absolviert werden.

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens		2 x 2 LP	1. Sem.. Sem.
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	2	2	1. bis 6. Sem.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.	Pro Seminar 1 LP	4	

- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Modul Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).

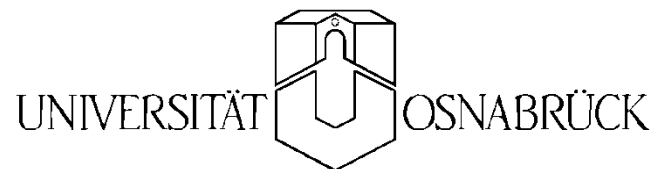
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Soziologie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Soziologie
 - Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Soziologischen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „SOZIALWISSENSCHAFTEN“

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 497

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 201

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 444

I N H A L T :

1. Studienverlaufspläne	448
1.1 Bachelorstudiengänge	448
Studienverlaufsplan 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)	448
Studienverlaufsplan 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)	448
Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“	449
Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)	451
1.2 Masterstudiengänge	452
Studienverlaufsplan „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)	453
Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)	454
Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)	455
2. Leistungspunktetabellen	456
2.1 Bachelorstudiengänge	456
Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)	456
Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)	459
Leistungspunktetabelle „Europäische Studien“ (B.A.)	461
Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)	462
Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)	464
Leistungspunktetabelle „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)	466
Leistungspunktetabelle „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)	467
Leistungspunktetabelle „Soziologie: Dynamiken Gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)	468
3. Modulbeschreibungen	469
3.1 Bachelorstudiengänge	469
Einführung in die Politikwissenschaft SOZ-BP-EF	469
Politische Theorie I SOZ-BP-PT1	470
Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-M1-BK	471
Staat und Innenpolitik I SOZ-BP-SP1	473
Internationale Politik I SOZ-BP-IP1	474
Vergleichende Politikwissenschaft I SOZ-BP-VP1	476
Politische Theorie II SOZ-BP-PT2	477
Staat und Innenpolitik II SOZ-BP-SP2	478
Internationale Politik II SOZ-BP-IP2	480
Vergleichende Politikwissenschaft II SOZ-BP-VP2	481

Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK S) SOZ-M3-PK1_V1	483
Qualitative Methoden SOZ-M2-QM	484
Bachelorarbeit SOZ-BAR.....	485
Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-BPR	486
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens SOZ-BQ-TA.....	487
Praktikumsbericht SOZ-BQ-PB	489
Kolloquium zur Bachelorarbeit SOZ-BQ-KO	490
Einführung in die Soziologie SOZ-BS-EF.....	491
Soziologische Theorien I SOZ-BS-ST1	491
Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MA1	493
Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MI1	494
Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie SOZ-BS-WO1	495
Vertiefung Wirtschaftssoziologie SOZ-BS-WO2	497
Soziologische Theorien II SOZ-BS-ST2.....	498
Spezielle Soziologien I SOZ-BS-SS1	499
Spezielle Soziologien II SOZ-BS-SS2	500
Basismodul: Europäische Integration SOZ-BES-EI	501
Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft SOZ-BES-WG.....	503
Basismodul: Politikwissenschaft SOZ-BES-PW	504
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien SOZ-BQ-TA-ES.....	506
Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive SOZ-BES-IN	507
Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft SOZ-BES-EW.....	508
Vertiefungsmodul: EU im internationalen System SOZ-BES-IS.....	510
Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa SOZ-BES-PS.....	512
Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten SOZ-BES-WS.....	513
Freier Wahlbereich SOZ-B-FWB	514
Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK XL – „Erweiterte Version“) SOZ-M4-PK2.....	514
3.2 Masterstudiengänge	514
Demokratie und Zivilgesellschaft SOZ-MDZ-DC	514
Zivilgesellschaft und Politik SOZ-MDZ-LP.....	514
Governance und Public Policy SOZ-MDZ-GP.....	514
Regieren und Friedensförderung SOZ-MDZ-GB.....	514
Applied Public Policy Analysis SOZ-MDZ-AP	514
Staatstätigkeit in Vielfalt SOZ-MDZ-VG.....	514
Forschungsseminar SOZ-MBF-FS	514
Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen SOZ-MBF-SQ	514
Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit SOZ-MBF-KO.....	514
Wahlbereich SOZ-M-FWB.....	514
Masterarbeit SOZ-MAR	514
Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft SOZ-MER-GE	514

Organisation der Macht in der EU SOZ-MER-PM.....	514
Die EU als Macht im internationalen System SOZ-MER-IS.....	514
Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät SOZ-MER-EM	514
Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit SOZ-MER-EZ	514
EU aus der Praxisperspektive SOZ-MBF-PP.....	514
Strukturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-SG	514
Kulturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-KG	514
Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-MSZ-MT	514
Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime SOZ-MSZ-WW	514
Organisation gesellschaftlicher Arbeit SOZ-MSZ-GA	514

1. Studienverlaufspläne

1.1 Bachelorstudiengänge

Studienverlaufsplan 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)

- Musterstudienverlauf ist der Leistungspunktetabelle entnehmbar

Studienverlaufsplan 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)

- Musterstudienverlauf ist der Leistungspunktetabelle entnehmbar

Muster eines Studienverlaufsplans Bachelor „Europäische Studien“

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Sem/Jahr	<i>Basis (Pflicht) 52 LP</i>						Nebenfach (45LP)	SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP) (davon: 1 LN)	SOZ-B-PPR: Berufspraktikum (7 LP) SOZ-BQ-PB:: Praktikumsbericht (2 LP)
1. Sem.	SOZ-BQ-TA-ES: Techniken wiss. Arbeitens f. ES (2 LP)	SOZ-BES-EI: Basismodul Europäische Integration (10 LP)	SOZ-BES-WG: Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft (10 LP)	SOZ-BES-PW: Basismodul Politikwissenschaft (20 LP) (in 2 LV ist ein LN zu erbringen)		SOZ-M1-BK Basismodul Methoden emp. Sozialforschung (10 LP)			
		VL: Einführung in das politische System der EU 4 LP	VL: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 4 LP	VL: Macht und Herrschaft 6/4LP	VL: Regierungssystem der BRD 6/4LP	VL: Einführung in die Methoden der empirische Sozialforschung 4 LP			
2. Sem.		S: Geschichte und Einführung in Theorien europäische Integration 6 LP	S: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa 6 LP	VL: Einführung in die internationalen Beziehungen 6/4LP	VL: Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft 6/4 LP	VL: Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP			
	<i>Vertiefung (Wahlpflicht: 4 aus 5 Modulen; 2. und 3. Studienjahr) 40 LP</i>								
2. und/oder 3 Studienjahr	SOZ-BES-IN Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive (10 LP)	SOZ-BES-EW: Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft (10 LP)	SOZ-BES-IS Vertiefungsmodul: EU im internationalen System (10 LP)	SOZ-BES-PS Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa (10 LP)	SOZ-BES-WS Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten (10 LP)				
	S: Policy Making in der EU I 6/4 LP	S: Europäische Wirtschaft I 6/4 LP	S: EU im internationalen System I 6/4 LP	S: Europäische Regierungssysteme 6/4 LP	S: Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 6/4 LP				
	S: Policy Making in der EU II (mit Exkursion) 4/6 LP	S: Europäische Wirtschaft II 4/6 LP	S: EU im internationalen System II 4/6 LP	S: Aktuelle Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft 4/6 LP	S: Europäische Sozialpolitik 4/6 LP				
ab 5.	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)								
6. Sem.	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e); LV: Lehrveranstaltung

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: erste Zeile thematische Bereiche, zweite Zeile Module; Pflichtmodule sind grau hinterlegt, Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

	Qualifikation	Methoden		Politische Theorie	Staat und Innenpolitik	Vergleichende Politikwissenschaft	Internationale Politik	Europäische Politik	Minor Soziologie	Wahl
1	SOZ-BP-EF: Einf. in die Politikw. (3 LP)	SOZ-M1-BK: Basismodul Methoden d. emp. Sozialforschung 1) Einf. Methoden der emp. Sozialf., 4 LP 2) Wirtschafts- und Sozialstatistik, 6 LP		SOZ-BP-PT1: Pol. Theorie I (10 LP) 1) Macht und Herrschaft, 6/4 LP 2) Demokratietheorien, 4/6 LP	SOZ-BP-SP1: Staat & Innenpolitik I (10 LP) 1) Regierungssystem der BRD, 6/4 LP 2) Public Policy-Politikfeldanalyse, 4/6 LP				SOZ-BS-ST1: Soziologische Theorie I (10 LP)	SOZ-B-FWB: 18 LP, davon mind. 1 LN, d.h. 3-4 Lehrveranstaltungen
	SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)									
2						SOZ-BP-VP1: Vergl. Politikwiss. I (10 LP) 1) Theorien & Methoden, 6/4 LP 2) Vergleich politischer Systeme, 4/6 LP	SOZ-BP-IP1: Inter. Politik I (10LP) 1) Einf. internat. Bez., 4/6 LP 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU, 6/4 LP	[2 x Wahlpflicht] (20 LP) aus:		
3	SOZ-BQ-BRP: Praktikum (7 LP)	SOZ-M3-PK1_V1: „POK S“ 1) 4 LP 2) 6 LP	SOZ-M4-PK2_V1: „POK XL“ 1) 8 LP 2) 12 LP	SOZ-BP-PT2: Polit. Theorie II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Klassiker der Moderne, 6/4 LP 2) Politische Denkströmungen und Bewegungen, 4/6 LP 3) Politische Theorie: Vertiefung, 4/6 LP	SOZ-BP-SP2: Staat & Innenpolitik II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Regieren in der BRD, 6/4 LP 2) Politik und Wirtschaft, 4/6 LP 3) Staat und Innenpolitik: Vertiefung, 4/6 LP			[1 x Wahlpflicht (10LP) aus Angebot BA ES] Entweder SOZ-BES-IS: EU im internat. System (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-WS: Europ. Wohlfahrtsstaaten (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (ab 5. Sem.) oder SOZ-BES-EW: Europäische Wirtschaft (ab 5. Sem.)	SOZ-BS-MA1: Makrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-MI1: Mikrosoz. Strukturen oder SOZ-BS-WO1: Einführung in die Wirtschafts-/ Organisationssoz.	
	SOZ-BQ-PB: Praktikumsbericht (2 LP)	SOZ-M2-QM: Qualitative Methoden 1) Methoden, 4 LP 2) Datenanalyse, 6 LP								
4						SOZ-BP-VP2: Vgl. Politikw. II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Demokr. Regieren im Wandel, 6/4 LP 2) Vergl. Demokr.-forschung, 4/6 LP 3) Aktuelle Themen & Probl. 4/6 LP	SOZ-BP-IP2: Intern. Politik II (10 LP) [WAHL 2 v. 3] 1) Globales Regieren /Global Governance, 4/6 LP 2) Friedens- und Konfliktforschung, 4/6 LP 3) Problemfelder Internationaler Politik, 4/6 LP			
5	SOZ-BQ-KO: Kolloquium Bachelorarbeit (4LP) (5.Sem.)									
6	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)									

Studienverlaufsplan „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Legende: Vertikale: Semesterzahl; Horizontale: Studienbereiche, Module, Leistungspunkte (LP) und Modulkomponenten (Lehrveranstaltungen); Pflichtmodule sind grau hinterlegt, Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

	Qualifizierung		Methoden		Soziologische Theorien	Mikro- / Makrosoziologie	Wirtschafts- / Organisationssoziologie	Spezielle Soziologien	
1.	SOZ-BS-EF: Einf. in die Soziologie (3 LP)	SOZ-BQ-TA: Techniken wiss. Arbeitens (4 LP)	SOZ-M1-BK: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (10 LP) 1) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung: 4 LP 2) Wirtschafts- und Sozialstatistik; 6 LP		SOZ-BS ST1: Soziologische Theorien I (10 LP) 1) Handlungstheorien, 6/4 LP 2) Theorien sozialer Differenzierung, 6/4 LP	SOZ-BS-MA1: Makrosoz. Strukturen (10 LP) 1) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur, 6/4 LP 2) Soziale Ungleichheit u. Sozialstruktur im internat. Vergleich, 6/4 LP	SOZ-BS-WO1: Einführung in die Wirtschafts- / Organisationssoz. (10LP) 1) Organisationssoz., 6/4 LP 2) Wirtschaftssoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-SS1: Spezielle Soziologien I (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP	SOZ-BS-SS2: Spezielle Soziologien II (10LP) 1) 6/4 LP 2) 6/4 LP
2.									
3.	SOZ-BPR: Berufspraktikum (7 LP)	SOZ-BQ-PB: Praktikums-Bericht (2 LP)	SOZ-M3-PK1_V1: „POK S - Standardversion“	SOZ-M4-PK2_V1: „POK XL – Erweiterte Version“	SOZ-BS-ST2: Soziologische Theorien II (10 LP) 1) Vertiefung 1, 6/4 LP 2) Vertiefung 2, 6/4 LP	SOZ-BS-MI1: Mikrosoz. Strukturen (10 LP) 1) Einführung in die Mikrosoziologie, 6/4 LP 2) Vertiefung Mikrosoziologie, 6/4 LP	SOZ-BS-WO2: Vertiefung Wirtschaftssoz. (10LP) [Wahl 2 aus 3] 1) Märkte, Management und Organisation, 6/4 LP 2) Arbeit und Arbeitsbeziehungen, 6/4 LP 3) Wirtschaft und Gesellschaft 6/4 LP		
4.			1) Datenanalyse 1 4 LP 2) Datenanalyse 2 6 LP	1) Datenerhebung, 8 LP 2) Datenanalyse 12 LP					
5	SOZ-BQ-KO: Kolloquium zur Bachelorarbeit (4 LP)		SOZ-M2-QM: Qualitative Methoden 1) Methoden, 4 LP 2) Datenanalyse, 6 LP						
6	SOZ-BAR: Bachelorarbeit (12 LP)								

Hinweis: Die Abfolge der Module der Speziellen Soziologie im Studienverlauf ist nicht vorgegeben

SOZ-B-FWB: Freier Wahlbereich (18 LP), ab 2. Fachsemester: Wahl aus modularisiertem Angebot (3-4 Lehrveranstaltungen) der Universität; mind. 1 Leistungsnachweis ist zu erwerben.

Minor Politik (30 LP insgesamt, davon 10 LP Pflicht, 20 LP Wahlpflicht)

1	Pflicht: SOZ-BP-PT1: Politische Theorie I
2	Wahlpflicht: (2 aus 3 Modulen): SOZ-BP-SP1: Staat und Innenpolitik I; SOZ-BP-VP1: Vergleichende Politikwissenschaft I; SOZ-BP-IP1: Internationale Politik I

1.2 Masterstudiengänge

Studienverlaufsplan „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Semester	Pflichtmodule (20 LP)		Wahlpflichtmodule (30 LP)				Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	Wahlbereich (30 LP)
	SOZ-MDZ-DC: Democracy and Civil Society (10 LP)	SOZ-MDZ-LP: Civil Society and Politics (10 LP)	SOZ-MDZ-GP: Governance and Public Policy (10 LP)	SOZ-MDZ-GB: Governance and Peace Building (10 LP)	SOZ-MDZ-AP: Applied Public Policy Analysis (10 LP)	SOZ-MDZ-VG: Varieties of Governance (10 LP)		
1	Theories of Democracy and Civil Society 4/6 LP	Comparing Civil Societies 4/6 LP	Good Governance and Public Policy 4/6 LP	Peace and Conflict Studies 4/6 LP	Applied Public Policy Analysis 1 4/6 LP	The Modern State in History and Theory 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	<p>SOZ-M-FWB: Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, Soz.) bzw. aus anderen Programmen auf Master- Niveau</p> <p>Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)</p>
2.	Democracy Promotion/ Democracies in Transition 6/4 LP	Political Interest Intermediation 6/4 LP	Comparative Public Policy Analysis 6/4 LP	Democracy and Peacebuilding 6/4 LP	Applied Public Policy Analysis 2 6/4 LP	Politics and Markets / Varieties of Capitalism <i>oder</i> EU-Governance 6/4 LP	4 Veranstaltungen mit je 2 LP (Wahlpflicht): SOZ-MBF-SQ: (Block)seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium*	
3							SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP)	
4.	SOZ-MAR: Master Thesis (24 LP)							

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen.

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)

Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Module / Semester	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (30 LP)
1. /3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (6/4 LP)	Governance in der EU (6/4 LP)	EU und Global Governance (6/4 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (6/4 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (6/4 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester <u>Pflicht (12 LP)</u> SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus Praxisperspektive“ (4 LP)	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master- Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (4/6 LP)	Europäisierung nationaler Politik (4/6 LP)	Globalisierung und europäische Politik (4/6 LP)	Transformation wohlfahrts- staatlicher Regime in Europa (4/6 LP)	Wirtschaft und Arbeit im Wandel (Fokus: Europa) (4/6 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (4/6 LP)	<u>Wahlpflicht (4 LP):</u> SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüssel- qualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	(mindestens 3 LN)
	Auslandsaufenthalt							
	(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)							
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)

Studienverlaufsplan „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

Achtung: Doppelverwendung von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Module / Sem.	SOZ-MSZ-SG: Strukturen der Gesellschaft (10 LP)	SOZ-MSZ-KG: Kulturen der Gesellschaft (10 LP)	SOZ-MSZ-MT: Methoden der empirischen Sozialforschung (10 LP)	SOZ-MSZ-WW: Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime (10 LP)	SOZ-MSZ-GA: Organisation gesellschaftlicher Arbeit (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (16 LP)	SOZ-M-FWB: Wahlbereich (30 LP)
1. Sem.	Formen gesellschaftlicher Differenzierung 6/4 LP	Sozialstruktur und Kultur 6/4 LP	Qualitative Methoden 6/4 LP	Varianten des Kapitalismus 6/4 LP	Berufe und Professionen 6/4 LP	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, DRZ, IMIB) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch über ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden (mindestens 3 LN)
2. Sem.	„Pathologien“ der modernen Gesellschaft 4/6 LP	Theorien der Kultur 4/6 LP	Quantitative Methoden 4/6 LP	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa 4/6 LP	Wirtschaft und Arbeit im Wandel 4/6 LP	4 Veranstaltungen mit je 2 LP (Wahlpflicht): SOZ-MBF-SQ: (Block-)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen und/oder SOZ-MBF-KO: MA-Kolloquium*	
3. Sem.						SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (Pflicht) (8 LP)	
4. Sem.	SOZ-MAR: Masterarbeit (24 LP)						

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen.

Legende: LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt(e)

2. Leistungspunktetabellen

2.1 Bachelorstudiengänge

Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Politikwissenschaft“ (B.A.)

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SW S	E.Sem ²¹	LP ²²	SN ²³	LN ²⁴	ER ²⁵
	Pflichtbereich	6		13	2	1	Ja (1)
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich: Grundlagenmodule (3 von 4 Modulen)	12		30	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung * oder	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I oder	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I oder	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich: Vertiefungsmodule (2 von 6 Modulen)	8		20	2	2	Ja (2)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II oder	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II oder	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II oder	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II oder	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK S*) oder	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden*	4	ab 3.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	<i>Zweites Kernfach</i>			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (Je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika a 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	<i>Professionalisierungsbereich</i>			28			
	<i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>			180			

Hinweise (*)

- Alle Studierende im Kernfach Politikwissenschaft müssen mindestens ein Modul zu Methoden belegen (als Grundlagen- oder als Vertiefungsmodul).
- Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft schreiben wollen, müssen
 - a) den erfolgreichen Besuch von zwei Modulen im Bereich Methoden empirischer Sozialforschung nachweisen (ein entsprechendes Modul aus dem zweiten Kernfach kann hierfür als Äquivalenz anerkannt werden und durch Belegen eines weiteren Grundlagen- oder Vertiefungsmoduls im Kernfach Politikwissenschaft ersetzt werden) sowie
 - b) das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

²¹ Empfohlenes Semester

²² Leistungspunkt

²³ Studiennachweis

²⁴ Leistungsnachweis

²⁵ Endnotenrelevant

- Alle nicht im Kernfach Politikwissenschaft gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden.
- Das Modul „POK S“ setzt den erfolgreichen Besuch des Basismoduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“ voraus.

Professionalisierungsbereich

ID	Modultitel	„Allgemeine Schlüsselkompetenzen“ gem. PO-2-FA BA § 31 (fachübergreifend)	Bemerkungen	E.Sem ¹	LP	Σ LP 28
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	1. Orientierungsveranstaltung (2 LP) 2. Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz (2 LP)		1.	4	10
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	3. Anwendungen in Fachveranstaltungen (mind. 2 LP)		1.-6.	2	
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (4 LP) entspricht: Aktive Teilnahme und Vorstellung sowie Diskussion des Exposés	Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.		4	
		Wahlbereich				
	Variabel – fachübergreifend	Wahl von Veranstaltungen zu <u>fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen</u>	Zur Wahl stehen Angebote des FB 01 (wie z.B. EDV, Recherchetechniken) und alle weiteren einschlägigen Angebote der Universität	1.-6.	4	18
	Variabel – fachlich vertiefend	Veranstaltungswahl <u>zur fachlichen Vertiefung</u> aus der Soziologie, der Politikwissenschaft und/oder dem 2. Kernfach (davon ist mindestens eine mit einer Prüfungsleistung abzuschließen)		1.-6.	14	

Leistungspunktetabelle 2-FA BA Kernfach „Soziologie“ (B.A.)

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SWS	E.Sem ²⁶	LP ²⁷	SN ²⁸	LN ²⁹	ER ³⁰
	Fachspezifischer Pflichtbereich	10		23	3	2	Ja (2)
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung *	4	ab 1.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)	8		20	2	2	Ja (2)
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften** <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften** <i>oder</i>	4	ab 3	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie**	4	ab 2.	10	1	1	Ja
	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung; (2 aus mind. 7 Modulen) 20 LP	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK S)*** <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden*** <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I <i>oder</i>	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	4	ab 4.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	Zweites Kernfach			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum <i>(Je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika a 7 LP mit je 210 Std.)</i>			2x7			
	Professionalisierungsbereich			28			
	Bachelorstudiengang insgesamt			180			

HINWEISE

- * Sofern bereits im 2. Fach absolviert, kann dies als Äquivalent anerkannt werden. In diesem Fall ist dann aus dem Wahlpflichtbereich I oder II ein weiteres Modul als Ersatz auszuwählen.
- ** Das im Wahlpflichtbereich I nicht gewählte Modul kann stattdessen auch im Wahlpflichtbereich II gewählt werden.
- *** Wenn die BA-Arbeit im Kernfach Soziologie geschrieben werden soll, muß im Wahlpflichtbereich II zumindest eines der beiden Methodenmodule (Qualitative Methoden oder POK) absolviert werden.

²⁶ Empfohlenes Semester

²⁷ Leistungspunkt

²⁸ Studiennachweis

²⁹ Leistungsnachweis

³⁰ Endnotenrelevant

Professionalisierungsbereich

ID	Modultitel	„Allgemeine Schlüsselkompetenzen“ gem. PO-2-FA BA § 31 (fachübergreifend)	Bemerkungen	E.Sem ¹	LP	Σ LP 28
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	1. Orientierungsveranstaltung (2 LP) 2. Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz (2 LP)		1.	4	10
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	3. Anwendungen in Fachveranstaltungen (mind. 2 LP)		1.-6.	2	
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (4 LP) entspricht: Aktive Teilnahme und Vorstellung sowie Diskussion des Exposés	Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.		4	
		Wahlbereich				
	Variabel – fachübergreifend	Wahl von Veranstaltungen zu <u>fächerübergreifenden und fachbezogenen Schlüsselkompetenzen</u>	Zur Wahl stehen Angebote des FB 01 (wie z.B. EDV, Rechertechniken) und alle weiteren einschlägigen Angebote der Universität	1.-6.	4	18
	Variabel – fachlich vertiefend	Veranstaltungswahl <u>zur fachlichen Vertiefung</u> aus der Soziologie, der Politikwissenschaft und/oder dem 2. Kernfach (davon ist mindestens eine mit einer Prüfungsleistung abzuschließen)		1.-6.	14	

Leistungspunktetabelle „Europäische Studien“ (B.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS 31	LP 32	LN 33	SNW ³⁴	ER 35
Basismodule		Pflicht	21	52	5	5	
SOZ-BES-EI	Basismodul Europäische Integration	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-WG	Basismodul Wirtschaft und Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-PW	Basismodul Politikwissenschaft	ab 1. FS	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BQ-TA-ES	Techniken wiss. Arbeitens	1. FS Vorlesung/Tutorium	1	2	-	1	N
Vertiefungsmodule		Wahlpflicht (4 aus 5)	16	40	4	4	
SOZ-BES-IN	EU in der Innenperspektive	BES-EI bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-EW	Europäische Wirtschaft	BES-WG bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-IS	EU im internationalen System	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-PS	Politische Systeme in Europa	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
SOZ-BES-WS	Europäische Wohlfahrtsstaaten	BES-PW bestanden, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)*
Praktikumsmodule		Pflicht		9			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum 210 Std. (+ Infoveranstaltung zum Berufspraktikum optional)	In der Regel ab 3. FS		7	-	-	N
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	ab 3. FS (nach Absolvierung des Praktikums)	-	2	-	1	N
Modul: Freier Wahlbereich	3-4 Lehrveranstaltungen	mindestens 1 LN	8*	18*	1*	3*	N
SOZ-B-FWB	Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.						
Module zur Bachelorarbeit			-	16			
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mind. 120 LP bei Anmeldung		12	-		Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 5. FS; inkl. Exposé	2	4	-	1	N
Nebenfach				45			Ja
Insgesamt	<i>(Alle LN und SNW plus Nachweise aus dem Nebenfach)</i>			180	10	15	

31 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit)

32 Leistungspunkte

33 Leistungsnachweis

34 Studiennachweis

35 Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie] (B.A.)

MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT / MINOR SOZIOLOGIE

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Bemerkungen	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3	-	Nein
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	ab 1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; ab 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)		-	9	1	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 1. FS		7		-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	In der Regel ab 3. FS	-	2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-M3-PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK S) ¹	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)	Innerhalb eines Moduls: teilweise Auswahl von 2 aus 3 Seminaren	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II	Abschluss BP-PT1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-SP2	Staat und Innenpolitik II	Abschluss BP-SP1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II	Abschluss BP IP1 ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II	Abschluss BPVP1, ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-XX	1 von 4 Modulen aus dem Vertiefungsbereich des Studiengangs BA Europäische Studien: SOZ-BES-IS: EU im internat. System (10 LP) (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-WS: Europ. Wohlfahrtsstaaten (10 LP) (ab 3. Sem.) oder SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (10LP) (ab 5. Sem.) oder SOZ-BES-EW: Europäische Wirtschaft (10 LP) (ab 5. Sem.)	Vertiefungsmodul, ab 3. bzw. 5. FS	4	10	1	1	Ja (1)

SOZ-M4- PK2_V1	Projektorientierter Kompaktkurs (POK XL) ³⁶	Abschluss M1-BK, ab 3. FS	8	20	2	2	Ja (1)
	Minor Soziologie (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	
SOZ-B-FWB	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern in einem anderen Bereich noch nicht belegt, stehen alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück zur Auswahl.	Mindestens 1 LN, ab 3. FS					
	Module zur Bachelorarbeit			16	1		s.u.
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	Mind. 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	In der Regel ab 5. FS	2	4	1	-	Nein
	Insgesamt		66	180	21	14	13 & BA

³⁶ Wer POK XL (SOZ-M4-PK2_V1) im Wahlpflichtbereich wählt, muss POK S nicht mehr belegen. Von den in POK XL erworbenen 20 Leistungspunkten entfallen 10 LP auf den Pflichtbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und 10 LP auf den Wahlpflichtbereich.

Leistungspunktetabelle „Sozialwissenschaft“ [Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft] (B.A.)

Identifizier	Module	Voraussetzung Bemerkung	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3		Nein
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wiss. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)			9	-	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 3. FS		7	-	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum		2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-M1-BK	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M2-QM	Qualitative Methoden	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M3- PK1_V1	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK S) ¹	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MA1	Makrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI1	Mikrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1	Grundlagen der Wirtschafts- und Organisationssoziologie	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-M4- PK2_V1	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK XL) ³⁷	ab 3. FS	8	20	2	2	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I	eine Spezielle Soziologie nach Wahl, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	Eine zweite Spezielle Sozio- logie nach Wahl, ab 4. FS	8	20	2	2	Ja
	Minor Politikwissenschaften (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht*)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-SP1	Staat und Innenpolitik I	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein

³⁷ Wer POK XL (SOZ-M4-PK2_V1) im Wahlpflichtbereich wählt, muss POK S nicht mehr belegen. Von den in POK XL erworbenen 20 Leistungspunkten entfallen 10 LP auf den Pflichtbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und 10 LP auf den Wahlpflichtbereich.

SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen; Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des FB 01 sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN, ab 2. FS					
	Module zur Bachelorarbeit			16	1		s.u.
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	mindestens 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 4. FS	2	4	1	-	Nein
	Insgesamt		66	180	21	14	13 & BA

Leistungspunktetabelle „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ³⁸	LP ³⁹	LN ⁴⁰	SN ⁴¹	ER ⁴²
Pflicht-Module		<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)</i>	8	20	2	2	Ja (2)
SOZ-MDZ-DC	Democracy and Civil Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-LP	Civil Society and Politics	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Wahlpflicht-Module	3 aus 4 Modulen	<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch (Pfl.- oder Wpfl.-Bereich)</i>	12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-MDZ-GP	Governance and Public Policy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-GB	Governance and Peace Building	ab 1-FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-AP	Applied Public Policy Analysis	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MDZ-VG	Varieties of Governance	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar (Pflicht)	2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-SQ	Beruf und forschungsbegleitende Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht) und/oder	ab 1. FS (Block)seminare	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit (Wahlpflicht)	ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Freier Wahlbereich	(mindestens 3 LN)	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, SOZ) bzw. anderen Master-Studiengängen 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch durch ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden						
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP bei Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	12	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen

38 Semesterwochenstunde(n)

39 Leistungspunkt(e)

40 Leistungsnachweis(e)

41 Studiennachweis(e)

42 Endnotenrelevant

Leistungspunktetabelle „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ⁴³	LP ⁴⁴	LN ⁴⁵	SN ⁴⁶	ER ⁴⁷
Pflichtbereich		<i>eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS ⁴⁸	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS <i>und/oder</i>	1*	2*	-	1*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Wahlpflicht, ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Modul: Freier Wahlbereich	(mindestens 3 LN)		12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB							
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP bei Anmeldung					
			38	120	9	11	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind mind. 1, ansonsten 2 (Block-) Seminare im Modul SOZ-MBF-SQ zu wählen.

⁴³ Semesterwochenstunde(n)

⁴⁴ Leistungspunkt(e)

⁴⁵ Leistungsnachweis(e)

⁴⁶ Studiennachweis(e)

⁴⁷ Endnotenrelevant

⁴⁸ Fachsemester

Leistungspunktetabelle „Soziologie: Dynamiken Gesellschaftlichen Wandels“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ⁴⁹	LP ⁵⁰	LN ⁵¹	SN ⁵²	ER ⁵³
Pflichtbereich		<i>Eine mündliche Prüfung obligatorisch</i>	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MSZ-SG	Strukturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-KG	Kulturen der Gesellschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-MT	Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-WW	Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MSZ-GA	Organisation gesellschaftlicher Arbeit	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
Berufs- und Forschungspraxis			6	16	1	3	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-SQ	Blockseminare zu Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	3*	6*	-	3*	Nein
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Wahlpflicht, ab 3. FS	1*	2*	-	1*	Nein
Freier Wahlbereich	mindestens 3 LN	5-6 Lehrveranstaltungen	12	30	3	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen 6 LP der 30 LP des freien Wahlbereichs können auch über ein <i>Fachbezogenes Praktikum</i> erworben werden						
Masterarbeit			-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR		70 LP notwendig für Anmeldung					
Insgesamt			38	120	9	11	6 + MAR

* Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind im Modul SOZ-MBF-SQ mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare zu wählen

49 Semesterwochenstunde(n)
50 Leistungspunkt(e)
51 Leistungsnachweis(e)
52 Studiennachweis(e)
53 Endnotenrelevant

3. Modulbeschreibungen

3.1 Bachelorstudiengänge

Einführung in die Politikwissenschaft SOZ-BP-EF

Identifizier	SOZ-BP-EF
Modultitel	Einführung in die Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Introduction to Political Science
Modulbeauftragte/r	Org. verantwortlich: StudiendekanIn Politikwissenschaft (als KoordinatorIn)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse des fachwissenschaftlichen Studiums, der beteiligten Disziplinen, der Berufsziele und der weiterführenden Studienangebote; • Kenntnisse grundlegender Fragestellungen, Theorien, Methoden und Themen der Teildisziplinen im Fach Politikwissenschaft; • Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Erklärungsansätze
Inhalte	<p>In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Studiengangs behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft im Fachbereich • Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung • Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs • Überblick über weiterführende Studienangebote • Berufsfelder für Sozialwissenschaftler
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Einführung in die Politikwissenschaft
LP des Moduls	<p>3 LP</p> <p>90 Std insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 30 Std. • Vor- und Nachbereitung 30 Std. • Studiennachweis: 30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung mit tutoriell unterstützter Kleingruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen der Kleingruppenarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Politische Theorie I SOZ-BP-PT1

Identifizier	SOZ-BP-PT1
Modultitel	Politische Theorie I
Englischer Modultitel	Political Theory I
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Grundlagen und Grundfragen der Politischen Theorie und Ideengeschichte am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Macht-, Herrschafts- und Demokratietheorien • Verständnis des Zusammenhangs von sozioökonomischem Wandel und der Entstehung politischer Konzepte, Diskurse und Theorien. • Fähigkeit die Bedeutung von politischer Theorie und Ideengeschichte als Orte der Problematisierung gesellschaftlicher Konflikte zu erfassen.
Inhalte	<p>1) <i>Macht und Herrschaft</i> In diesem Teil des Moduls soll anhand ausgewählter DenkerInnen der politischen Theorie und Ideengeschichte in die Grundfragen und Grundprobleme der Ausübung von Macht und Herrschaft eingeführt werden. Zu den zentralen Zielen der Veranstaltung gehört die Kenntnis der wichtigsten Konzepte, Begriffe und Theorien von Macht und Herrschaft sowie deren Differenzen.</p> <p>2) <i>Demokratietheorie</i> In diesem Teil des Moduls sollen Konzepte, Geschichte und Theorien der Demokratie in den Mittelpunkt rücken. Dabei werden sowohl ältere Demokratie- und/oder Republikmodelle als auch einschlägige moderne Konzepte behandelt, diskutiert und auf ihre Bedeutsamkeit hin untersucht. Zentrales Lernziel ist, ein differenziertes Verständnis von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform zu entwickeln.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Macht und Herrschaft (4/6 LP) 2) Demokratietheorie (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA: Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul) • BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-M1-BK

Identifizier	SOZ-M1-BK
Modultitel	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung
Englischer Modultitel	Basic Social Research Methods
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der empirischen Sozialforschung. • Verständnis von Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten. • Fähigkeit, das erworbene methodologische Wissens in den fachbezogenen Modulen anzuwenden
Inhalte	<p>Alle weiteren Methodenmodule bauen auf diesem Modul auf. Es wird das Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an diesen weiteren Modulen erworben.</p> <p><i>1) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i> In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Es werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. • Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. • Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. • Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. • Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die

	<p>unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten (“quantitativen”) und unstrukturierten (“qualitativen”) Befragungen eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenauswertung: Strategien der Datenanalysen bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick kurz vorgestellt. <p>2) <i>Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik</i> Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie und Politikwissenschaft behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzer Abriss der Geschichte der Statistik • Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) • Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) • Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes behandelt, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes. • einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht. • Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren und Kennzahlen vorgestellt. Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung: 4 LP 2) Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik: 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jedes Wintersemester 2) jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Vorlesung + Übung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich: <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie • Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Pflegerwissenschaften
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Teilnahmebegrenzung	Keine

Staat und Innenpolitik I SOZ-BP-SP1

Identifizier	SOZ-BP-SP1
Modultitel	Staat und Innenpolitik I
Englischer Modultitel	Government and Public Policy I
Modulbeauftragte/r	Professur für Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verstehen der Grundbegriffe und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme • Grundlegende Kenntnisse des deutschen Regierungssystems • Verständnis des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems • Grundlegende Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland
Inhalte	<p><i>1) Regierungssystem der BRD</i> In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. In der Lehrveranstaltung stehen neben dem nötigen Grundwissen das kritische Verständnis der Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Als Lehrinhalt wird die Vermittlung von Grundwissen ergänzt durch ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems.</p> <p><i>2) Public Policy Making - Politikfeldanalyse</i> Die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands werden in einer problemorientierten Policy-Perspektive analysiert. Dazu werden zunächst theoretische Ansätze und Methoden der Politikfeldanalyse und der Staatstätigkeitsforschung eingeführt. Daran anschließend sollen anhand eines oder mehrerer Politikfelder (z.B. Wohlfahrtsstaatsreform, Biopolitik, Kernenergiepolitik, Wasserpolitik, Bildungspolitik, etc.) Probleme des Regierens und Policy-Outcomes vor dem Hintergrund spezifischer institutioneller Rahmenbedingungen, gesellschaftlicher Interessenlagen und</p>

	Kräfteverhältnisse sowie handlungsleitender Orientierungen diskutiert und erklärt werden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Regierungssystem der BRD (4/6 LP) 2) Public Policy Making – Politikfeldanalyse (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung sowie mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Grundlagenmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest: erst Komponente 1), dann 2)

Internationale Politik I SOZ-BP-IP1

Identifizier	SOZ-BP-IP1
Modultitel	Internationale Politik I
Englischer Modultitel	International Politics I
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung / Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Geschichte und Struktur der Teildisziplin • Kenntnis und Anwendung von grundlegenden Theorien, Konzepten und Begriffen der internationalen Beziehungen sowie der Europäischen Integration, • Überblickskenntnisse der historischen Entwicklung, der zentralen Akteure und Strukturen des internationalen Systems (inkl. der Europäischen Union) sowie der theoretischen und

	<p>normativen Fragen der internationalen und europäischen Politik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, aktuelle Strukturelemente der internationalen Beziehungen, der Europäischen Integration und aktuelle Konflikt- und Problemfelder der internationalen bzw. europäischen Politik in Begrifflichkeiten, Konzepten und Theorieansätzen der Internationalen Politik zu erfassen.
Inhalte	<p><i>1) Einführung in die Internationalen Beziehungen</i> Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Global Governance) sowie in die Grundlagen der Außenpolitikforschung.</p> <p><i>2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</i> In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu werden zum ersten die Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zweitens werden die wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte anhand der institutionellen Doppelstruktur der EU sowie der sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren vertieft. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Einführung in die internationalen Beziehungen 2) Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP. <p>300 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)</p>
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung; 2) Seminar mit Vorlesungsanteilen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in der Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft) • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	

Vergleichende Politikwissenschaft I SOZ-BP-VP1

Identifizier	SOZ-BP-VP1
Modultitel	Vergleichende Politikwissenschaft I
Englischer Modultitel	Comparative Politics I
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis und Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft, • Kenntnisse der Methoden des Vergleichs, • Grundlagenkenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen
Inhalte	<p><i>1) Theorien und Methoden</i> Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man?“ und „Wie vergleicht man?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend werden die wichtigsten theoretischen Ansätze (approaches) der Teildisziplin Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt und erörtert. Abschließend werden Herangehensweisen und Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand klassischer Studien und Fragestellungen exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p> <p><i>2) Vergleich politischer Systeme</i> Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und ihrer wichtigsten Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft (4/6 LP) 2) Vergleich politischer Systeme (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP. 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS) Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest: erst Komponente 1), dann 2)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung 2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Studienleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie (im Minor Politikwissenschaft) • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Politische Theorie II SOZ-BP-PT2

Identifizier	SOZ-BP-PT2
Modultitel	Politische Theorie II
Englischer Modultitel	Political Theory II
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	Verständnis und vertiefte Kenntnisse der einschlägigen politiktheoretischen Semantiken, Denk- und Argumentationsweisen Fähigkeit zu kritischem Reflexions- und Urteilsvermögen Fähigkeit zum Vergleich der historisch wichtigsten (westlichen) politischen Denker und Denkströmungen
Inhalte	<p>1) <i>Klassiker des politischen Denkens</i> In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten Werke der Klassiker politischen Denkens (von Aristoteles über Hobbes bis Foucault und Habermas) gelesen, diskutiert und damit ein vertieftes Verständnis politischer/politiktheoretischer Semantik und Argumentationsweise entwickelt werden.</p> <p>2) <i>Politische Denkströmungen und Bewegungen</i> In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge die wichtigsten sozialen und politischen Denkströmungen der Moderne (u.a. Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus, Nationalismus etc.) behandelt werden und damit die Fähigkeit zur historisch-vergleichenden, kritischen Beurteilung politischer Diskurse und Praktiken erworben werden.</p>

	<p>3) <i>Politische Theorie: Vertiefung</i></p> <p>In diesem Teil des Moduls sollen in abwechselnder Folge ausgewählte Konzepte, Theorien und Diskurse (z.B. Vertrag, Staat, Utopie, Gerechtigkeit etc.) vertieft behandelt, diskutiert und angeeignet werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Wahl von zwei der drei Komponenten:</p> <p>1) Klassiker des politischen Denkens (4/6 LP, Seminar)</p> <p>2) Politische Denkströmungen und Bewegungen (4/6 LP, Seminar)</p> <p>3) Politische Theorie: Vertiefung (4/6 LP, Seminar)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SoSe)</p> <p>3) mindestens einmal jährlich (WS)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Wahlpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA: Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“

Staat und Innenpolitik II SOZ-BP-SP2

Identifizier	SOZ-BP-SP2
Modultitel	Staat und Innenpolitik II
Englischer Modultitel	Government and Public Policy II
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes historisches Verständnis des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung • Grundlagenwissen zum Thema Staats- und Verwaltungsreform

	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit historisches und theoretisches Wissen sowie Forschungsfragen, -ansätze und -ergebnisse ausgewählter neuerer Beiträge auf Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.
Inhalte	<p>1) <i>Regieren in der BRD</i> Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit und des Regierens. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll ein Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gespannt werden.</p> <p>2) <i>Politik und Wirtschaft</i> Im Vordergrund steht die Entwicklung des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland, wozu aber auch international vergleichende Analysen einbezogen werden. Gegenstand der Veranstaltung sind beispielsweise die historischen Entstehungsbedingungen der Marktwirtschaft in Deutschland, die Konturen des „organisierten Kapitalismus“, die Konfrontation zwischen Sozialismus und Kapitalismus, die Eigenschaften des „Modells Deutschland“ und die aktuellen Kontroversen über die Zukunft des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft in Deutschland. Am Beispiel des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft sollen auch verschiedene Theorieangebote der Politischen Ökonomie, der Neuen Politischen Ökonomie, der Wirtschaftssoziologie oder der Politischen Wirtschaftslehre vorgestellt und im Hinblick auf ihren Erklärungsgehalt diskutiert werden</p> <p>3) <i>Staat und Innenpolitik: Vertiefung</i> Vertiefung ausgewählter Aspekte des Gegenstandsbereichs „Staat und Innenpolitik“</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Wahl von zwei der drei Komponenten: 1) Regieren in der BRD 2) Politik und Wirtschaft 3) Staat und Innenpolitik: Vertiefung
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich: WS 2) Jährlich: SoSe 3) Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“

Internationale Politik II SOZ-BP-IP2

Identifizier	SOZ-BP-IP2
Modultitel	Internationale Politik II
Englischer Modultitel	International Politics II
Modulbeauftragte/rr	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	<p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien internationaler Beziehungen auf empirische Sachverhalte anzuwenden, • theoretische und konzeptionelle Ansätze zu vertiefen. <p>Grundkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über internationale Politik, insbesondere mit Blick auf Global Governance, Internationale Organisationen, nationalstaatliche Außenpolitik und der Rolle von nichtstaatlichen Akteuren. • im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Problemfeldern.
Inhalte	<p><i>1) Globales Regieren / Global Governance</i> Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit den Problemen und Herausforderungen des globalen Regierens (Global Governance). Je nach Seminarangebot werden die Genese des internationalen Systems, analytisch-empirische und normative Fragen der Weltordnungspolitik, Struktur, Funktion und Aufgaben Internationalen Organisationen (insbesondere des VN-Systems) sowie die Rolle von nicht-staatlichen Akteuren auf globaler Ebene behandelt. Von besonderer Bedeutung sind Fragen nach der Legitimität und Effektivität globalen Regierens sowie nach den Kapazitäten und Ressourcen zur Problembewältigung.</p> <p><i>2) Friedens- und Konfliktforschung</i> Diese Veranstaltung dient der Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung als einem Teilbereich der Internationalen Beziehungen. Vorgestellt und diskutiert werden diverse Theorien und Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung sowohl mit Blick auf zwischenstaatliche als auch innerstaatliche Konflikte. Behandelt werden dabei u.a. die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention, von Verhandlungs- und Vermittlungsansätzen, von Formen der Streitschlichtung sowie von Interventionen zu Friedenssicherung bzw. Friedenserzwingung. Empirisch werden diese Ansätze anhand von ausgewählten Konflikten bzw. Instrumenten der internationalen Politik untersucht.</p> <p><i>3) Problemfelder Internationaler Politik</i> Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die das Ziel verfolgen, angeleitet durch Theorien und Konzepte der internationalen Politik, ausgewählte Problemfelder zu analysieren. Dabei kann es sich sowohl um thematische Angebote handeln, etwa zur internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- oder Energiepolitik, als auch um Seminare zu bestimmten Akteuren der internationalen Politik, wie etwa zur Rolle von nichtstaatlichen Akteuren, von internationalen Bürokratien, zur Rolle der EU oder</p>

	zur Rolle von nationalstaatlichen Außenpolitiken (vergleichende Außenpolitikanalyse).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Wahl von zwei der drei Komponenten: 1) Globales Regieren (4/6 LP, Seminar) 2) Friedens- und Konfliktforschung (4/6 LP, Seminar) 3) Problemfelder internationaler Politik (4/6 LP, Seminar)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS) 3) Jährlich (SoSe und/oder WS)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“

Vergleichende Politikwissenschaft II SOZ-BP-VP2

Identifizier	SOZ-BP-VP2
Modultitel	Vergleichende Politikwissenschaft II
Englischer Modultitel	Comparative Politics II
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme anzuwenden; Grundkenntnisse der Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme anzuwenden Vertiefende Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken.

Inhalte	<p><i>1) Vergleichende Demokratieforschung</i> Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Abschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p> <p><i>2) Demokratisches Regieren im Wandel</i> Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich unter Einfluss exogener oder endogener Faktoren verändern. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p><i>3) Aktuelle Themen und Fragestellungen der Vergleichenden Politikwissenschaft</i> Vertiefungsseminare im Bereich Vergleichender Politikwissenschaft befassen sich mit aktuellen Entwicklungsprozessen in politischen Systemen, mit aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse weiterer ausgewählter Regierungssysteme.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Wahl von zwei der drei Veranstaltungen: 1) Vergleichende Demokratieforschung 2) Demokratisches Regieren im Wandel 3) Aktuelle Themen und Fragestellungen der Vergleichende Politikwissenschaft
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS) 3) in der Regel jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“

Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK S) SOZ-M3-PK1_V1

Identifizier	SOZ-M3-PK1_V1
Modultitel	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK S – „Standardversion“)
Englischer Modultitel	Applied Quantitative Data Analysis (POK S)
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	Studierende sind nach erfolgreichem Absolvieren des Kurses in der Lage, die Grundlagen der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses zu verstehen und die erworbenen Kenntnisse anzuwenden. <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Struktur des Forschungsprozesses (exemplarisch anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts). • Kenntnis statistischer Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse. • Fähigkeit EDV-Statistikprogrammpakete praktisch anzuwenden. • Fertigkeiten für die berufliche Praxis (exemplarisch anhand eigener praktischer Projekterfahrungen).
Inhalte	1) Datenanalyse 1; 2) Datenanalyse 2 Anhand eines konkreten Forschungsprojekts werden Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext behandelt. Im Gegensatz zum Modul SOZ-M4-PK2_V1 (POK XL) werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Die Belegung des Moduls SOZ-M4-PK2_V1 (POK XL) (20 LP) ersetzt die Teilnahme am Modul SOZ-M2-PK1_V1.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Datenanalyse 1, 4 LP 2) Datenanalyse 2, 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich Eine Komponente pro Semester 1) Datenanalyse 1: WS 2) Datenanalyse 2: SoSe

Veranstaltungsformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Der Forschungsendbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • BA SoWi Major Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie <p>Wahlpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“

Qualitative Methoden SOZ-M2-QM

Identifizier	SOZ-M2-QM
Modultitel	Qualitative Methoden
Englischer Modultitel	Qualitative Methods
Modulbeauftragte/r	Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis verschiedener qualitativer Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • Fähigkeit, die alltagspraktische Wirklichkeitswahrnehmung als Ressource und Gegenstand der Analyse zu nutzen • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung
Inhalte	<p><i>1) Methoden</i> Die Veranstaltung bietet einen Überblick über die wichtigsten qualitativen Methoden. Deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden sowohl im Kontext ihrer historischen Entwicklung wie im Rekurs auf die unterschiedlichen theoretischen Begründungen dargestellt.</p> <p><i>2) Datenanalyse</i> Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Auswertung. Dabei werden auch</p>

	Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Methoden (4 LP) 2) Datenanalyse (6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Sommersemester 2) Wintersemester
Veranstaltungsformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft (3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“

Bachelorarbeit SOZ-BAR

Identifizier	SOZ-BAR
Modultitel	Bachelorarbeit
Englischer Modultitel	Bachelor Thesis
Modulbeauftragte/r	BetreuerIn der jeweiligen Bachelorarbeit
Qualifikationsziele	Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

Inhalte	Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach vorausgehendem Besuch eines auf die BA-Arbeit vorbereitenden Kolloquiums (SOZ-BQ-KO). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Betreute Eigenarbeit
LP des Moduls	12 LP Bachelorarbeit (=360 Stunden)
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	Bearbeitungszeit: 3 Monate
Angebotsturnus	
Veranstaltungsformen	Betreute Eigenarbeit
Studiennachweise	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	siehe APO und PO
Berechnung der Modulnote	Note der Bachelorarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bestandene Bachelorarbeit
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von mindestens 120 LP

Fachbezogenes Berufspraktikum SOZ-BPR

Identifizier	SOZ-BPR
Modultitel	Fachbezogenes Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudien und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt, erste Berufserfahrungen und -kontakte • Realistische Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten • Vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes • Anwendung von im Studium erworbenen Qualifikationen • Motivation zur eigenverantwortlichen, zielstrebigen Gestaltung des weiteren Studiums • Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration

Inhalte	<p>1) Obligatorisches Berufspraktikum</p> <p>2) Informationsveranstaltung (als optionale Ergänzung) zum Berufspraktikum. Diese Lehrveranstaltung wird für alle Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, angeboten und umfasst folgende Schwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Überblick über die Berufsfelder bzw. Branchen in denen ein Praktikum möglich ist; • Informationen über die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Berufspraktikum; • Tipps zur Bewerbung für und Vorbereitung auf das Praktikum; • Möglichkeit der Diskussion der Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) <u>Berufspraktikum</u> (7 LP) (der obligatorische Praktikumsbericht (2 LP) ist im Modul: SOZ-BQ-BP zu erbringen.)</p> <p>2) Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum (optional)</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	Variabel, mind. aber 210 Stunden für das gesamte Praktikum
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	Die Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum wird in jedem Semester angeboten.
Veranstaltungsformen	Blockseminar
Studiennachweise	Wird über den <u>Praktikumsbericht</u> und die <u>Praktikumsbescheinigung</u> (Modul: SOZ-BQ-BP) erbracht
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes <u>Praktikum</u> ; Beleg dafür ist der <u>Praktikumsbericht</u> (SOZ-BQ-BP sowie eine <u>Praktikumsbescheinigung</u> der das Praktikum anbietende Stelle.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens SOZ-BQ-TA

Identifizier	SOZ-BQ-TA
Modultitel	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Englischer Modultitel	Introduction: How to Study Social Sciences
Modulbeauftragte/r	Org. verantwortlich: StudiendekanIn
Qualifikationsziele	Fähigkeit grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, dazu gehören u.a.: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand

	zusammenfassender Thesen, unterstützender Einsatz von PC-Programmen, Unterstützung bei der Erstellung von ersten Seminararbeiten und bei der Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien.
Inhalte	<p>Vorlesung und paralleles Tutorium, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. U.a. umfassen diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten • Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) • Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet • Erstellung und Präsentation von Referaten mit EDV-Unterstützung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
LP des Moduls	<p>1) Fachspezifische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 LP, Vorlesung) 2) Tutorium zur Anwendung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP, Übung/Tutorium)</p> <p>Insgesamt 120 Stunden, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x15 Std. • Vor- und Nachbereitung: 60 Std. • Studiennachweis: 30 Std.
SWS des Moduls	2 x 1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung und Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen des Tutoriums
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- - und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach (ist Schritt 1 („Orientierungsveranstaltung“) & 2 („Grundlagenveranstaltung“) des „4-Schritte-Modells“ im „Professionalisierungsbereich“) • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (ist Schritt 1 („Orientierungsveranstaltung“) & 2 („Grundlagenveranstaltung“) des „4-Schritte-Modells“ im „Professionalisierungsbereich“)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Praktikumsbericht SOZ-BQ-PB

Identifizier	SOZ-BQ-PB
Modultitel	Praktikumsbericht
Englischer Modultitel	Internship Report
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudien und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	<p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke, Erfahrungen aus dem Berufspraktikum schriftlich zusammenzufassen, zu präsentieren und zu reflektieren; • im Studium erworbene Qualifikationen anzuwenden und deren Möglichkeiten und Grenzen einzuschätzen • Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes zu verstehen und schriftlich kritisch zu reflektieren • gewonnene Erfahrungen auf das bisherige Studium zu beziehen und für die weitere Studiengestaltung konstruktiv umzusetzen.
Inhalte	<p>Darstellung von Organisation und Ablauf der für das Praktikum gewählten Einrichtung/des Betriebes und der Aufgaben und Funktionen als PraktikantIn.</p> <p>An das Praktikum gerichtete Erwartungen & die dort gesammelten Erfahrungen mit Bezug zu den bisher erworbenen Qualifikationen, deren Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung und ggf. Bezug zur weiteren Studien- und Berufsplanung.</p> <p>Weitere Informationen zu Inhalt und Aufbau siehe Praktikumsleitfaden (s.a. Website FB 01) und optionale Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum (siehe dazu auch Modul SOZ-BPR „Berufspraktikum“)</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikumsbericht (2 LP) & Praktikumsbescheinigung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	60 Stunden Selbststudienzeit insgesamt
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Veranstaltungsformen	
Studiennachweise	Praktikumsbericht & Praktikumsbescheinigung auf der Grundlage des absolvierten Berufspraktikums (SOZ-BPR)
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes Praktikum; Beleg dafür ist der <u>Praktikumsbericht</u> und eine <u>Praktikumsbescheinigung</u> der das Praktikum anbietenden Stelle/Organisation über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie

Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel ab dem 3. Fachsemester

Kolloquium zur Bachelorarbeit SOZ-BQ-KO

Identifizier	SOZ-BQ-KO
Modultitel	Kolloquium zur Bachelorarbeit
Englischer Modultitel	Bachelor Thesis Colloquium
Modulbeauftragte/r	StudiendekanIn
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenständigen, kompetenten Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeit
Inhalte	Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen einer Bachelorarbeit. Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Bachelorarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Bachelorarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit (4LP) 2-Fächer BA: Mitarbeit im Kolloquium des FB 01 ist obligatorisch (Schritt 4 „Projektarbeit“) des vom FB 01 angebotenen „4-Schritte-Modells“ im Professionalisierungsbereich, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird. Ist dies nicht der Fall, so tritt an diese Stelle die freie Wahlmöglichkeit von anderen am FB 01 angebotenen Veranstaltungen.
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS 120 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 30 Std. (Kolloquium) • Studiennachweis: Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Bachelorarbeit: 90 Std.
Dauer des Moduls	Kolloquium: 1 Semester (2 SWS)
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Aktive Teilnahme und Vorstellung sowie Diskussion des Exposés
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellter Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • BA Europäische Studien • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie

Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Frühestens ab dem 4. Fachsemester

Einführung in die Soziologie SOZ-BS-EF

Identifizier	SOZ-BS-EF
Modultitel	Einführung in die Soziologie
Englischer Modultitel	Introduction to Sociology
Modulbeauftragte/r	StudiendekanIn Soziologie (als KoordinatorIn)
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe und Untersuchungsgegenstände der Soziologie
Inhalte	Die Veranstaltung stellt zentrale Grundbegriffe der Soziologie vor (wie Handlung, Erwartung, Rolle, Macht und Herrschaft etc.), zeigt, wie diese Begriffe bei der Analyse exemplarisch ausgewählter Untersuchungsgegenstände (Familien, Organisationen, Ungleichheit, soziale Differenzierung etc.) eingesetzt werden und führt so in die Grundlagen soziologischen Denkens ein.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Einführung in die Soziologie
LP des Moduls	3 LP 90 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 30 Std. • Prüfungsleistung: 30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Vorlesung bzw. Seminar
Studiennachweise	Teilnahme sowie Kurzreferat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere schriftliche Aufgaben (z.B. Hausarbeit, Klausur)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Es wird keine Note erteilt
Bestehensregelung für dieses Modul	Erbringung der studienbegleitenden Leistungen
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur-und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer-BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Soziologische Theorien I SOZ-BS-ST1

Identifizier	SOZ-BS-ST1
Modultitel	Soziologische Theorien I
Englischer Modultitel	Sociological Theories I
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe und Leitprobleme unterschiedlicher handlungstheoretischer Ansätze und Einsicht in deren jeweilige Erklärungsreichweite; • Kenntnis grundlegender differenzierungstheoretischer Begriffe und Theorieansätze sowie der sich daraus ableitenden Beschreibungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse, insbesondere im Blick auf die Entwicklung von vormodernen zu modernen gesellschaftlichen Strukturen.
Inhalte	<p>1) <i>Handlungstheorien</i> Was ist die elementare Einheit soziologischer Analyse? Eine klassische Antwort darauf, die unterschiedliche theoretische Ansätze miteinander teilen, lautet: die einzelne Handlung. Handlungstheorien unterscheiden sich danach, welche Gesichtspunkte sie als zentrale Orientierungsgrundlagen des Handelns in den Vordergrund rücken (z.B. Werte u. Normen bei Parsons; gemeinsam geteiltes Wissen bei Schütz; rationale Nutzenmaximierung in Theorien rationaler Wahl; argumentative Rechtfertigbarkeit bei Habermas). Die Veranstaltung gibt einen Überblick über verschiedene handlungstheoretische Ansätze, die Leitprobleme, um die sie sich jeweils gruppieren und die Art der Analyse sozialer Phänomene, die daraus jeweils folgt.</p> <p>2) <i>Theorien sozialer Differenzierung</i> Soziale Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer zentralen Konzepte für die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Wandlungsprozesse. Kontrovers ist dabei, welche Differenzierungsformen für unterschiedliche Gesellschaftstypen charakteristisch sind. In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierende Formen normativer Integration, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus untersucht. Die Veranstaltung behandelt klassische und neuere Theorien sozialer Differenzierung.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Handlungstheorien (4/6 LP) 2) Theorien sozialer Differenzierung (4/6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich Eine Komponente pro Semester 1) Handlungstheorien WS 2) Theorien sozialer Differenzierung SoSe</p>
Veranstaltungsformen	Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (1. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MA1

Identifizier	SOZ-BS-MA1
Modultitel	Makrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften
Englischer Modultitel	Macrosocial Structures of Contemporary Societies
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	Kenntnis <ul style="list-style-type: none"> • grundlegender soziologischer Begriffe • grundlegender gesellschaftlicher Veränderungs- Prozesse Verständnis sozialstrukturanalytischer Ansätze und Fähigkeit zu ihrer Anwendung im internationalen Vergleich
Inhalte	<p><i>1) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</i> Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit (Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus, Lebensstile etc.) sowie empirische Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit insbesondere im Kontext der Sozialstruktur der BRD, aber auch in anderen europäischen Staaten behandelt. Dabei soll auch die historische Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet werden.</p> <p><i>2) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich</i> Die Veranstaltung behandelt soziale Ungleichheitsstrukturen aus einer international vergleichenden Perspektive. In der vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen verschiedener Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und die Bedingungen ihrer Reproduktion (bzw. Verschärfung oder Abschwächung) diskutiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur (6/4 LP)</p> <p>2) Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur im internationalen Vergleich (6/4 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. • Studiennachweis 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	1) jedes Wintersemester 2) jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fach BA Kernfach Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften SOZ-BS-MI1

Identifizier	SOZ-BS-MI1
Modultitel	Mikrosoziale Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften
Englischer Modultitel	Microsocial Structures of Contemporary Societies
Modulbeauftragte/r	Professur für Mikrosoziologie und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe, Geschichte, Untersuchungsgegenstände, Theorien und Methoden der Mikrosoziologie
Inhalte	<p>1) <i>Einführung in die Mikrosoziologie</i> Hauptgegenstand der Mikrosoziologie sind soziale Beziehungen zwischen Akteuren unter Bedingungen wechselseitiger Wahrnehmung und direkter kommunikativer Erreichbarkeit. Flüchtige Begegnungen zwischen Fremden fallen ebenso in ihren Untersuchungsbereich wie lang dauernde und auf engen Bindungen beruhende Beziehungen zwischen Freunden und Familienangehörigen; organisierte Interaktionen in Arztpraxen, Schulklassen, Konferenzen oder Gerichtsverhandlungen interessieren sie ebenso wie öffentliche Masseninteraktionen (z.B. Feste, Umzüge, Demonstrationen). Die Veranstaltung gibt einen einführenden Überblick über Grundbegriffe, historische Entwicklung, theoretische Ansätze und Fragestellungen der Mikrosoziologie und führt an exemplarisch ausgewählten Gegenständen in die mikrosoziologische Analyse sozialer Beziehungen ein.</p> <p>2) <i>Vertiefung Mikrosoziologie</i> In der Veranstaltung sollen ausgewählte theoretische Ansätze der Mikrosoziologie behandelt, klassische empirische Studien vorgestellt und Methoden mikrosoziologischer Analyse exemplarisch vorgeführt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Mikrosoziologie: 4/6 LP 2) Vertiefung Mikrosoziologie: 4/6 LP

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt davon, <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Eine Komponente pro Semester 1) Einführung in die Mikrosoziologie: WS 2) Vertiefung Mikrosoziologie: SoSe
Veranstaltungsformen	Seminar oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie) • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie SOZ-BS-WO1

Identifizier	SOZ-BS-WO1
Modultitel	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie
Englischer Modultitel	Introduction to Economic and Organization Sociology
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschafts- und Organisationssoziologie
Qualifikationsziele	Überblick über grundlegende Theorien und Probleme der Wirtschafts- und der Organisationssoziologie und ausgewählte Anwendungsfelder
Inhalte	<p>1) <i>Einführung in die Wirtschaftssoziologie</i></p> <p>Die soziologische Analyse wirtschaftlicher Prozesse ist historisch im engen Zusammenhang mit der Volkswirtschaft entstanden und nahm in den klassischen Werken der Soziologie einen breiten Raum ein. Auch für die moderne Wirtschaftssoziologie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zentral. Ihre Prämisse lautet, dass Handlungen im Wirtschaftssystem nicht allein ökonomischer Natur sind, sondern von sozialen Beziehungen, von Kultur, Recht und Politik geprägt werden.</p> <p>Das Seminar führt in grundlegende Zusammenhänge der</p>

	<p>Wirtschaft aus einer soziologischen Perspektive ein und stellt dabei vielfältige Bezüge zur Politikwissenschaft, Ökonomie und Ethnologie her. Zu den vermittelten Grundbegriffen gehören Tausch, Markt und Wettbewerb, Institutionen und Vertrag, Geld und Kapital, Arbeit und Erwerbsarbeit, einschließlich des Wandels der Arbeit und der Unternehmen. Darüber hinaus interessieren die Rolle des Staates, von Verbänden und sozialen Netzwerken für die Koordination von Wirtschaftsakteuren und die Erschließung ökonomischer Möglichkeiten (z.B. bei der Jobsuche oder Innovationsprozessen).</p> <p>2) <i>Einführung in die Organisationssoziologie</i> Moderne Gesellschaften sind geprägt von Organisationen, in die Mitglieder ein- und austreten können. Sie lassen sich als korporative Akteure oder offene soziale Systeme begreifen, grenzen sich von einer Umwelt ab, mit der sie zugleich interagieren, sind geprägt von kollektiven Entscheidungsverfahren und von Machtspielen. Sie weisen von daher eigene, über die spezifischen gesellschaftlichen Bereiche übergreifende Handlungsbedingungen und -logiken auf, die Gegenstand der Organisationssoziologie sind. Ausgehend von der klassischen Managementtheorie und der Bürokratietheorie Max Webers führt das Seminar in grundlegende Theorien und Anwendungsfelder der Organisationssoziologie ein, die für die wissenschaftliche Analyse wie für ein reflektiertes Agieren in modernen Organisationen von zentraler Bedeutung sind.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Einführung in die Organisationssoziologie (6/4 LP) 2) Einführung in die Wirtschaftssoziologie (6/4 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jedes Sommersemester 2) jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Seminar (bei mehr als 80 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft (im Minor Soziologie) • 2-Fächer BA Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Vertiefung Wirtschaftssoziologie SOZ-BS-WO2

Identifizier	SOZ-BS-WO2
Modultitel	Vertiefung Wirtschaftssoziologie
Englischer Modultitel	Economic Sociology
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie / Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • über zentrale Themengebiete der Wirtschaftssoziologie und von Zusammenhängen in der Wirtschaft • über generelle Trends des Wandels von Arbeit und Beschäftigung • über den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel. Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Texte zu erschließen, einzuordnen und zu kritisieren. • Theorien auf empirische Probleme anzuwenden Elementare Kompetenzen des Urteilens und Argumentierens
Inhalte	<p><i>1) Märkte, Management und Organisation</i> Je nach Seminarangebot werden in dieser Veranstaltung ausgewählte Themenfelder der Soziologie der Märkte, der Managementsoziologie oder des Wandels von Unternehmensorganisationen im Kontext der Globalisierung vertieft.</p> <p><i>2) Arbeit und Arbeitsbeziehungen</i> Diese Veranstaltung macht vertiefend mit theoretischen und empirischen Fragen des Wandels von Arbeit, der Arbeitswelt und Beschäftigung sowie mit deren kollektiven Organisationsformen im europäischen und globalen Kontext vertraut, wobei die Schwerpunktsetzung variieren kann.</p> <p><i>3) Wirtschaft und Gesellschaft</i> Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die mit dem Wechselspiel von Wirtschaft und Gesellschaft und dem Wandel von Wirtschaftssystemen befassen. Dazu können Fragen der Genese und des Wandels des modernen Kapitalismus, das Verhältnis zwischen Wirtschaft, Kultur und Konsum sowie von Staat und Wirtschaft gehören. Darüber hinaus werden Veranstaltungen zu klassischen Werken der Wirtschaftssoziologie und der politischen Ökonomie angeboten.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Wahl von zwei der drei Veranstaltungen/Komponenten: 1) Märkte, Management und Organisation (4/6 LP) 2) Arbeit und Arbeitsbeziehungen (4/6 LP) 3) Wirtschaft und Gesellschaft (4/6 LP)

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon (1) für einen Studiennachweis 4 LP (2) für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden: Kontaktzeit: 2x30 Std. <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS oder SS) 2) Jährlich (WS oder SS) 3) Jährlich (WS oder SS)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (für den „freien Wahlbereich“ auch für die übrigen Bachelorstudiengänge am FB 01 verwendbar.
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der „Einführung in die Wirtschaftssoziologie“ wird empfohlen

Soziologische Theorien II SOZ-BS-ST2

Identifizier	SOZ-BS-ST2
Modultitel	Soziologische Theorien II
Englischer Modultitel	Sociological Theories II
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarisch vertiefte Kenntnis bestimmter sozial- bzw. gesellschaftstheoretischer Ansätze und der für sie jeweils zentralen Leitprobleme; • Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite verschiedener Theorieansätze und über Möglichkeiten des Theorievergleichs.
Inhalte	1) Vertiefung 1 2) Vertiefung 2 Gegenstand der beiden Veranstaltungen des Moduls ist jeweils die exemplarisch vertiefende Behandlung eines ausgewählten Ansatzes oder einer Theorietradition bzw. die vergleichende Behandlung weniger ausgewählter Ansätze oder Theorietraditionen (Beispiele dafür sind u.a.: die Kritischen Theorie, systemtheoretische Ansätze, die Weberianische, Durkheimsche oder phänomenologische

	Tradition, Rational Choice-Theorien, der Neo-Institutionalismus, strukturalistische, poststrukturalistische und praxistheoretische Ansätze). Zu besuchen sind zwei Vertiefungsveranstaltungen, die sich jeweils mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen bzw. Theorietraditionen beschäftigen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Vertiefung 1 (4/6 LP) 2) Vertiefung 2 (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung,: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Mindestens eine Vertiefungsveranstaltung pro Semester mit jeweils anderem Vertiefungsschwerpunkt im WS und SS.
Veranstaltungsformen	Seminar mit Vorlesungsanteilen oder Vorlesung
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (1.-3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des Moduls Soziologische Theorien I

Spezielle Soziologien I SOZ-BS-SS1

Identifizier	SOZ-BS-SS1
Modultitel	Spezielle Soziologien I
Englischer Modultitel	Special Sociologies I
Modulbeauftragte/r	StudiendekanIn Soziologie
Qualifikationsziele	Erweiterte bzw. vertiefte Kenntnisse im Bereich der speziellen Soziologien
Inhalte	Das Modul besteht aus einer beliebigen Kombination von zwei Lehrveranstaltungen aus zwei der am Fachbereich angebotenen speziellen Soziologien (z.B. Wissenssoziologie, Migrationssoziologie, Familiensoziologie etc.).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Veranstaltung 1 in einer ausgewählten spez. Soziologie (6/4 LP) 2) Veranstaltung 2 in einer anderen ausgewählten spez. Soziologie (4/6 LP)

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden, davon insgesamt <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Veranstaltungen zu unterschiedlichen speziellen Soziologien werden regelmäßig angeboten.
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie • (im 1., 2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Spezielle Soziologien II SOZ-BS-SS2

Identifizier	SOZ-BS-SS2
Modultitel	Spezielle Soziologien II
Englischer Modultitel	Special Sociologies II
Modulbeauftragte/r	StudiendekanIn Soziologie
Qualifikationsziele	Erweiterte bzw. vertiefte Kenntnisse im Bereich einer oder zwei weiteren speziellen Soziologien, die nicht schon unter „Spezielle Soziologie I“ gewählt worden sind.
Inhalte	Das Modul besteht aus einer beliebigen Kombination von zwei Lehrveranstaltungen aus <i>zwei</i> der am Fachbereich angebotenen speziellen Soziologien oder aus zwei unterschiedlichen Veranstaltungen zu <i>einer</i> speziellen Soziologie (z.B. 2 x Familiensoziologie oder 2 x Jugendsoziologie oder 2 x Wissenssoziologie etc.).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Veranstaltung 1 in einer ausgewählten spez. Soziologie (6/4 LP) 2) Veranstaltung 2 in einer anderen oder derselben ausgewählten spez. Soziologie (4/6 LP)

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden, davon insgesamt <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Veranstaltungen zu unterschiedlichen speziellen Soziologien werden regelmäßig angeboten.
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie (im 2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Europäische Integration SOZ-BES-EI

Identifizier	SOZ-BES-EI
Modultitel	Basismodul: Europäische Integration
Englischer Modultitel	Introduction to European Integration
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse der unterschiedlichen Integrationstheorien • Grundkenntnisse über die wichtigsten Etappen der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses • Kenntnisse über den institutionellen Aufbau des politischen Systems der EU sowie der Grundstrukturen der politischen Meinungsbildung und der Entscheidungsprozesse innerhalb dieses Systems • Grundfähigkeiten in theoriegeleiteter Analyse
Inhalte	1) <i>Einführung in das politische System der EU</i> <ul style="list-style-type: none"> • In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu werden die institutionelle Doppelstruktur der EU - also die Verknüpfung intergouvernementaler und supranationaler Elemente - sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den zentralen beteiligten Akteuren (Kommission, Europäischer Rat,

	<p>Europäisches Parlament und Europäischer Gerichtshof) herausgearbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweitens werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt. • In einem dritten Teil wird die erweiterte, ausdifferenzierte Systemstruktur der EU thematisiert, wie sie (bis zum Vertrag von Lissabon) in der Schaffung der 2. und 3. Säule sowie in unabhängigen Agenturen wie der EZB (Europäischen Zentralbank) ihren Ausdruck findet. • Viertens wird das System der Multi-Level-Governance durch den Einbezug der nationalen sowie der regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Prozess der Entscheidungsfindung und des Policy-Makings behandelt. • Fünftens wird die Rolle nichtstaatlicher Akteure und Organisationen im Prozess europäischer Entscheidungsfindung und Politikimplementation thematisiert. <p>In der Veranstaltung werden Inhalte integriert bezogen auf das Modul SOZ-BQ-TA-ES „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“.</p> <p>2) <i>Geschichte und Einführung in die Theorien europäischer Integration</i></p> <p>Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche klassische Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Einführung in das politische System der EU (4LP)</p> <p>2) Geschichte & Einführung in Theorien europäischer Integration (6LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS (2 x 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS)</p> <p>2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	<p>1) Vorlesung</p> <p>2) Seminar (mit Vorlesungsanteilen)</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft SOZ-BES-WG

Identifizier	SOZ-BES-WG
Modultitel	Basismodul: Wirtschaft und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Economy and Society in Europe
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse / Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und anderer moderner Gesellschaften (in Europa) • Verständnis der zentralen Gegenstandsbereiche der Sozialstrukturanalyse (wie Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung, Bildung, Erwerbstätigkeit, Kultur und soziale Milieus etc.) • Fähigkeit soziale Ungleichheit und ihre Gegenstandsbereiche (wie Einkommen, Vermögen, Armut etc.) zu analysieren • Anwendung der Kenntnis zentraler Grundbegriffe der vergleichenden Gesellschaftsforschung (wie Markt, Unternehmen, Staat, Gemeinschaft, Verband, Netzwerk etc.) und deren Verwendung in der vergleichenden Gesellschaftsanalyse • Verständnis der Folgen der nationalen Unterschiede in „Wirtschaft und Gesellschaft“ für die Europäische Integration
Inhalte	<p>1) <i>Vorlesung oder Seminar: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur</i> Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit (Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus, Lebensstile etc.) sowie empirische Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit insbesondere im Kontext der Sozialstruktur der BRD, aber auch in anderen europäischen Staaten behandelt. Dabei soll auch die historische Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet werden.</p> <p>2) <i>Seminar: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa</i> Das Lehrangebot bietet eine Einführung in die international vergleichende Gesellschaftsforschung, um deren Fragestellungen und Ergebnisse vor dem Hintergrund der europäischen Integration zu diskutieren. Nach Vermittlung zentraler Begriffe der vergleichenden Gesellschaftsforschung, soweit sie sich auf die „Governance“ der Wirtschaft beziehen (wie Markt und Unternehmen, Staat und Verwaltung, Familie, Haushalt und andere traditionale Gemeinschaften als Wirtschaftseinheiten, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften etc.), werden die europäischen Gesellschaften und ihre „Volkswirtschaften“ auf jene institutionellen Unterschiede hin durchleuchtet, die sich im Zuge der wirtschaftlichen Integration Europas als problematisch erweisen können; sei es, weil sie die europäischen Integration blockieren oder zumindest erschweren, oder weil sie trotz der europäischen Integration wirksam bleiben.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Vorlesung oder Seminar: Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur (4 LP) 2) Seminar: Wirtschaft und Gesellschaft in Europa (6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon

	<ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SS)
Veranstaltungsformen	1) Vorlesung oder Seminar 2) Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar bzw. in der Vorlesung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	-

Basismodul: Politikwissenschaft SOZ-BES-PW

Identifizier	SOZ-BES-PW
Modultitel	Basismodul: Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Introduction to Political Science
Modulbeauftragte/r	Org. verantwortlich: Studiengangverantwortliche/r
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickskenntnisse in den wichtigsten Teildisziplinen des Fachs • Kenntnis grundlegender Entstehungszusammenhänge des Fachs • Kenntnisse von Grundfragen und Problemen des Fachs; • Verständnis für den Zusammenhang von Theorie und Methoden • Fähigkeiten der vergleichenden Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze und methodischer Vorgehensweisen
Inhalte	<p>1) <i>Macht und Herrschaft</i></p> <p>In diesem Teil des Moduls soll anhand ausgewählter DenkerInnen der politischen Theorie und Ideengeschichte in die Grundfragen und Grundprobleme der Ausübung von Macht und Herrschaft eingeführt werden. Zu den zentralen Zielen der Veranstaltung gehört die Kenntnis der wichtigsten Konzepte, Begriffe und Theorien von Macht und Herrschaft sowie deren Differenzen.</p>

	<p>2) <i>Regierungssystem der BRD</i> In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p>3) <i>Einführung in die Internationalen Beziehungen</i> Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Theorien, Konzepte und Begriffe der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen, u.a. die Darstellung und Anwendung von (neo-)realistischen, liberalen, institutionalistischen und sozial-konstruktivistischen Ansätzen zur Erklärung von internationalen Prozessen und Entscheidungen. Darüber hinaus wird die historische Entwicklung des internationalen Systems sowie seiner Normen seit Beginn des 20. Jahrhunderts dargestellt. Schließlich soll die Rolle und Funktion von wesentlichen Akteuren und Strukturen der internationalen Politik diskutiert werden, darunter insbesondere Internationale Organisationen, Institutionen und Regime. Eingeführt wird ebenfalls in Problem- und Konfliktfelder der internationalen Politik (u.a. Frieden und Sicherheit, Global Governance) sowie in die Grundlagen der Außenpolitikforschung.</p> <p>4) <i>Einführung in die Theorien und Methoden der vergleichende Politikwissenschaft</i> Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man?“ und „Wie vergleicht man?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend werden die wichtigsten theoretischen Ansätze (approaches) der Teildisziplin Vergleichenden Politikwissenschaft behandelt. Abschließend werden Herangehensweisen und Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand klassischer Studien und Fragestellungen exemplarisch vorgestellt und erörtert.</p>
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>1) Macht und Herrschaft 2) Regierungssystem der BRD 3) Einführung in die internationalen Beziehungen 4) Einführung in die Theorien und Methoden der vergleichende Politikwissenschaft</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>20 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 x 4 LP für Studiennachweis • 2 x 6 LP für Leistungsnachweis <p>600 Stunden insgesamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 4x30 Std.; • Vor- und Nachbereitung: 4x60 Std.; • Studiennachweis: 2x30 Std.; • Prüfungsleistung: 2x90 Std.
<p>SWS des Moduls</p>	<p>8 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>2 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jährlich (WS und SoSe je 2 Lehrveranstaltungen)</p>
<p>Veranstaltungsformen</p>	<p>Vorlesungen</p>
<p>Studiennachweise</p>	<p>Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte.
Berechnung der Modulnote	Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt der beiden Studiennachweise sowie 2 bestandene Prüfungsleistungen
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien SOZ-BQ-TA-ES

Identifizier	SOZ-BQ-TA-ES
Modultitel	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für Europ. Studien
Englischer Modultitel	Introduction for European Studies: How to Study Social Sciences
Modulbeauftragte/r	Org. verantwortlich: StudiendekanIn
Qualifikationsziele	Fähigkeit grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, dazu gehören u.a.: Quellenkunde, Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen, Unterstützung bei der Erstellung von ersten Seminararbeiten und bei der Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien.
Inhalte	Tutorium, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und eingeübt werden. U.a. umfassen diese: <ul style="list-style-type: none"> • Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten • Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate) • Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen in der UB und im Internet • Erstellung und Präsentation von Referaten mit EDV-Unterstützung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Techniken wissenschaftliches Arbeiten
LP des Moduls	Tutorium zu Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 LP) Insgesamt 60 Stunden, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 15 Std. • Vor- und Nachbereitung: 30 Std. • Studiennachweis: 15 Std.
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Übung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit
Studiennachweise	Teilnahme, dokumentiert durch kleinere schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen im Rahmen des Tutoriums
Art der studienbegleitenden Prüfung	

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	ohne Benotung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive SOZ-BES-IN

Identifizier	SOZ-BES-IN
Modultitel	Vertiefungsmodul: EU in der Innenperspektive
Englischer Modultitel	EU – The Internal Perspective
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Grundstrukturen des europäischen Politikzyklus • Überblick über Politikfelder der EU sowie • vertiefende Kenntnis des EU Policy Making in ausgewählten Politikbereichen • Fähigkeit zur Analyse und Bewertung in o.g. Bereichen mit den Instrumenten der Politikfeldanalyse; • Fähigkeit zur theoretischen und an der Praxis orientierten Analyse der Funktionen und Einflussmöglichkeiten nationaler, supranationaler und privater Akteure in der EU
Inhalte	<p><i>1) Policy Making in der EU 1</i> Aufbauend auf einer Einführung in die Politikfeldanalyse dient dieses Seminar der Vermittlung eines Überblicks über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union. Es werden die jeweils typischen Prozesse des Policy Making systematisch verglichen. Der analytische Schwerpunkt wird auf die Charakteristika der „Community Method“ gelegt, anhand derer die Formen der Interaktion der zentralen Organe der EU sowie der gesellschaftlichen Interessen im Policy Prozess diskutiert werden.</p> <p><i>2) Policy Making in der EU 2</i> Dieses Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse des Policy Making in der EU anhand eines oder weniger ausgewählten/r Politikbereiche. Vertiefungsschwerpunkte beziehen sich auf kritische und theoretisch informierte Betrachtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Policy-Zyklus-Konzepts - der Rolle und des Verhältnisses der zentralen Organe der EU - des „Innenlebens“ der zentralen Organe der EU - der Einflussmöglichkeiten privater Akteure im Policy-Prozess - der Prozesse im Mehrebenensystem. <p>Während einer freiwilligen Brüssel-Exkursion werden aktuelle Aspekte des/r gewählten Politikbereichs/e mit relevanten politischen Akteuren diskutiert. Veranstaltung 2) wird i.d.R. in englischer Sprache durchgeführt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Policy Making in der EU I (6/4 LP) 2) Policy Making in der EU II mit freiwilliger Exkursion (6/4LP)

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • 4 LP für Studiennachweis • 6 LP für Leistungsnachweis 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 60 (ggf. 90) Std. • Vor- und Nachbereitung: 90 Std. • Studiennachweis: 30 (ggf. 60) Std. • Prüfungsleistung: 90 Std. (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Verschiebung des Workloads bei Teilnahme an der freiwilligen Exkursion)
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS (plus optional ggf. 3-4 Tage Exkursion)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar (im Teil 2 mit freiwilliger Exkursion)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Besuch des Einführungsmoduls „Einführung in Europäische Integration“ Die max. TeilnehmerInnenzahl der Exkursion beträgt 20 Studierende. Bevorzugt werden Studierende, die im Teil 2 des Moduls den Leistungsnachweis erbringen.

Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft SOZ-BES-EW

Identifizier	SOZ-BES-EW
Modultitel	Vertiefungsmodul: Europäische Wirtschaft
Englischer Modultitel	European Economy
Modulbeauftragte/r	Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der politischen Grundlagen der wirtschaftlichen Integration Europas. • Kenntnis der politischen Ziele, die mit der wirtschaftlichen Integration verbunden werden. • Kenntnis der Instrumente, mit denen ein gemeinsamer Markt der Europäischen Wirtschaft erreicht werden soll. • Kenntnis der Vorbehalte und Widerstände, die gegen wirtschaftliche Integration vorgebracht werden. • Theoretisches Verständnis der Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten in der Regulierung (Marktkonstitution und Korrektur der Marktergebnisse) der europäischen Wirtschaft.

<p>Inhalte</p>	<p><i>Die Etappen der wirtschaftlichen Integration Europas</i> Die Überführung der institutionell unterschiedlich verfassten nationalen Volkswirtschaften in eine gemeinsame Europäische Wirtschaft ist nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise vollzogen worden. In dem Lehrangebot werden die wichtigsten Etappen der wirtschaftlichen Integration Europas in einem Rückblick nachgezeichnet, wobei die Europäischen Verträge („Montanunion“, „Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft“, „Wirtschafts- und Währungsunion“ etc.) die Marksteine bilden. Was genau heißt „wirtschaftliche Integration“, welche Vorteile verspricht sie, welche Vorbehalte müssen bedacht werden? In der Rekonstruktion der wirtschaftlichen Integration sollen damit auch die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, die Ziele und Motive sowie die Konflikte, die den Prozess der wirtschaftlichen Integration geprägt haben, behandelt werden.</p> <p><i>Der Markt als Gegenstand nationaler oder europäischer Politik</i> Märkte sind ständig Gegenstand politischer Entscheidungen, sei es, um nationale, europäische oder internationale Märkte zu konstituieren oder um die Marktergebnisse zu korrigieren, falls irgendeine Fehlentwicklung diagnostiziert wird. In dem Lehrangebot soll das Nebeneinander von nationaler und europäischer Politik bei der Konstitution und Korrektur von Märkten diskutiert werden. So ist bspw. die Regulierung von Gütermärkten (z.B. im Verbraucher- oder Umweltschutz) heute überwiegend Gegenstand europäischer Entscheidungen, aber nationale Regulierungen sind immer noch präsent, was Konflikte über Zuständigkeiten provoziert. Die Arbeitsmärkte sind überwiegend noch Gegenstand nationaler Regulierung, aber die europäische Regulierung gewinnt an Gewicht, was ebenfalls zu Kontroversen über die Zuständigkeiten führt. Bei der Regulierung der Finanzmärkte ist strittig, ob eher die nationale oder die europäische Ebene die geeignete Regulierungsinstanz darstellt. Wenn es um die Korrektur von Marktergebnissen geht, beispielsweise in der regionalen Strukturpolitik, gibt es ebenfalls Streit darüber, was in die Hände nationaler Politik und was in die Hände europäischer Politik gehört. In dem Lehrangebot sollen solche Zuständigkeitskonflikte in Wirtschaftsfragen analysiert werden, wobei auch theoretische Grundlagen für eine sachgerechte Lösung solcher Konflikte gesucht werden sollen.</p>
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>1) Europäische Wirtschaft 1 (4/6 LP) 2) Europäische Wirtschaft 2 (4/6 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
<p>SWS des Moduls</p>	<p>4 SWS: 2 x 2 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>2 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>1. jährlich (WS) 2. jährlich (SoSe)</p>
<p>Veranstaltungsformen</p>	<p>1. Vorlesung oder Seminar 2. Seminar</p>
<p>Studiennachweise</p>	<p>Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen</p>
<p>Art der studienbegleitenden Prüfung</p>	<p>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur</p>

Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar bzw. in der Vorlesung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss des Einführungs-Moduls „Wirtschaft und Gesellschaft“

Vertiefungsmodul: EU im internationalen System SOZ-BES-IS

Identifizier	SOZ-BES-IS
Modultitel	Vertiefungsmodul: EU im internationalen System
Englischer Modultitel	EU in the international system
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Inhalte, Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Ergebnisse der Außenpolitik der EU; • und Einsichten über den Zusammenhang von europäischer Außenpolitik und Systemstruktur der EU. <p>Befähigung, die historische Entwicklung der EU-Außenbeziehungen im Lichte divergierender Theorien der internationalen Beziehungen zu analysieren.</p>
Inhalte	<p>1) EU im internationalen System 1</p> <p>Ziel dieser Veranstaltung ist die Anwendung von Theorien der internationalen Politik auf die EU-Außenbeziehungen und die Rolle der EU als globalem Akteur. Untersucht, erklärt und bewertet werden soll das Verhalten der EU bzw. der EU-Institutionen im Kontext diverser Politikfelder sowie die EU-spezifischen Instrumente und Ansätze zur Gestaltung internationaler Beziehungen. Gefragt wird auch, wie sich das EU-Mehrebenensystem auf Form und Inhalt der EU-Außenbeziehungen auswirken.</p> <p>2) EU im internationalen System 2</p> <p>Die Studierenden können eines der drei Angebote aus dem Modul „Internationale Politik II“ (BA Sozialwissenschaften) wählen:</p> <p>(a) Globales Regieren Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit den Problemen und Herausforderungen des globalen Regierens (Global Governance). Je nach Seminarangebot werden die Genese des internationalen Systems, analytisch-empirische und normative Fragen der Weltordnungspolitik, Struktur, Funktion und Aufgaben Internationalen Organisationen (insbesondere VN-System) sowie die Rolle von nicht-staatlichen Akteuren auf globaler Ebene behandelt. Von besonderer Bedeutung sind Fragen nach der Legitimität und Effektivität globales Regierens sowie nach der Kapazitäten und Ressourcen zur Problembewältigung.</p>

	<p>(b) Friedens- und Konfliktforschung Diese Veranstaltung dient der Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung als einem Teilbereich der internationalen Beziehungen. Vorgestellt und diskutiert werden diverse Theorien und Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung sowohl mit Blick auf zwischenstaatlichen als auch innerstaatliche Konflikte. Behandelt werden dabei u.a. die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention, von Verhandlungs- und Vermittlungsansätzen, von Formen der Streitschlichtung sowie von Interventionen zu Friedenssicherung bzw. Friedenserzwingung. Empirisch werden diese Ansätze anhand von ausgewählten Konflikten bzw. Instrumenten der internationalen Politik untersucht.</p> <p>(c) Problemfelder Internationaler Politik Unter diesem Titel werden verschiedene Seminare angeboten, die das Ziel verfolgen, angeleitet durch Theorien und Konzepte der internationalen Politik, ausgewählte Problemfelder zu analysieren. Dabei kann es sich sowohl um thematische Angebote handeln, etwa zur internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- oder Energiepolitik, als auch um Seminare zu bestimmten Akteuren der internationalen Politik, wie etwa zur Rolle von nicht-staatlichen Akteuren, von internationalen Bürokratien, zur Rolle der EU oder zur Rolle von internationalen Außenpolitiken (vergleichende Außenpolitikanalyse).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) EU im internationalen System 1 2) EU im internationalen System 2</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 oder 6 LP • für eine Prüfungsleistung 4 oder 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon</p> <p>(2) Kontaktzeit: 2x30 Std. (3) Vor- und Nachbereitung: 2x60Std. (4) Studiennachweis: 30 Std. (5) Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Wahlpflicht: (ab 2. Studienjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA Sozialwissenschaften Major Politikwissenschaft

Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres

Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa SOZ-BES-PS

Identifizier	SOZ-BES-PS
Modultitel	Vertiefungsmodul: Politische Systeme in Europa
Englischer Modultitel	Political Systems in Europe
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse politischer Systeme in Europa anzuwenden; • Grundkenntnisse der Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme anzuwenden. Vertiefende Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken
Inhalte	<p>1) <i>Europäische Regierungssysteme im Vergleich</i> Zunächst werden die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter west- und osteuropäischer Länder werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen sowie Persistenz und Wandel des Nationalstaats in Europa diskutiert</p> <p>2) <i>Aktuelle Themen und Probleme der vergleichenden Politikwissenschaft</i> Die hier angebotenen Seminare befassen sich mit aktuellen Entwicklungsprozessen in verschiedenen politischen Systemen, mit aktuellen theoretischen und methodischen Forschungsfragen sowie mit der Analyse weiterer ausgewählter Regierungssysteme.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Europäische Regierungssysteme im Vergleich (6/4 LP) 2) Demokratisches Regieren im Wandel (6/4 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung Politikwissenschaft“

Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten SOZ-BES-WS

Identifizier	SOZ-BES-WS
Modultitel	Vertiefungsmodul: Europäische Wohlfahrtsstaaten
Englischer Modultitel	European Welfare States
Modulbeauftragte/r	Professur für International Vergleichende Politische Ökonomie – mit dem Schwerpunkt Europa
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme • Grundlegende Kenntnissen von sozialpolitischer Interventionsformen • Überblick über zentrale Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung und Anwendung/Übertragung auf neue Gegenstandsbereiche
Inhalte	<p><i>1) Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</i> In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p><i>2) Europäische Sozialpolitik</i> In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.</p>

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich (4/6 LP) 2) Europäische Sozialpolitik (4/6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 2x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std. • Studiennachweis: 30 Std. • Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der in Vorlesung bzw. Seminar diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Freier Wahlbereich SOZ-B-FWB

Identifizier	SOZ-B-FWB
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte/r Bachelor-Studiengang
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage gründlicher Reflexion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche sowie nach Beratung mit einem/einer FachbereichsvertreterIn: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse/Fähigkeiten im eigenen Studiengang oder/und erweiterte Kenntnisse/Fähigkeiten anhand von Veranstaltungen/Kursen in einem nicht-sozialwissenschaftlichen Fach/Fachbereich • Bzw. erweiterte analytische und/oder methodische Kenntnisse/Fähigkeiten.
Inhalte	Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mehrere Lehrveranstaltungen oder Module im Wahlbereich zu wählen, in dem 18 LP zu erbringen sind. Hierbei muss mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer studienbegleitenden Prüfung erworben werden. Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus den jeweils anderen

	Bachelor-Studiengängen, die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in dem Bachelorstudiengang, für den man jeweils eingeschrieben ist, belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Bachelorprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück oder einer anderen Universität, mit dem eine entsprechenden Anrechnungsvereinbarung besteht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	variabel
LP des Moduls	Freier Wahlbereich 18 LP eine Leistung als Prüfungsleistung
SWS des Moduls	variabel
Dauer des Moduls	variabel
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminare vergleichbare akademische Veranstaltungsformen
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Ausgestellte Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung(en)
Berechnung der Modulnote	Note resp. Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistung(en)
Bestehensregelung für dieses Modul	APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtkomponente mit eingebauten Wahloptionen <ul style="list-style-type: none"> • BA Europäische Studien • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie • 2-Fächer BA Kernfach Politikwissenschaft • 2-Fächer BA Kernfach Soziologie
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Bachelor-Programm

Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK XL – „Erweiterte Version“) SOZ-M4-PK2

Identifizier	SOZ-M4-PK2_V1
Modultitel	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK XL – „Erweiterte Version“)
Englischer Modultitel	Applied Quantitative Data Analysis incl. Data Collection (POK XL)
Modulbeauftragte/r	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	Studierende sind nach erfolgreichem Absolvieren des Kurses in der Lage, die Grundlagen der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses vertieft zu verstehen und die erworbenen Kenntnisse in eigenständiger Weise praktisch und berufsrelevant anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis der Struktur des Forschungsprozesses (anhand eines konkreten von den Studierenden selbst durchgeführten Forschungsprojekts).

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis statistischer Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse. • Fähigkeit sowohl EDV-Statistikprogrammpakete als auch gewonnene Projekterfahrungen praktisch und berufsrelevant anzuwenden.
Inhalte	<p>1) Datenerhebung, 2) Datenanalyse</p> <p>Dieses Modul integriert die Elemente des Moduls SOZ-M3-PK1: „POK S - Standardversion“. Daraus erübrigt sich eine gesonderte Belegung des Moduls SOZ-M3-PK1_V1: „POK S - Standardversion“.</p> <p>Anhand eines konkreten Forschungsprojekts werden alle Phasen eines Forschungsprozesses durchlaufen und somit die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich der Datenanalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext vermittelt. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.</p> <p>Im Rahmen eines konkreten kleinen Forschungsprojekts werden die Bestandteile der Methodenausbildung (hier vor allem: Verfahren der Datenerhebung, Durchführung der Erhebung und Datenauswertung) integriert. Je nach Erhebungsverfahren (in der Regel Befragungen) findet eine Vertiefung in diese Verfahren statt. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.</p> <p>(Ein Wechsel von POK XL in POK S ist auf Antrag möglich, umgekehrt allerdings nicht.)</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Datenerhebung: 8 LP</p> <p>2) Datenanalyse: 12 LP</p>
LP des Moduls	<p>20 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für zwei Studiennachweise 8 LP (2x4LP) • für zwei Prüfungsleistungen 12 LP (2x6LP) <p>600 Stunden insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktzeit: 4x30 Std. • Vor- und Nachbereitung: 4x60Std. • Studiennachweis: 60 Std. • Prüfungsleistung: 180 Std.
SWS des Moduls	8 SWS: 4 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich</p> <p>Eine Komponente pro Semester</p> <p>1) Datenerhebung: WS</p> <p>2) Datenanalyse: SoSe</p>
Veranstaltungsformen	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Forschungsbericht
Prüfungsanforderungen	Der Forschungsbericht enthält alle Phasen des Forschungsprozesses mit den selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung/Forschungsbericht
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Wahlpflicht (exklusiv für folgende Studiengänge – Ausnahmen nur auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt möglich) <ul style="list-style-type: none"> • BA SoWi Major Politikwissenschaft • BA SoWi Major Soziologie (2. oder 3. Studienjahr)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“

3.2 Masterstudiengänge

Demokratie und Zivilgesellschaft SOZ-MDZ-DC

Identifizier	SOZ-MDZ-DC
Modultitel	Demokratie und Zivilgesellschaft
Englischer Modultitel	Democracy and Civil Society
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<p>Die Studierende können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre vorhandenen Grundkenntnisse politischer Theoriesprachen erweitern, ideengeschichtlich vertiefen und Bezüge zu aktuellen Theoriedebatten herstellen. • normative und analytische Bezüge moderner politischer Theorieentwürfe erkennen, kritisch reflektieren und vergleichen. • Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden lernen.
Inhalte	<p>1) <i>Politische Theorie und „Civil Society“/Theories of Democracy and Civil Society</i> Im Mittelpunkt des Seminars stehen die Aneignung, Erörterung und Diskussion jener bis heute wichtigsten politischen Theorien, in denen der Begriff, das Konzept und die Praxis der „Civil society“ den Fokus für die Problematisierung sozialer, ökonomischer und politischer Konflikte abgeben. Aufgrund der semantischen Breite, der historisch-politischen Tiefenschärfe und der theoretischen Bedeutsamkeit des Konzepts der „Civil Society“ (koinonia politike, societas civilis, bürgerliche Gesellschaft, Zivilgesellschaft, società civile, civic society, Bürgergesellschaft etc.) wird es auch darum gehen, neben den aktuellen Theoriedebatten die Genese, Entwicklung und Transformation des Konzepts als Teil unseres gegenwärtigen Verständnisses von Staat, Gesellschaft, Demokratie und Ökonomie nach zu zeichnen.</p> <p>2) <i>Democracies in Transition and Democracy Promotion / Demokratische Transformationsprozesse und Demokratieförderung</i> Models of democracy and participation, democratic transformations and democracy promotion make up the core of this course: - Models of Democracy and their socio-cultural foundations. - The Westminster Model of Majoritarian Democracy. - Negotiation Democracy, Federalism and Counter Majoritarian Governance. - The subsidiarity principle and decentralized governance - Associative Democracy - Direct Democracy - Concepts and realities of Democracy Promotion - Constitutional Engineering und Nation Building - Good Governance and democratization.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Political Theory and Civil Society 2) Democracies in Transition and Democracy Promotion

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon; Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar; die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftliche Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Zivilgesellschaft und Politik SOZ-MDZ-LP

Identifizier	SOZ-MDZ-LP
Modultitel	Zivilgesellschaft und Politik
Englischer Modultitel	Civil Society and Politics
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft unterscheiden und im Lichte der Vergleichenden Politikwissenschaft beurteilen. • Können die nationalen, inter- und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen. • können die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler und transnationaler Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen. • können Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden.

Inhalte	<p><i>1) Comparing Civil Societies / Zivilgesellschaft(en) im Vergleich</i> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations of will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historical, sociological and political concepts of Civil Society. - Status of comparative Civil Society research. - History and development of Civil Society activities. - Civil Society in transformation processes. - Civil Society in Germany (history and contemporary developments) - Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes. - Civil Society on the sub-national level. - Civil Society civil society at the supranational (European) level. <p><i>2) Political Interest Intermediation</i> Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen intermediärer Akteure der Organisationsgesellschaft. Verbände, Parteien, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Dynamik und Spannung zwischen nationaler und europäischer Interessenvermittlung im Mittelpunkt. Für Staaten der „Dritten Welt“ geht es primär noch um den Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element einer Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen politischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Transformationsprozesse.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Civil Societies in Comparison 2) Political Interest Intermediation</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	<p>Seminar</p> <p>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur

Prüfungsanforderungen	Es müssen zwei der drei Seminare gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Governance und Public Policy SOZ-MDZ-GP

Identifizier	SOZ-MDZ-GP
Modultitel	Governance und Public Policy
Englischer Modultitel	Governance and Public Policy
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, sich mit komplexen politischen Steuerungsarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere kennen sie normative und analytische Maßstäbe und können derartige Steuerungsarenen begrifflich und empirisch erfassen sowie ihre Legitimation und Effizienz evaluieren.
Inhalte	<p>1) <i>Good Governance und Public Policy</i> Zunächst werden die theoretischen, insbesondere institutionen-theoretischen Grundlagen und historischen Entstehungsbedingungen des Good Governance – Konzeptes erarbeitet. Aus der Perspektive normativer Wissenschaft ist in einem zweiten Schritt die Geltungskraft der zugrundeliegenden Normen zu hinterfragen. Aus einer empirisch-analytischen Perspektive werden schließlich Probleme der Anwendung und Praktikabilität des Konzeptes aufgeworfen: Wie lässt sich „Governance“ messen und wie kann man mit dem Konzept erfolgreich arbeiten bzw. Probleme des modernen Regierens lösen?</p> <p>2) <i>Comparative Public Policy</i> In diesem Kurs sollen zunächst Grundlagen der Politikfeldanalyse (Policy Analysis) und der politischen Steuerung (Modes of Governance) vermittelt werden. Daraufhin werden neuere Entwicklungen der Politikfeldanalyse, insbesondere aus der Governance-Forschung, zur Mehrebenenpolitik und zur Frage nach "New Modes of Governance" behandelt. Anhand ausgewählter empirischer Beispiele ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit politische Systeme in unterschiedlichen regionalen Kontexten (Europa, Afrika, Nordamerika, Südamerika, etc.) und auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national, EU, international) durch Konzepte und Instrumente der politischen Steuerung gekennzeichnet sind und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben.</p>

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Good Governance und Public Policy 2) Comparative Public Policy
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar; die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Regieren und Friedensförderung SOZ-MDZ-GB

Identifizier	SOZ-MDZ-GB
Modultitel	Regieren und Friedensförderung
Englischer Modultitel	Governance and Peace Building
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen einerseits die Theorien, Konzepte und Probleme Entwicklung der Friedens- und Konfliktforschung im Überblick, andererseits können sie darauf bezogen Fragen des demokratischen Regierens beantworten. Auf diese Weise haben die Studierenden sowohl analytische Fähigkeiten als auch normative Maßstäbe bei der Bewertung von politischen Prozessen vermittelt werden. Darüber hinaus dient das Modul dem Erwerb von anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich der Friedensförderung.

Inhalte	<p><i>1) Peace and Conflict Studies</i> The aim of this course is to provide a general overview about concepts, methods and theories in the area of peace and conflict studies. The seminar will in particular cover a range of forms of conflict managements in order to address various societal or international conflicts. This may include inter alia political dialogue, mediation, negotiation, arbitration, transitional justice, interim administration, peacekeeping or peaceenforcement as well as more general issues of state- and peacebuilding. The seminar will also focus on particular cases in order to learn more about the strengths and weaknesses of the various conflict management approaches. Finally, the role of different actors in peace and conflict studies will be explored; the emphasis will be in particular on non-state actors, including NGOs and civil society organizations, and international organizations.</p> <p><i>2) Democracy and Peacebuilding</i> The aim of this course is to linking the question of democratic governance and of democratisation with the issue of peacebuilding. What are the conditions, requirements, instruments and institutions necessary for peacebuilding processes? And how are they related to the prospects of democracy? How does the peacebuilding process affect democratic governance? These issues will be addressed by applying theories of democracy to the field of peace and conflict studies as well as by learning from comparing of different cases. The seminar will also put an emphasis on the role of international actors on these processes, in particular by examining the politics of democracy promotion, the provision of development aid and the broader state-/peacebuilding agenda.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p><i>1) Peace and Conflict Studies</i> <i>2) Democracy and Peacebuilding</i></p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)</p>
Veranstaltungsformen	<p>Seminar Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Applied Public Policy Analysis SOZ-MDZ-AP

Identifizier	SOZ-MDZ-AP
Modultitel	Applied Public Policy Analysis
Englischer Modultitel	Applied Public Policy Analysis
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen empirische Varianten staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung in Industriegesellschaften und Transformationsgesellschaften kennen- und können diese anhand zuvor vermittelter Kenntnisse der theoretischen Konzepte zum Bereich „Politischer Steuerung“ vergleichen. Sie verstehen insbesondere normative und analytische Maßstäbe und wissen, wie derartige Steuerungsformen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen greifen thematische Fragestellungen der Public Policy-Analyse in unterschiedlichen Politikfeldern und in unterschiedlichen Politikebenen auf
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<u>Modulkomponenten:</u> 1) Applied Public Policy Analysis 1 (6 oder 4 LP) 2) Applied Public Policy Analysis 2 (4 oder 6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (Jährlich) 2) SoSe (Jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar; Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA Politikwissenschaft: DRZ Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA IMIB
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum entsprechenden Masterprogramm

Staatstätigkeit in Vielfalt SOZ-MDZ-VG

Identifizier	SOZ-MDZ-VG
Modultitel	Staatstätigkeit in Vielfalt
Englischer Modultitel	Varieties of Governance
Modulbeauftragte/r	Professur für Politikwissenschaft: Staat und Innenpolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erfassen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Politikfeldanalyse und Staatstätigkeitsforschung kennen dabei insbesondere den historischen Wandel sowie die internationalen und interkulturellen Variationen von Governance Institutionen und des Regierens.
Inhalte	<p><i>1) Governance der EU</i> Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus Prozesssicht (z.B. Kompetenzverschiebungen; Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenen-Beziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Vertiefend geht es dann darum, Governance-Strukturen und Governance-Instrumente in der EU auf ihre Logik der Interaktion zu überprüfen (vgl. Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw.) und die Implikationen für das das EU (Mehrebenen-) System (a) als Machtgefüge und (b) bzgl. seiner Problemlösungsfähigkeit zu analysieren.</p> <p><i>2) Theorie und Geschichte des modernen Staates</i> Zunächst werden die Themenbereiche Staatenbildung, Legitimität, Territorialität, Gewaltmonopol, Nation, öffentliche Verwaltung und Staatstätigkeit theoretisch und begrifflich fundiert. Im Anschluss wird das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit und Regierungspraxis angewandt. Themen sind u.a. die Staats- und Verwaltungsmodernisierung, die Herausbildung eines „postnationalen“ Staats- und Demokratieverständnisses, Probleme des postkolonialen Entwicklungsstaates sowie der institutionellen Schnittstellen von Staat und Organisationsgesellschaft. Insgesamt soll ein vertieftes Verständnis der Legitimations-, Organisations- und Interventionsprobleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns vermittelt werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Governance der EU 2) Theorie und Geschichte des modernen Staates
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)

SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Die Seminare werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht: MA Politikwissenschaft: DRZ
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Politikwissenschaft: DRZ

Forschungsseminar SOZ-MBF-FS

Identifizier	SOZ-MBF-FS
Modultitel	Forschungsseminar
Englischer Modultitel	Research Seminar
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Forschung anleitende theoretische, methodische und methodologischen Kenntnisse • Angewandte Kenntnisse der empirischen Sozialforschung oder theoriegeleitete propädeutische Fähigkeiten für ein eigenes Untersuchungsprojekt • Kompetenz, eigene, kleinere Forschungsprojekte selbstständig durchzuführen. • Fähigkeit, Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit vorzunehmen
Inhalte	Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Fachbereich angestrebt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Forschungsseminar
LP des Moduls	8 LP 240 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Prüfungsleistung: 120 Std.

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester (im WS Studiengangs übergreifend; im SoSe bei genügender Teilnehmerzahl Studiengang spezifisch)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA Politikwissenschaft: DRZ • MA Soziologie: DGW • MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Politikwissenschaft, Europäisches Regieren oder Soziologie

Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen SOZ-MBF-SQ

Identifizier	SOZ-MBF-SQ
Modultitel	Berufs- und Forschungspraxis: Schlüsselqualifikationen
Englischer Modultitel	Practice and Research Skills
Modulbeauftragte/r	Programmbeauftragte der Masterstudiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Forschung anleitende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden • Fähigkeit, sich auf Bewerbungen und berufliche Einsatzmöglichkeiten vorzubereiten • Vertiefte allgemeine technisch-methodische Kenntnisse
Inhalte	Der FB bietet jährlich mehrere Veranstaltungen in Form von Blockseminaren bzw. als Summer School am Fachbereich an. Die Studierende können zudem wählen aus entsprechend ausgerichteten Programmen der Universität Osnabrück oder anderer Anbieter auf akademischen Niveau.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Wenn das Kolloquium zur Masterarbeit (SOZ-MBF-KO) belegt wird, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • im MA Europäisches Regieren: MMG mind. 1, ansonsten 2 (Block-) Seminare • im MA Politikwissenschaft: DRZ & MA Soziologie DGW mind. 3, ansonsten 4 (Block-) Seminare <p>zur Vermittlung und zum Erwerb von vertiefenden Kenntnissen, Methoden und Techniken im Bereich Forschung und Praxis, inklusive Sprachkurse zu wählen</p>

LP des Moduls	In Abhängigkeit der Wahlvarianten mind. 2-4 LP(für MA Europäisches Regieren) und für MA Politikwissenschaft: DRZ und MA Soziologie: DGW 4- 8 LP Insgesamt: 60-240 Std. je Blockseminar: Kontaktzeit: 15-30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 45-30 Std.)
SWS des Moduls	Ja nach Wahlvariante 1 - 4 SWS (Anzahl der Seminare x-2 SWS)
Dauer des Moduls	In der Regel 2-3 Semester
Angebotsturnus	Pro Semester mindestens eine Veranstaltung durch den FB 1
Veranstaltungsformen	In der Regel Blockseminare
Studiennachweise	Entsprechend Anbieter des Kurses
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	MA Europäisches Regieren: MMG mind. 1 Studiennachweis MA Soziologie: DGW & MA Politikwissenschaft: DRZ mind. 3 Studiennachweise
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul mit integrierten Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none"> • MA Europäisches Regieren: MMG • MA Politikwissenschaft DRZ • MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm

Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit SOZ-MBF-KO

Identifizier	SOZ-MBF-KO
Modultitel	Berufs- und Forschungspraxis: Kolloquium zur Masterarbeit
Englischer Modultitel	Application: Colloquium Master-Thesis
Modulbeauftragte/r	Studiendekane
Qualifikationsziele	Fähigkeit, die Anforderungen einer Masterarbeit zu verstehen und diese entsprechend anfertigen zu können.
Inhalte	Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Masterarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit
LP des Moduls	2 LP Kolloquium 60 Stunden: Kontaktzeit: 15 Std. (Kolloquium als Blockseminar); Studiennachweis: 45 Std.(Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Masterarbeit)
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1) Kolloquium: 1 Semester (1 SWS)
Angebotsturnus	Jedes Semester (in der Regel als Blockseminar)

Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Vorstellung und Diskussion des Exposés
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellter Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> • MA Politikwissenschaft: DRZ • MA Soziologie: DGW • MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Frühestens ab dem 3. Fachsemester

Wahlbereich SOZ-M-FWB

Identifizier	SOZ-M-FWB
Modultitel	Wahlbereich
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem hauptamtlich Lehrenden, der im Masterprogramm vertreten ist, in selbst zu wählenden Veranstaltungen Vertiefungen von Kenntnissen und Fertigkeiten oder eine Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.
Inhalte	<p>Im Rahmen des Masterstudiums sind mehrere Lehrveranstaltungen oder Module im Wahlbereich vorgesehen, in denen i.d.R. 30 LP zu erbringen sind. Hierbei müssen 3 Leistungs-/Prüfungsnachweise und 3 Studiennachweise (Leistungsnachweise in Form einer studienbegleitenden Prüfung) erworben werden.</p> <p>Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus den jeweils anderen Master-Studiengängen, die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in dem Masterstudiengang, für den man jeweils eingeschrieben ist, belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Masterprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück oder einer anderen Universität, mit dem eine entsprechenden Anrechnungsvereinbarung besteht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird dringend die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden, der oder die an dem entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist, empfohlen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Variabel
LP des Moduls	Insgesamt: 30 LP, Freier Wahlbereich
SWS des Moduls	Variabel, insgesamt 12 SWS

Dauer des Moduls	Variabel
Angebotsturnus	Lfd.
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Ausgestellte Studien- bzw. Leistungsnachweise (bestandene Prüfungsleistung(en)) (mind. 3 Leistungsnachweise)
Berechnung der Modulnote	Note resp. Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistung(en)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht mit Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none"> • MA Europäisches Regieren: MMG • MA Politikwissenschaft: DRZ • MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm; Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Master-Studiengang beteiligt ist, im 1. Fachsemester

Masterarbeit SOZ-MAR

Identifizier	SOZ-MAR
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	Master Thesis
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden
Qualifikationsziele	Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstellen.
Inhalte	Inhalte s.a.u. „Qualifikationsziele“ Ferner gilt grundsätzlich: Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9). Semester geschrieben werden. Ihre Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt, und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von hauptamtlichen Lehrenden, die in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Master-Programms vertreten sind, betreut. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	24 LP (=720 Std.)
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	-
Angebotsturnus	Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.
Veranstaltungsformen	-
Studiennachweise	-

Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	Note der Masterarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer mit mindestens 4,0
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • MA Europäisches Regieren: MMG • MA Politikwissenschaft: DRZ • MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Politikwissenschaft, Europäisches Regieren oder Soziologie. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.

Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft SOZ-MER-GE

Identifizier	SOZ-MER-GE
Modultitel	Grundlagen und Entwicklung der europäischen Gemeinschaft
Englischer Modultitel	Foundations and development of the European Community
Modulbeauftragte/r	Professur für Politische Theorie
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse von</p> <ul style="list-style-type: none"> • ideengeschichtlichen und theoretischen Grundlagen für ein vertieftes Verständnis jener historisch-politischen Denktraditionen, Konzepte und Normen, die dem europäischen Integrationsprozess zu Grunde liegen • normativen und analytischen Grundbegriffen und Maßstäben zur systematischen Betrachtung der EU als (a) Markt, (b) Machtgefüge und (c) Projekt der Gemeinschaftsbildung sowie der spannungsreichen Dynamiken zwischen diesen Dimensionen der europäischen Integration
Inhalte	<p><i>1) Theoretische Perspektiven der EU-Forschung</i> Dieses Seminar dient der Einführung in das MA-Studium, indem die theoretischen Grundlagen für ein analytisches Verständnis des europäischen Integrationsprozesses aus den Blickwinkeln der (a) Marktbildung, (b) der politischen Integration und (c) der Gemeinschaftsbildung betrachtet werden. Debatten/Thesen, die sowohl die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Prozessen prägen als auch in der öffentlichen Diskussion zu identifizieren sind, lassen sich wortspielerisch folgendermaßen zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Markt macht Gemeinschaft - Macht macht Gemeinschaft - Gemeinschaft macht Markt - Gemeinschaft macht Macht <p>Diese Thesen bilden die Grundstruktur für eine kritische, theoriegeleitete Auseinandersetzung der dynamischen und spannungsreichen Beziehungen von ‚Markt, Macht und Gemeinschaft‘ in der EU und im europäischen Integrationsprozess.</p> <p><i>2) Das politische Denken Europas: Normen – Ideen - Diskurse</i> In diesem Seminar soll es darum gehen, Europa als einen politischen „Denkraum“ zu begreifen, in dem spezifische Konzepte</p>

	(z.B. Staat, kapitalistischer Markt, Kirche, Recht etc.) entstehen konnten, sich bestimmte politische Diskurse (z. B. Aufklärung, Kolonialismus, Imperialismus etc.) formierten und sich universelle Normen und Ideen (Gleichheit, Freiheit, Frieden, Toleranz, Solidarität etc.) als Selbstverständnis europäischer Gesellschaften durchsetzen konnten. Ziel des Seminars ist es, die Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit des historisch gewachsenen europäischen „Denkraums“ zu vermitteln, eine kritische Diskussion über seine Reichweite und Grenzen anzuregen und den Vergleich zu möglichen anderen „Denkräumen“ zu ziehen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (6 oder 4 LP) 2) Das politische Denken Europas (4 oder 6 LP)
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP, • für einen Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Organisation der Macht in der EU SOZ-MER-PM

Identifizier	SOZ-MER-PM
Modultitel	Organisation der Macht in der EU
Englischer Modultitel	The organization of power in the EU
Modulbeauftragte/r	Professur für Europäische Integration
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Analytische Fähigkeiten, sich mit komplexen politischen Steuerungs- und Machtarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen • Kenntnisse von Grundbegriffen der Analyse politischer Macht aus (a) Polity bzw. institutioneller Perspektive (inner-, intra-,

	und interinstitutionelle Beziehungen), (b) Policyperspektive (u.a. input vs. output) und aus (c) Politicsperspektive (u.a. Interessenvermittlung, Demokratie, Legitimität)
Inhalte	<p>1) <i>Governance in der EU</i> Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus Prozesssicht (z.B. Kompetenzverschiebungen, Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Vertiefend geht es dann darum, Governance-Strukturen und Governanceinstrumente in der EU auf ihre Logik der Interaktion zu überprüfen (vgl. Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw.) und die Implikationen für das EU (Mehrebenen-) System (a) als Machtgefüge und (b) bzgl. seiner Problemlösungsfähigkeit zu analysieren.</p> <p>2) <i>Europäisierung nationaler Politik</i> In diesem Seminar steht die Mehrebenenperspektive im Mittelpunkt und es werden die Einflüsse der EU auf nationale (und subnationale) polity-, policy- sowie politics-Merkmale und Prozesse untersucht. Die zentralen Fragen lauten unter welchen Bedingungen, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen tritt Wandel ein. Nach Lektüre der konzeptionellen Literatur wird sich das Seminar auf einige exemplarische Prozesse der Europäisierung konzentrieren, um zu einem differenzierten Verständnis der komplexen Transformationen im europäischen Mehrebenensystem zu gelangen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Governance in der EU (4 oder 6 LP) 2) Europäisierung (4 oder 6 LP)</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Die EU als Macht im internationalen System SOZ-MER-IS

Identifizier	SOZ-MER-IS
Modultitel	Die EU als Macht im internationalen System
Englischer Modultitel	The EU as power in international politics
Modulbeauftragte/r	Professur für Internationale Beziehungen & Friedens- und Konfliktforschung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Anwendung von Theorien und Konzepten von Global Governance und Globalisierung • Kritisches Verständnis der Rolle der EU als Macht im internationalen System und als Akteur in internationalen Organisationen, Regionalorganisationen und multilateralen Foren sowie gegenüber Drittstaaten, • Kritisches Verständnis der politischen, ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Phänomenen der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Europäische Union
Inhalte	<p><i>1) EU und Global Governance</i> Ausgehend von den Theorien und Problemen des globalen Regierens behandelt dieses Seminar die Rolle der EU in der internationalen Politik. Die EU wird dabei als strukturelles Element, als gestaltender Akteur und als „normativer Faktor“ in der Weltpolitik betrachtet. Im Vordergrund steht die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der EU, auf Prozesse des globalen Regierens Einfluss zu nehmen. Untersucht und diskutiert werden soll wie und mit welchen Mitteln/Instrumenten/Ansätzen die EU in ihren Außenbeziehungen und auf globaler Ebene agiert, wie die Beziehungen der EU zu anderen Akteuren der Weltpolitik (z.B. USA, China, Indien, Russland) sowie zu anderen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, WTO, Weltbank/IWF, Regionalorganisationen) gestaltet sind und welche Ansätze zur Bewältigung globaler Probleme die EU entwickelt hat.</p> <p><i>2) Globalisierung und europäische Politik</i> Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit unterschiedlichen Globalisierungsprozessen und ihren Auswirkungen auf die europäische Politik – und zwar sowohl mit Blick auf die EU (und ihren Binnenmarkt) als auch mit Blick auf die Mitgliedstaaten. Dabei geht es im Kern um die Frage, welche Probleme diese Prozesse für das europäische Mehrebenensystem aufwerfen und welche Ansätze und Politiken entwickelt werden, um umgekehrt auf die Globalisierung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere gefragt: Welchen Einfluss haben die Globalisierungsprozesse auf die europäische Politik? Welche Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich für die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten? Was bedeuten diese Prozesse politisch und ökonomisch für die EU im Vergleich zu anderen Akteuren der internationalen Politik. Die Seminarangebote können dabei thematisch variieren und unterschiedliche Politikfelder adressieren.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. EU und Global Governance</p> <p>2. Globalisierung und europäische Politik</p>

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich 1) WS 2) SoSe
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Leistungsnachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät SOZ-MER-EM

Identifizier	SOZ-MER-EM
Modultitel	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät
Englischer Modultitel	The European Market
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie
Qualifikationsziele	<p>- Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen vergleichenden Analyse moderner Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime • ,die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können • zur eigenständigen und theoriegeleiteter Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse <p>- Kenntnisse und Theorien zur Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse</p> <p>- Vertiefte praxisrelevante Kenntnisse über die moderne Organisation der Arbeit, der Arbeitsbeziehungen und des Wandels von Unternehmen im Kontext von Globalisierung und Europäisierung</p>
Inhalte	<p>1) <i>Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa)</i></p> <p>In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden</p>

	<p>verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die “Corporate Governance” von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz (“path dependency”) überwiegen.</p> <p><i>2a) Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime in Europa</i> In der vergleichenden Wohlfahrtsforschung in Tradition von Gösta Esping-Andersen und anderen Klassikern werden „Wohlfahrtsregimes“ voneinander abgegrenzt, um deutlich zu machen, dass in der sozialen Sicherung verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche miteinander verwoben sind. Neben der Sozialpolitik des Staates rücken dadurch auch erwerbswirtschaftliche Angebote auf dem Markt und die solidarische Wohlfahrtsproduktion „jenseits von Markt und Staat“, beispielsweise von traditionellen Gemeinschaften (wie die Familie) und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ (wie die Wohlfahrtsverbände) ins Blickfeld. In der Lehrveranstaltung soll es um den Wandel solcher Wohlfahrtsregimes gehen, wobei konkurrierende Hypothesen zur Transformation von Wohlfahrtsregimes zur Diskussion gestellt werden: Setzt sich im Zeitalter von Globalisierung und europäischer Integration eines der verschiedenen Wohlfahrtsregimes gegenüber den anderen durch? Oder treffen sie sich irgendwo „in der Mitte“, im Zuge einer wechselseitigen Angleichung? Kommt es zu regionalen Formationen jenseits des Nationalstaates, beispielsweise in Gestalt eines „Europäischen Sozialmodells“? Oder bewegen sich alle Wohlfahrtsregimes in „Pfadabhängigkeit“ auf unveränderlichen Bahnen, die an vergangene Strukturmerkmale anknüpfen? Solche konkurrierenden Hypothesen sollen in dem Lehrangebot im Hinblick auf ihre theoretische und empirische Plausibilität abgewogen werden, wobei auch aktuelle Forschungsergebnisse aus der vergleichenden Wohlfahrtsforschung einfließen.</p> <p><i>2b) Erwerbsarbeit im Wandel (Fokus: Europa)</i> Erwerbsarbeit ist eine zentrale Kategorie moderner Gesellschaft, über die nach wie vor soziale Teilhabe, Positionen und Anerkennung vermittelt werden. Gegenstand des Seminars sind – mit variierenden Schwerpunkten – Veränderungsprozesse im Bereich von Erwerbsarbeit und Berufen, die nicht zu den Professionen zählen. Zu den im Seminar diskutierten Themen gehören: Grenzverschiebungen zwischen Arbeit und Leben, Wandel von gesellschaftlicher Organisation, Inhalt und Bedeutung von Erwerbsarbeit sowie der institutionellen Regulation durch das System der Arbeitsbeziehungen und den Wohlfahrtsstaat. Der Fokus liegt bei diesem Seminar auf der historisch fundierten zeitdiagnostischen Analyse des Wandels und dessen Folgen für die Gesellschaft. Globalisierung und Europäisierung bilden dafür wichtige Bezugspunkte, gleichzeitig wird die vergleichende Perspektive wieder aufgegriffen und fortgesetzt.</p>
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>Zwei von drei Seminaren müssen gewählt werden 1) Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) 2a) Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime in Europa 2b) Erwerbsarbeit im Wandel (Fokus: Europa)</p>

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Die Seminare werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit SOZ-MER-EZ

Identifizier	SOZ-MER-EZ
Modultitel	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Varietät und Einheit
Englischer Modultitel	European Civil Society or Societies
Modulbeauftragte/r	Professur für Vergleichende Politikwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierende können <ul style="list-style-type: none"> • die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft unterscheiden und im Lichte der vergleichenden Politikwissenschaft beurteilen. • die nationalen, inter- und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen. • die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler und europäischer Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen lernen. Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden.
Inhalte	1) <i>Comparing Civil Societies / Zivilgesellschaft(en) im Vergleich</i> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on

	<p>civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historical, sociological and political concepts of Civil Society. - Status of comparative Civil Society research. - History and development of Civil Society activities. - Civil Society in transformation processes. - Civil Society in Germany (history and contemporary developments) - Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes. - Civil Society on the sub-national level. - Civil Society at the super-national (European) level. <p>2) <i>Political Interest Intermediation</i></p> <p>Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen intermediärer Akteure der Organisationsgesellschaft. Verbände, Parteien, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Beseitigung des Demokratiedefizits der EU durch eine Beteiligung der europäischen Zivilgesellschaft im Mittelpunkt. Hierbei geht es auch um die Analyse der Dynamik und Konflikte zwischen nationalen und supranationalen Mustern der Interessenvermittlung im europäischen Mehrebenensystem.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Comparing Civil Societies 2) Political Interest Intermediation</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>Jährlich</p> <p>1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)</p>
Veranstaltungsformen	<p>Seminar</p> <p>Die Kurse werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die im Modulhandbuch gewählte Beschreibungssprache der Modulinhalte (Deutsch, Englisch) enthält noch keine Festlegung zur sprachlichen Form des Lehrangebotes.</p>
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung

Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum MA Europäisches Regieren: MMG

EU aus der Praxisperspektive SOZ-MBF-PP

Identifizier	SOZ-MBF-PP
Modultitel	EU aus der Praxisperspektive
Englischer Modultitel	The European Union from a practical perspective
Modulbeauftragte/r	Programmbeauftragte MA Europäisches Regieren: MMG
Qualifikationsziele	Fähigkeit, praktische Zusammenhänge des EU-Policy-Making zu verstehen. Kenntnis und selbständiges Erarbeiten von EU Dokumenten (Policy Briefs, Memoranden, Protokolle usw.)
Inhalte	Vermittelt durch „EU-Praktiker“ und Erfahrungen aus ihrem Berufsalltag werden Aspekte des Policy-Making in der EU aus der Praxisperspektive illustriert und Strategieentwicklung und -anwendung in diesem Zusammenhang eingeübt. Simuliert werden z.B. die Entwicklung von „Gemeinsamen Positionen“ im Ministerrat oder die Vorbereitung von Plenarsitzungen im Europäischen Parlament.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar, 4 LP
LP des Moduls	4 LP Blockseminar: Kontaktzeit: 15-30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 45-30 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Veranstaltungsformen	In der Regel Blockseminar
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum jeweiligen Masterprogramm

Strukturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-SG

Identifizier	SOZ-MSZ-SG
Modultitel	Strukturen der Gesellschaft
Englischer Modultitel	Structures of Society
Modulbeauftragte/r	Professur für Allgemeine Soziologie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum selbständigen Erkennen von Strukturmustern sozialer Differenzierung • Fähigkeit zum Vergleich unterschiedlicher Gesellschaften im Blick auf ihre Differenzierungstypik • Kenntnis unterschiedlicher theoretischer Konzepte sozialer Differenzierung und Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie zur Beurteilung ihrer Reichweite • Fähigkeit zur Analyse von „Störungen“ sozialer Ordnung mit Hilfe des differenzierungstheoretischen Instrumentariums
Inhalte	<p><i>1) Formen gesellschaftlicher Differenzierung</i> Die Soziologie kennt unterschiedliche Formen gesellschaftlicher Differenzierung und hat schon früh (klassisch etwa bei Durkheim) versucht, unterschiedliche historisch zu beobachtende Gesellschaftstypen durch die primäre Form ihrer Differenzierung in Untereinheiten zu unterscheiden. Gesellschaften erscheinen etwa differenziert in Verwandtschaftsverbände, in hierarchisch geordnete Großgruppen (Stände, Klassen, Schichten), regional in Zentren und periphere Gebiete, unter Gesichtspunkten der Arbeitsteilung, der Formierung von Wertsphären oder der Erfüllung spezifischer sozialer Funktionen. Dabei können unterschiedliche Differenzierungsformen nebeneinander bestehen, einander überlagern bzw. eine Form andere dominieren. In der Veranstaltung werden unterschiedliche theoretische Differenzierungskonzepte diskutiert sowie empirisch zu beobachtende Differenzierungsformen und –konstellationen vergleichend analysiert.</p> <p><i>2) „Pathologien“ der modernen Gesellschaft</i> Die Gesellschaft der Gegenwart erscheint konfrontiert mit einer ganzen Reihe von Phänomenen, die im Kontext der Gesellschaftstheorie typisch als „Störungen“ sozialer Ordnung, als Folge partieller Entwicklungsrückstände, zeitlich befristeter Disbalancen oder „pathologischer“ Abweichungen vom Pfad des Fortschritts und der Modernität beschrieben worden sind. Derartige Phänomene haben sich jedoch als bemerkenswert hartnäckig erwiesen. Aktuelle Beispiele dafür sind etwa korruptive Netzwerke und organisierte Kriminalität, mafiöse Strukturen, religiöser Fundamentalismus, transnationaler Terrorismus, scheiternde Staaten und Warlordformationen. In der Veranstaltung sollen jeweils eine oder mehrere „Pathologien“ dieser und ähnlicher Art analysiert und deren strukturelle Bedeutung für die moderne Gesellschaft diskutiert werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Formen gesellschaftlicher Differenzierung: 6 oder 4 LP 2) „Pathologien“ der modernen Gesellschaft: 4 oder 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester

Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Soziologie
Teilnehmerbegrenzung	max. 30 Teilnehmer

Kulturen der Gesellschaft SOZ-MSZ-KG

Identifizier	SOZ-MSZ-KG
Modultitel	Kulturen der Gesellschaft
Englischer Modultitel	Cultures of Society
Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von Zusammenhängen zwischen sozialen Strukturen und kulturellen Phänomenen • Kenntnis unterschiedlicher Theorien und der von ihnen behaupteten Formen der Determination, Interdependenz oder Kovariation zwischen Kultur und Sozialstruktur • Fähigkeit zur vergleichenden Analyse der sozialstrukturellen Voraussetzungen kultureller Muster sowie der kulturellen Grundlagen gesellschaftlicher Strukturen
Inhalte	<p><i>1) Struktur und Kultur</i> Eine prominente Traditionslinie in der Soziologie, zu der u.a. Marx, Weber, Durkheim, Mannheim, Bourdieu und Luhmann zählen, analysiert Phänomene der Kultur unter dem Gesichtspunkt, in welcher Weise sie durch soziale Strukturen bzw. durch sozialstrukturell lokalisierbare Trägergruppen geprägt werden. Dabei wird angenommen, dass Strukturen der gesellschaftlichen Differenzierung, der sozialen Ungleichheit und des Konflikts zwischen konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen ihren Niederschlag in Weltdeutungen, Wertorientierungen, Moralvorstellungen, in Geschmacksurteilen und Lebensstilen finden. In der Veranstaltung sollen klassische und neuere Ansätze zum Verhältnis von Sozialstruktur und Kultur vorgestellt und exemplarisch-vertiefend diskutiert werden.</p> <p><i>2) Theorien der Kultur</i> Im Gegensatz zu Positionen, die kulturelle Erscheinungen vor allem als Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse analysieren, stehen Ansätze, welche die umgekehrte Einflussrichtung in den Vordergrund rücken bzw. die relative Autonomie und Eigenstruktur der kulturellen Dimension akzentuieren. Stabilität und</p>

	Veränderungen sozialer Strukturen werden hier als Folge der Reproduktion bzw. Transformation kultureller Muster gedeutet bzw. kulturelle Wandlungsprozesse auf ihre interne Logik und Struktur hin analysiert. Klassisches Beispiel ist hier die Webersche These über die Geburt des modernen Betriebskapitalismus aus dem Geiste des asketischen Protestantismus (die ihren aktuellen Widerhall bei Boltanski/Chiapello – hier allerdings fokussiert auf die Transformation der kulturellen Grundlagen des bestehenden Kapitalismus – in der These vom „neuen Geist des Kapitalismus“ findet). Explizit gegen die Rede von „dem“ Kapitalismus oder „der“ modernen Gesellschaft im Singular argumentieren die Vertreter des „Multiple Modernity-Ansatzes“ (Eisenstadt u.a.), der eine kulturell bedingte Pluralität der Erscheinungsformen von Modernität behauptet. Multikulturalismus, Strukturalismus, Poststrukturalismus und eine an diese Strömungen anschließende Kultursoziologie betonen ebenfalls die autonome Bedeutung von Kultur für die Gesellschaft. In der Veranstaltung sollen dazu ausgewählte Ansätze vorgestellt und diskutiert werden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Sozialstruktur und Kultur 6 oder 4 LP 2) Kulturtheorien der modernen Gesellschaft 4 oder 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum entsprechenden Masterprogramm

Methoden der empirischen Sozialforschung SOZ-MSZ-MT

Identifizier	SOZ-MSZ-MT
Modultitel	Methoden der empirischen Sozialforschung
Englischer Modultitel	Advanced Social Research Methods

Modulbeauftragte/r	Professur Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur begründeten Wahl eines Forschungsverfahrens, zur Entwicklung eines angemessenen Forschungsdesigns sowie zur selbständigen Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte in individueller Arbeit oder im Rahmen einer Projektgruppe • Kompetenz, das eigene Forschungshandeln im Hinblick auf seine Begründungen und möglichen sozialen Folgen zu reflektieren • Kenntnis zentraler Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen Sozialforschung • Kenntnis der Grundlagen multivariater Datenanalyse und Fähigkeit zur Anwendung entsprechender Methoden im Rahmen von Sekundäranalysen über geeignete Statistikprogramme
Inhalte	<p>1) <i>Qualitative Methoden</i> Der Erwerb methodischer Kenntnisse erfolgt theoriegeleitet auf praxisnahe Weise durch Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Interpretation von Primärdaten. Als Datenerhebungsinstrumente werden qualitative Interviews, teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussion, ethnographische Beobachtung u. a. eingesetzt. Das so gewonnene empirische Material wird mittels Methoden wie Inhaltsanalyse, Konversationsanalyse, Grounded Theory, Objektiver Hermeneutik und anderer hermeneutischer Verfahren ausgewertet und interpretiert.</p> <p>2) <i>Quantitative Methoden</i> Die Veranstaltung behandelt Methoden der Datenanalyse in Verbindung mit Themen, die auch für andere Module des MA relevant sind, hier insbesondere aus dem Bereich der international vergleichenden Sozialforschung. Im Rahmen des verallgemeinerten linearen Modells sollen mit den multiplen linearen und logistischen Regressionsmodellen die grundlegenden Verfahren vorgestellt und angewendet werden. Zur Vertiefung können weiterhin je nach Forschungsfrage beispielsweise folgende Analyseverfahren behandelt werden: Lineare Strukturgleichungsmodelle, Mehrebenenanalyse, Analyse zeitbezogener Daten, Qualitative Comparative Analysis (QCA, fsQCA [Ragin]), Netzwerkanalyse, Clusteranalyse.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Qualitative Methoden: 6 oder 4 LP 2) Quantitative Methoden: 4 oder 6 LP</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur

Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzung für die Teilnahme	Qualitative Methoden: Grundkenntnisse sequenzanalytischer bzw. hermeneutischer Verfahren Quantitative Methoden: Grundkenntnisse der Inferenzstatistik

Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime SOZ-MSZ-WW

Identifizier	SOZ-MSZ-WW
Modultitel	Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime
Englischer Modultitel	Economic and welfare regimes
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie
Qualifikationsziele	Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen vergleichenden Analyse moderner Wirtschafts- und Wohlfahrtsregime • ,die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können Kenntnisse und Theorien zur Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse
Inhalte	<p>1) <i>Varianten des Kapitalismus</i> In diesem Seminar werden verschiedene Ausprägungsformen des Kapitalismus in historischer und international vergleichender Perspektive untersucht. Dabei spielen der Mix der Nutzung von Koordinationsmechanismen (Märkte, Organisationen, Netzwerke, Verbände, Gemeinschaften) und die Rolle des Staates eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang werden verschiedene institutionelle Bereiche, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung oder die industriellen Beziehungen behandelt. Einen Schwerpunkt bilden Stabilität und Wandel nationaler Varianten von Marktwirtschaften sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.</p> <p>2) <i>Transformation von Wohlfahrtsregimen in Europa</i> In der vergleichenden Wohlfahrtsforschung in Tradition von Gösta Esping-Andersen und anderen Klassikern werden „Wohlfahrtsregimes“ voneinander abgegrenzt, um deutlich zu machen, dass in der sozialen Sicherung verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche miteinander verwoben sind. Neben der Sozialpolitik des Staates rücken dadurch auch erwerbswirtschaftliche Angebote auf dem Markt und die solidarische Wohlfahrtsproduktion „jenseits von Markt und Staat“, beispielsweise von traditionellen Gemeinschaften (wie die Familie) und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ (wie die</p>

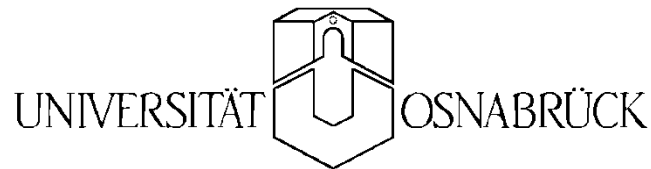
	Wohlfahrtsverbände) ins Blickfeld. In der Lehrveranstaltung soll es um den Wandel solcher Wohlfahrtsregimes gehen, wobei konkurrierende Hypothesen zur Transformation von Wohlfahrtsregimes zur Diskussion gestellt werden: Setzt sich im Zeitalter von Globalisierung und europäischer Integration eines der verschiedenen Wohlfahrtsregimes gegenüber den anderen durch? Oder treffen sie sich irgendwo „in der Mitte“, im Zuge einer wechselseitigen Angleichung? Kommt es zu regionalen Formationen jenseits des Nationalstaates, beispielsweise in Gestalt eines „Europäischen Sozialmodells“? Oder bewegen sich alle Wohlfahrtsregimes in „Pfadabhängigkeit“ auf unveränderlichen Bahnen, die an vergangene Strukturmerkmale anknüpfen? Solche konkurrierenden Hypothesen sollen in dem Lehrangebot im Hinblick auf ihre theoretische und empirische Plausibilität abgewogen werden, wobei auch aktuelle Forschungsergebnisse aus der vergleichenden Wohlfahrtsforschung einfließen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1) Varianten des Kapitalismus: 6 oder 4 LP 2) Transformation von Wohlfahrtsregimen: 4 oder 6 LP
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) Komponente jedes Wintersemester und 2) Komponente jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Teilnehmerbegrenzung	max. 30 Teilnehmer

Organisation gesellschaftlicher Arbeit SOZ-MSZ-GA

Identifier	SOZ-MSZ-GA
Modultitel	Organisation gesellschaftlicher Arbeit
Englischer Modultitel	Organization of labor in society
Modulbeauftragte/r	Professur für Wirtschaftssoziologie

Qualifikationsziele	<p>Vertiefte praxisrelevante Kenntnisse über die moderne Organisation der Arbeit, der Arbeitsbeziehungen und des Wandels von Unternehmen im Kontext von Globalisierung und Europäisierung</p> <p>Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Strukturen professionellen Handelns in verschiedenen Berufsfeldern zu analysieren • „Prozesse auf Mikro-, Meso- und Makroebene der Gesellschaft miteinander zu verknüpfen • zur eigenständigen und theoriegeleiteter Analyse gesellschaftlicher Wandlungsprozesse
Inhalte	<p><i>1) Berufe und Professionen</i></p> <p>Die Kategorie „Beruf“ stellt eine Verbindung zwischen rollenförmiger Erbringung gesellschaftlich anerkannter Leistungen, Einkommenserwerb sowie individueller Biographie und Identität her. Gegenstand des Seminars sind vor allem Professionen, d.h. solche Berufe, deren Funktion in einer stellvertretenden Krisenbewältigung besteht (z.B. Ärzte und Anwälte). Die Vermittlung von theoretischem Wissen und fallspezifischer Lebenspraxis stellt besondere Anforderungen an das professionelle Handeln. Die Struktur dieses Handelns und seine institutionellen Voraussetzungen stehen im Vordergrund des Seminars. Dabei werden auch aktuelle Wandlungsprozesse thematisch, die durch eine Gleichzeitigkeit widersprüchlicher Dynamiken gekennzeichnet sind: einer Expansion professioneller Strukturen auf neue Berufsfelder und einer Einschränkung dieser Strukturen insbesondere durch Verwaltungs- und Marktlogiken.</p> <p><i>2) Erwerbsarbeit im Wandel</i></p> <p>Erwerbsarbeit ist eine zentrale Kategorie moderner Gesellschaft, über die nach wie vor soziale Teilhabe, Positionen und Anerkennung vermittelt werden. Gegenstand des Seminars sind – mit variierenden Schwerpunkten – Veränderungsprozesse im Bereich von Erwerbsarbeit und Berufen, die nicht zu den Professionen zählen. Zu den im Seminar diskutierten Themen gehören: Grenzverschiebungen zwischen Arbeit und Leben, Wandel von gesellschaftlicher Organisation, Inhalt und Bedeutung von Erwerbsarbeit sowie der institutionellen Regulation durch das System der Arbeitsbeziehungen und den Wohlfahrtsstaat. Der Fokus liegt bei diesem Seminar auf der historisch fundierten zeitdiagnostischen Analyse des Wandels und dessen Folgen für die Gesellschaft. Globalisierung und Europäisierung bilden dafür wichtige Bezugspunkte, gleichzeitig wird die vergleichende Perspektive wieder aufgegriffen und fortgesetzt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Berufe und Professionen</p> <p>2) Erwerbsarbeit im Wandel</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2) Komponente jedes Sommersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung oder mehrere Teilleistungen

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Teilnehmerbegrenzung	max. 30 Teilnehmer



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GEOGRAPHIE“

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889

Änderungen beschlossen in der

12. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2016
befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 476

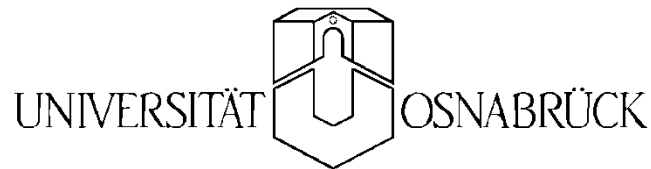
Änderung des Moduls GEO-11

beschlossen in der

16. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 19.04.2017
befürwortet in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 547

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in die Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen und die Möglichkeit ihrer Verknüpfung kennenlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der <i>Einführungsvorlesung</i> sollen die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - a) die disziplingeschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie kennenlernen, - b) grundlegende empirische Forschungsmethoden in Physio- und Humangeographie mit ihren Differenzen und Gemeinsamkeiten kennenlernen, - c) Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernen. - Auf den <i>Exkursionen</i> sollen die Studierenden diese Inhalte vertiefen und ihre Kenntnisse auf räumliche Strukturen und Problemstellungen übertragen. - Durch die Vorträge im <i>Kolloquium</i> sollen die Studierenden Einblicke in aktuelle geographische Forschung aus unterschiedlichen disziplinären Teilgebieten erlangen. Zudem erhalten sie Einblicke in Prozesse und Methoden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disziplingeschichte und die subdisziplinäre Struktur der Geographie - wissenschaftstheoretische Grundlagen und Herausforderungen der Geographie - wesentliche Fragestellungen der Geographie - natur- und sozialwissenschaftliche geographische Betrachtungs- und Arbeitsweisen - empirische Forschungsmethoden in Human- und Physiogeographie - Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente : 2 Exkursionstage (1 LP) 3. Komponente: Teilnahme an mindestens zehn Terminen des „Osnabrücker Geographischen Kolloquiums“ (1 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
Angebotsturnus	Vorlesung: Jährlich im Wintersemester Exkursionstage/ Kolloquium: jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Hausarbeit (4-10 Seiten) oder Klausur oder mündliche Prüfung (15-45 Min.)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Grundkenntnisse der Disziplingeschichte und der subdisziplinären Struktur der Geographie- Grundkenntnisse der wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Herausforderungen der Geographie- Grundkenntnisse über natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen- Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Forschungsmethoden- Kenntnis von grundlegenden Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1333

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 717

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 381

Änderungen befürwortet in der
134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 550

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	552
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	552
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	552
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	553
§ 4	Zulassungsverfahren	553
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	553
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	554
§ 7	In-Kraft-Treten	554
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		555
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		556

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist,²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen**

	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

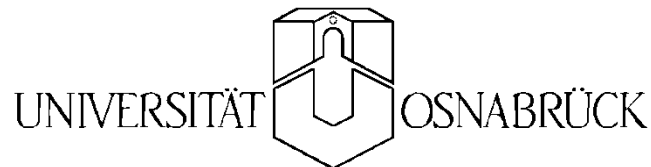
Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Sport	Folgende Nachweise sind vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1341

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 726

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 389

Änderungen befürwortet in der
134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 557

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	559
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	559
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	559
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	560
§ 4	Zulassungsverfahren	560
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	561
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	561
§ 7	In-Kraft-Treten	561
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		562
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		563

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

- b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist,

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).

- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen**

Schwerpunkt Hauptschule:

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

Schwerpunkt Realschule

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

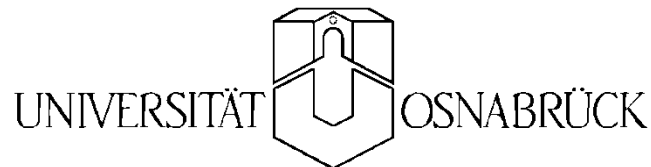
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	Folgende Nachweise sind vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

Änderung

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1350

Änderungen befürwortet in der

122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 735

Änderungen befürwortet in der

127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 397

Änderungen befürwortet in der

134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 565

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	567
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	567
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	567
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	568
§ 4	Zulassungsverfahren	568
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	568
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	569
§ 7	In-Kraft-Treten	569
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		570
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		571

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 Leistungspunkten innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereiche oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien**

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		×	×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Ev. Religion			×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Informatik			×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×					×	×	×	×	×	×	
Kunst	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Physik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×
Spanisch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×
Sport			×	×			×					×	×	×	×	×	×	

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

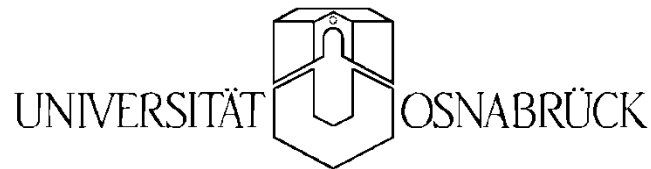
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	Der erfolgreiche Abschluss der Module BIO-GM-BD1 und BIO-GM-BD2 oder gleichwertiger Module
Chemie	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-GDiKSem oder eines gleichwertigen Moduls, wenn Chemie als Haupt- und Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Deutsch	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
Englisch	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweist
Erdkunde	Der erfolgreiche Abschluss des „Moduls GEO-34“ oder eines gleichwertigen Moduls, wenn Geographie/Erdkunde als Haupt- oder Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelor studiert wurde.
Evangelische Religion	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – auf das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Geschichte	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Kath. Religion	Aus dem Bachelorstudium müssen insgesamt 6 SWS aus dem Bereich der Fachdidaktik nachgewiesen werden.
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	(1) Der Zugang im Fach Latein setzt a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus. (2) Studiennachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	(1) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Hauptfach studiert wurde: – PHY-PL, – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-TP-2, – PHY-GPU-1, – PHY-FPR-9 oder gleichwertiger Module erbracht wurden. (2) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Kernfach studiert wurde: – PHY-PL – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-GPU-1 oder gleichwertiger Module erbracht wurden.
Spanisch	Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Sport	Folgende Nachweise sind vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von § 3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1360

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 745

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 405

Änderungen befürwortet in der
134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 573

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	575
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	575
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	575
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	576
§ 4	Zulassungsverfahren	576
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	576
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	577
§ 7	In-Kraft-Treten	577
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		578
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		579

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist,²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Elektrotechnik (an der Hochschule)
	Metalltechnik (an der Hochschule)
	Ökotrophologie (an der Hochschule)
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Islamische Religion
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

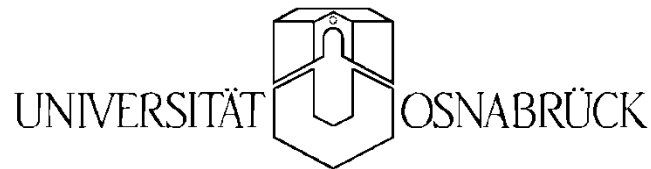
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. In gesondert gelagerten Einzelfällen können 104 Wochen aus geeigneten Bereichen als gleichwertig anerkannt werden, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. (2) Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Elektrotechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Metalltechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Ökotrophologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule gesondert.	
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	<p>Folgende Nachweise sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN
FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES
DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der FNK am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13 und 17. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung FNK am 17.02.2010
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

Änderung beschlossen in der 62. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016 und 08.02.2017
befürwortet in der 45. Sitzung der FNK am 02.11.2016
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 581

INHALT :

Erster Teil	584
§ 1 Promotion	584
§ 2 Promotionsleistungen	584
§ 3a Promotionsausschuss	584
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	585
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	585
I. Vorverfahren	585
§ 5a Betreuerin oder Betreuer	585
§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie	586
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	586
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	587
§ 8 Immatrikulation	587
II. Hauptverfahren	587
§ 9 Zulassung zur Promotion	587
A. Schriftliche Abhandlung.....	588
§ 10 Dissertation.....	588
§ 11 Referentinnen oder Referenten	588
§ 12 Beurteilung der Dissertation	589
B. Mündliche Prüfung	590
§ 13 Durchführung.....	590
§ 13a Promotionskommission	590
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	590
§ 14 Formalia.....	590
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung.....	591
§ 15a Disputation und Rigorosum	591
§ 15b Große Disputation	591
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie.....	592
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	592
C. Weitere Verfahrensregelungen	592
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	592
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	593
§ 19 Vollzug der Promotion	594
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	594
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	594
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	594
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	595
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	595

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte595
 § 26 Widerspruch595
 § 27 Ehrenpromotion.....596

Zweiter Teil..... 597

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem
 Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule597
 § 29 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen598

ANLAGE 1599
 ANLAGE 2600
 ANLAGE 3602
 ANLAGE 4603
 ANLAGE 5604
 ANLAGE 6606

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts sowie der Sportwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft gehört (§ 10)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)

zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe sowie den habilitierten Mitgliedern des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Universität Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5a Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Co-Betreuung aus dem Bereich der Universität bei fachinternen und fachübergreifenden interdisziplinären Themenstellungen auf Antrag möglich.
- (5) Die Betreuerin, der Betreuer oder die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (6) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (7) ¹Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand schließen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zusage der Betreuung einen IDP (Individueller Entwicklungsplan zur Promotion / Individual Development Plan) ab. ²Sind Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule Betreuerin oder Betreuer, ist der IDP auch von den Co-Betreuerinnen oder Co-Betreuern zu unterzeichnen. ³Die Aufbewahrung selbst obliegt den Betreuenden. ⁴Das Formblatt zur Dokumentation des Abschlusses des IDP ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschuss einzureichen. (*Anlage 6*)

- (8) ¹Unbeschadet des Absatzes 6 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
- a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
- und/ oder
- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.
- ²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie

¹Gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993 können die Betreuerin oder der Betreuer im Fach Katholische Theologie ebenfalls Professorin oder Professor des Instituts für Katholische Theologie der Universität Vechta sein. ²§5a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substanzielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines einschlägigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Katholischen Theologie zudem der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *oder* hebräischen Sprache, im Falle einer Dissertation in den Fächern Altes oder Neues Testament der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *und* hebräischen Sprache; der Nachweis über fachgebundene *Grundkenntnisse* beinhaltet: die Kenntnis des Grundwortschatzes und der elementaren Formenbildung, den Einblick in einfache syntaktische Strukturen und die Befähigung zur Nutzung wichtiger Hilfsmittel (Wörterbücher und theologische Fachlexika); der Nachweis über fachgebundene *Kenntnisse* beinhaltet: die Fähigkeit, einfache theologisch relevante lateinische, griechische bzw. hebräische Texte zu lesen, zu übersetzen und zu verstehen sowie einschlägige Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen zu können,

- (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
- (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.
- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
- a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
- b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) vorgelegt werden.
- (3) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines einschlägigen Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (4) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 3 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag z.B. im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuansatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer sowie ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | |
|-----------------|-----|---------------|
| summa cum laude | = 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | = 1 | sehr gut |
| cum laude | = 2 | gut |
| rite | = 3 | genügend |
| non rite | = 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (3) ¹Die Dissertation sowie die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.

§ 13a Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Evangelische Theologie, Islamische Theologie oder Katholische Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§15a) oder als Große Disputation (§15b).

§ 15a Disputation und Rigorosum

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über erfolgreich erbrachte Zusatzleistungen vorliegt (§ 6 Absatz 4), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auch auf die entsprechenden Inhalte.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15b Große Disputation

- (1) ¹Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumsprüfungen nach § 15a kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.
- (2) ¹In der Großen Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. ²In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Darüber hinaus soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ⁴Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) ¹Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ²Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebieten der Katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung nach § 15a ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird; hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Die Disputation ist bestanden, wenn das so errechnete Ergebnis mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) ¹Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird nach gemeinsamer Beratung in der Kommission von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter für das Teilprüfungsgebiet festgelegt. ²Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen (mit Streichung der Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung) mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt.
- (5) ¹In die Note der mündlichen Prüfung nach § 15a geht die Note der Disputation nach Absatz 3 zu 40 % und die Note des Rigorosums nach Absatz 4 zu 60 % ein.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung nach § 15b ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist. ²Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so ermittelten Gesamtnote werden die Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen werden, für diese werden die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

erteilt.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein vorläufiges Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung in den Fällen b) und c) und sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen sowie im Fall d) drei Exemplare der Verlagsausgabe, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung sowie von sechs Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen ,
 - (b) Vervielfältigungen von 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
 - (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen c) und d) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek insgesamt sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung vom Promotionsausschuss angenommen worden sind, finden die §§ 5 bis 7 in der bisherigen Fassung Anwendung, im Übrigen gelten für sie die Regelungen der aktuellen Fassung. ²Soweit von den Doktorandinnen und Doktoranden gewünscht, kann auch für sie ein IDP abgeschlossen werden.
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung bereits zur Promotion zugelassen worden sind, beenden das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Regelungen.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit an Eides statt*, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift)

*** Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Hochschulen von den Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.**

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück**

Prof. Dr.

awards to

.....

born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis

“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully

on

the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural
Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Ph.D. certificate which is in German.

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

ANLAGE 6**Muster für einen
Individueller Entwicklungsplan (IDP) für die Promotion**

(Nichtzutreffendes streichen)

1. Promovierende_r

Name, Vorname	
Promotionsordnung	
Erstbetreuer_in	
Weitere Beteiligte (z.B. Ko-Betreuer_in, Mentor_in)	
Die formalen Voraussetzungen für die Promotion (lt. Promotionsordnung) liegen vor (z.B. Anerkennung eines ausländischen oder fachfremden Studiengangs)	

2. Promotionsprojekt

2.1 Thema der Dissertation / Bereich, in dem nach dem Dissertationsthema gesucht wird:

2.2 Kurzbeschreibung:

2.3 Exposé liegt vor und wurde besprochen: _____

2.4 Exposé wird nachgereicht bis zum: _____

2.5 Soll das Exposé mündlich präsentiert werden? ja nein

Wenn ja, in welchem Rahmen

2.6 Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan der Promotion (ggf. einschließlich Meilensteine)
Alternativ: Fahrplan zur Themenfindung

2.7 Geplante Abgabe der Dissertation: _____

2.8 Verfügbare Zeit der bzw. des Promovierenden
für die Promotion pro Woche: _____

Die Übernahme von Familienaufgaben findet bei der Zeitplanung Berücksichtigung.

2.9 Die für die Promotion notwendigen Geräte und die Software sind verfügbar.
Ggf. erforderliche Maßnahmen:

Die Erschließung von Archiven und Dokumenten ist gesichert.

Erforderliche Maßnahmen:

3. Betreuung

3.1 Perspektivisch /Konzeptionell

a) Zeitliche Abstände der Statusgespräche zwischen Promovierender bzw. Promovierendem und Betreuer_in:

b) Arbeitsberichte (Umfang und Zeitabstände):

c) Sind Gespräche über den beruflichen Werdegang nach der Promotion gewünscht?

ja nein noch nicht

3.2 Besteht die Möglichkeit zu kurzfristigen Absprachen, Beratungs- und Feedbackgesprächen?

3.3 Vorgehen bei Konflikten

Im Fall von Uneinigkeiten, Missverständnissen oder Konflikten wird grundsätzlich versucht, diese mit gegenseitiger Rücksichtnahme im persönlichen Gespräch zu klären. Bei zusätzlichem Bedarf wird auf den Verfahrensleitfaden der Universität Osnabrück zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotion hingewiesen,⁵⁴

Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis kann der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau der Universität Osnabrück als Ansprechpartner_in hinzugezogen werden.

3.4 Entscheidung und Fortführung der Promotion

Zeichnet sich ab, dass die Fertigstellung der Dissertation innerhalb der vorgesehenen Abgabezeit nicht gesichert ist, besprechen Promovierende_r und Betreuer_in, ob und in welcher Form das Promotionsvorhaben fortgesetzt werden soll. Individuelle Umstände wie Krankheit oder Familienzeit werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

4. Finanzierung der Promotionsphase⁵⁵

4.1 Die Sicherung des Lebensunterhalts der bzw. des Promovierenden ist gewährleistet durch:

- a) eine Planstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____
- b) eine Drittmittelstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____
- c) ein Stipendium durch: _____ von _____ bis _____
- d) eine Stelle außerhalb der Universität Osnabrück (externe Promotion):

- e) Sonstiges⁵⁶:

⁵⁴ Den Verfahrensleitfaden zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotionen und eine Liste der Anlaufstellen und Ansprechpersonen finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Service unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/nachwuchsfoerderung/zepros.html>

⁵⁵ Die Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

⁵⁶ Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts anderweitig gewährleistet ist.

- 4.2 Die Finanzierung des Promotionsprojekts (z.B. Konferenz- und Archivbesuche, erforderliche Geräte, Software, Büro- und Verbrauchsmaterial, Einbindung externer Expertise) ist gesichert.

Zur Beschaffung der Finanzmittel sind folgende Maßnahmen notwendig:

5. Individuelle Qualifikation

5.1 Fachwissenschaftliche Weiterqualifikation

- a) Sollen weitere fachliche Kompetenzen erworben werden? Welche? Bis zu welchem Zeitpunkt? Wie werden diese erworben?

- b) Einbindung in die Arbeitszusammenhänge des Fachgebietes (z.B. Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Mitarbeit im Labor)

Veranstaltungen / Zeitraum:

- c) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, Archivbesuche, Forschungsaufenthalte

Veranstaltungen / Zeitraum:

- d) Ist die Einbindung externer Expertise erforderlich?

In welcher Form (z.B. Kooperation, Einkauf von Daten, externer Forschungsaufenthalt, Laborarbeit)?

In welchem Zeitraum?

5.2 Erwerb überfachlicher Qualifikation und Kompetenzen⁵⁷:

Mögliche Bereiche:

- Wissenschaftliche und hochschuldidaktische Qualifikation
- Selbstführungskompetenzen und Karriereplanung
- Führungskompetenzen
- Arbeitstechniken, Sprach- und Medienkompetenz
- Weitere: _____

5.3 Praktika

Sind Praktika sinnvoll? ja nein

Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Zeitraum?

6. Beteiligung in der Lehre

6.1 Umfang der Lehrbeteiligung (evtl. durch einen Arbeitsvertrag geregelt):

6.2 Welche Veranstaltungen bzw. welche Veranstaltungstypen sollen gehalten werden?

6.3 Teilnahme an hochschuldidaktischen Angeboten:

⁵⁷ Siehe beispielsweise das Kursprogramm des ZePrOs unter: http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/Nachwuchsförderung/zepros/kurs_und_veranstaltungsprogramm.html

7. Berufliche Orientierung in außeruniversitären Arbeitsfeldern –falls erwünscht⁵⁸

In welcher Form (z.B. Beratungs- oder Orientierungsgespräch, Präsentation des Promotionsvorhabens, Austausch)?

Zu welchem Zweck (z.B. Anwendung bestimmter Methoden, Unterstützung bei der empirischen Arbeit, Untersuchung von Fallbeispielen)?

In welchem Bereich (z.B. Marketing, Personalmanagement, Logistik, Gesundheitswesen)?

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“.⁵⁹

9. Fachspezifische Ergänzungen

Besprochen am⁶⁰ _____

von

Name Promovierende_r

Unterschrift

Name Betreuer_in

Unterschrift

⁵⁸ Das ZePrOs bietet die Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen an.

⁵⁹ Die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“ finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Infothek unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchsforderung/zepros/infothek.html>

⁶⁰ Es wird empfohlen, den IDP nach einem Jahr zu aktualisieren.

Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/ der Betreuer
..... haben im Rahmen des geplanten Promotionsvorhabens
mit einer Dissertation zum Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Gebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie einer Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/Betreuer



**Student Exchange Program
Agreement**

**Between the Bureau de
coopération interuniversitaire
(BCI) and
Universität Osnabrück**

BETWEEN

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

represented by **Wolfgang Lücke, President**
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

AND

the Bureau de coopération interuniversitaire (BCI) [office of interuniversity cooperation], acting as an agent for Quebec universities participating¹ in the BCI Student Exchange Program (SEP), represented herein by Nicole Lacasse, Associate Vice-Rector of Studies and International Relations at the Université Laval, acting by virtue of **Resolution 2016-GT-PEE-04-R-11** adopted by the Student Exchange Program Member Universities Group on **November 4, 2016**.

The provisions of the Agreement are as follows.

¹ Appendix 1 lists the participating Québec universities as of the date the Agreement was signed. An up-to-date list is available on the SEP Web site at <http://echanges-etudiants.bci-qc.ca/?lang=en>

PREAMBLE

Given the importance of establishing and developing relationships between universities in different countries and giving their students opportunities to learn other languages and cultures, the parties hereby agree to establish a student exchange program.

1. OBJECTIVE

The purpose of the BCI Student Exchange Program (SEP) is to encourage international student mobility by enabling students who are registered full-time at one university (home institution) to take courses at another university (host institution) and satisfy some of the requirements for obtaining their intended degree at the home institution.

2. CONDITIONS OF PARTICIPATION

All exchange program candidates, subject to section 4.6, shall comply with the following conditions:

- 2.1 completion of the equivalent of at least one year of full-time study in the program in which they are registered at the home institution and continued registration in the same program throughout their stay at the host institution
- 2.2 proficiency in the language of instruction at the host institution, unless the program in which they are registered involves studying that language
- 2.3 excellent academic standing
- 2.4 fulfillment of the special requirements, especially academic ones, imposed by the home institution and host institution.

3. PARTICIPANT OBLIGATIONS AND PRIVILEGES

A candidate who is admitted to the exchange program:

- 3.1 remains registered full-time at the home institution and pays fees to that university. The universities agree not to require payment of tuition from the students they host.
- 3.2 agrees to study full-time at the host institution for at least one semester, and not more than one academic year, in a study program approved by the home institution
- 3.3 must complete the temporary immigration procedures

3.4 must pay:

3.4.1 the various expenses that may be required by the host institution (administration fees, health insurance, etc.), the amount of which shall be known in advance. At Osnabrück University, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

3.4.2 transportation and living expenses (housing and food) for himself and, if applicable, for his spouse and dependents

3.5 remains eligible for the financial aid programs to which his registration at the home institution entitles him

3.6 receives, from the host institution, reception and orientation services, teaching services, assistance in finding housing and assistance in case of a medical emergency on the campus.

4. PROCEDURE

4.1 BCI shall appoint a coordinator to oversee the program's operation. This person, among other things, promotes the program, communicates with program advisors at the universities and university consortiums, disseminates information and produces relevant data about the programs.

4.2 Section 4.2.1 or 4.2.2 shall apply depending on whether the signatory is a university consortium or one university.

4.2.1 Each university consortium shall also appoint an exchange program coordinator and provide the BCI coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone number and e-mail address).

The coordinator appointed by a consortium shall, among other things, communicate with the program advisors at the consortium's member universities and send the BCI coordinator the list of member universities and the contact information for each designated program advisor.

4.2.2 Each university shall appoint an exchange program advisor and provide the BCI coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone number and e-mail address).

- 4.3 To promote the student exchange program, every year the coordinator appointed by the university consortium or the university program advisor shall send the BCI coordinator all the necessary information so that the candidates and program advisors at the universities concerned will be adequately informed.
- 4.4 The consortium coordinator and the university program advisor shall have the necessary technological tools to use the exchange program administration Web site.
- 4.5 The exchange advisor at each university is responsible for sending complete candidate files from his university to the exchange advisor at the host institution concerned, according to the first choice of university on the candidate's Application Form.
- The Form is available online. Each file shall include all the documents mentioned on the Application Form.
- The first-choice university or second-choice university shall send the files for candidates they did not select to the second or third-choice university, as applicable.
- 4.6 The number of participants admitted to the exchange program for each university year shall be determined by mutual agreement between the parties according to the number of places available in the study programs and the number of eligible candidates. Despite their intention to maintain parity in the number of students from each party, the parties acknowledge that slight disparities may occur occasionally.
- 4.7 Candidates must be selected early enough for candidates' files to be received by the host institution's program advisor in a timely manner. Candidates admitted to the exchange program shall be informed directly of their admission to the host institution. The universities shall send the candidates all the documents and information required for their registration.
- 4.8 The exchange program advisor at each university shall take into account the information in the document untitled "Information required for the smooth functioning of the BCI student exchange programs" available on the student exchange program Web site [<http://echanges-etudiants.bci-qc.ca/?lang=en>].

5. DURATION OF THE AGREEMENT

This Agreement shall take effect for a term of five years on the date it is signed by both parties; upon expiry the renewal of the Agreement shall be reviewed.

Moreover, each party may terminate it on October 1st of each year, on the condition that the other party is informed in writing by May 1st of that year.

BCI SEP Agreement

In witness whereof, the authorities represented sign at least two copies of this Agreement (in each language agreed upon by the parties) with the same content and effect.

FOR THE BUREAU OF INTERUNIVERSITY COOPERATION



**Nicole Lacasse, President
Student Exchange Program
Member Universities group**

8/3/2017

Date

FOR UNIVERSITÄT OSNABRÜCK



Wolfgang Lücke, President

30.1. 2017

Date

APPENDIX 1

Participating Québec universities

1. Université Laval
2. Polytechnique Montréal
3. Université de Sherbrooke
4. Université du Québec à Montréal
5. Université du Québec à Trois-Rivières
6. Université du Québec à Rimouski
7. Université du Québec en Outaouais
8. Université du Québec en Abitibi-Témiscamingue
9. École nationale d'administration publique
10. École de technologie supérieure
11. Bishop's University

RENEWAL OF STUDENT EXCHANGE AGREEMENT

by and between

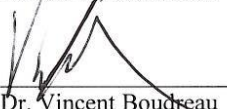
City College
of the City University of New York,
160 Convent Avenue
New York, NY 10031
(212) 650 7000
New York City, United States of America
represented by the Interim President Dr. Vincent Boudreau

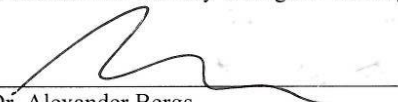
and

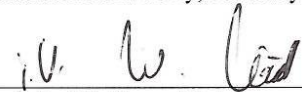
University of Osnabrück,
Neuer Graben 29,
49074 Osnabrück
represented by the President Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Faculty of Languages and Literature (Fachbereich 7, Prof. Dr. Alexander Bergs)

As of the 31st day of July, 2017

The parties hereby agree to renew the Student Exchange Agreement by and between the City College of the City University of New York and the Faculty of Languages and Literature (Fachbereich 7), Osnabrück University, dated as of the 31st of July, 2017 for two years.

By:  _____ Date: 6/11/2017
Dr. Vincent Boudreau
Interim President of the City College of the City University of New York

By:  _____ Date: 06.03.17
Prof. Dr. Alexander Bergs
Dean of the Faculty of Languages and Literature (FB7)
Osnabrück University, Germany

By:  _____ Date: 14.03.17
Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President of Osnabrück University